



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Juni 2002

Stand 1. Januar 2007

318.102.01 d

3.07

Vorwort

Die bilateralen Abkommen mit der EU traten am 1. Juni 2002 in Kraft. Der Vermerk „IK Bila“ am linken Rand derjenigen Randziffern, die ab dem 1. Juni 2002 gelten, wurde deshalb durch das Datum des Inkrafttretens ersetzt.

Ebenfalls am 1. Juni 2002 trat das EFTA-Abkommen in Kraft. Der vorliegende Nachtrag enthält die diesbezüglich nötigen Anpassungen. Im Anhang wurde jedoch der Übersichtlichkeit halber auf einen Einbezug der EFTA-Staaten in sämtliche Tabellen verzichtet. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.

Das EFTA-Abkommen übernimmt in Bezug auf die Unterstellung im Wesentlichen die Regeln der EU. Auf Grund eines Vorbehaltes im EFTA-Abkommen wurde für Staatsangehörige der EFTA im Verhältnis Schweiz – Liechtenstein die Anwendung der Unterstellungsregeln des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein beibehalten.

Es existiert kein „Dach“ zwischen dem Abkommen mit der EU und dem EFTA-Abkommen. Das Abkommen mit der EU ist deshalb nur zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU, das EFTA-Abkommen nur unter den EFTA-Staaten anwendbar.

Schliesslich ist das Sozialversicherungsabkommen mit Mazedonien am 1.1.2002 in Kraft getreten.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab Januar 2003

Der vorliegende Nachtrag enthält die Anpassungen an das ATSG, welches am 1. Januar 2003 in Kraft tritt.

Zudem wurden die Kapitel 3.4 und 3.6 weiter ausgearbeitet. Der Begriff Ausnahmen wurde weggelassen und die Situation sowohl in den EU/EFTA-Staaten als auch in den Vertragsstaaten separat dargestellt. Zudem wurden die Familienangehörigen in die Weisung aufgenommen.

Weitere Anpassungen dienen dem besseren Verständnis der WVP.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab Januar 2004

Dieser Nachtrag hat in erster Linie zum Ziel, neue Erfahrungen mit dem EU-Recht einzubringen. Randziffern wurden präzisiert und Fehler korrigiert. Der neue Anhang 16 enthält eine Mustervereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach [Art. 109 Vo 574/72](#).

Zudem wurde eine Liste der ständigen Vertretungen internationaler Organisationen bei der UNO oder anderen internationalen Organisationen in der Schweiz eingefügt.

Auch wurde die Liste der Hilfsorganisationen aktualisiert, deren Personal auf Grund von [Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und 3 AHVG](#), [Art. 1 und 1a AHVV](#) obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert ist (Rz 3088). Die Liste enthält, wie bisher, die beiden Dachorganisationen BROT FÜR ALLE und UNITE. Die Mitglieder der Dachorganisation UNITE werden jedoch nicht mehr im einzelnen aufgezählt. Nähere Informationen sind unter www.unite-ch.org/ zu finden.

Die übrigen Anpassungen sind, ausser ein paar kleinen Korrekturen (insbesondere fehlerhafte Verweise auf die Gesetzesartikel), formeller Natur und dienen einzig einem besseren Verständnis der WVP.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab Januar 2005

Am 1. März 2004 ist das Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und den Philippinen in Kraft getreten. Es handelt sich um das erste Abkommen über Soziale Sicherheit mit einem asiatischen Staat.

Seit 1. Mai 2004 zählt die EU zehn neue Mitgliedstaaten, ohne dass jedoch das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EG auf die Beziehungen der Schweiz mit den neuen EU-Mitgliedstaaten Anwendung findet. Im Abkürzungsverzeichnis wurden deshalb die Begriffe Mitgliedstaaten der EU und Staatsangehörige der EU für den Gebrauch in der WVP in diesem Sinne definiert und der Anhang 15 entsprechend angepasst.

Die Internetseite www.bsv-vollzug.ch heisst neu www.sozialversicherungen.admin.ch.

Der Nachtrag erhält ausserdem weitere Informationen, kleine Korrekturen und Anpassungen, die dem besseren Verständnis der WVP dienen.

Vorwort zu Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2006

Dieser Nachtrag berücksichtigt neue Erfahrungen mit dem EU-Recht. Die Schweiz hat zudem neue Sitzabkommen mit internationalen Organisationen abgeschlossen. Verschiedene Randziffern wurden in diesem Sinne präzisiert. Die übrigen Anpassungen sind formeller Natur und dienen einzig zum besseren Verständnis der WVP.

Die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens CH-EU auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten wird voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2006 Inkrafttreten. Die diesbezüglichen Neuerungen werden in Nachtrag 5 aufgenommen.

Vorwort zu Nachtrag 5, gültig ab 1. April 2006

Dieser Nachtrag hat in erster Linie zum Ziel, die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens CH-EU auf die 10 neuen EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sowie neue Erfahrungen mit dem EU-Recht einzubringen. Verschiedene Randziffern wurden präzisiert und Fehler korrigiert.

Die übrigen Anpassungen sind formeller Natur und dienen einzig einem besseren Verständnis der WVP.

Vorwort zu Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2007

Dieser Nachtrag trägt dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ([SR 211.231](#)) Rechnung. Im Sozialversicherungsrecht ist die eingetragene Partnerschaft der Ehe, deren Auflösung der Scheidung und die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner einem Witwer gleichgestellt. Das bedeutet, dass eine Bestimmung, welche sich ausdrücklich auf eine verheiratete Person bezieht, auch auf eine Person in eingetragener Partnerschaft anwendbar ist. Eine Bestimmung, die sich auf Ehepaare bezieht, findet auch auf eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner Anwendung.

Weiter wird die Praxis bei falscher Versicherungsunterstellung in Anwendung des EU-Abkommens verankert. Grundsätzlich ist eine Richtigstellung pro futuro anzustreben. Eine Rückabwicklung ist zwar nicht ausgeschlossen, sollte aber wegen den damit verbundenen Auswirkungen auf die übrigen Sozialversicherungen zurückhaltend vorgenommen werden.

Ab dem 1. Januar 2007 sind Bulgarien und Rumänien Mitgliedstaaten der EU. Das Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU bleibt jedoch unverändert, denn die Ausdehnung der EU auf diese beiden Staaten gilt nicht für die Schweiz (vgl. Anhang 15).

Schliesslich wurden die Urteile des EVG bis und mit Oktober 2006 nachgeführt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	14
1. Allgemeines	17
1.1 Relevante Normen	17
1.2 Anwendbare Bestimmungen.....	17
1.3 Persönliches Erfüllen der Versicherungs- voraussetzungen	19
1.4 Nationalität	20
1.5 Zivilrechtlicher Wohnsitz	21
1.6 Arbeitsort	25
1.7 Beitragsstatut in der AHV.....	26
2. Die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen	28
2.1 Allgemeines	28
2.2 Bestimmungen des AHVG	29
2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen.....	30
2.3.1 Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat	31
2.3.1.1 Unselbständige Erwerbstätigkeit.....	31
2.3.1.2 Selbständige Erwerbstätigkeit.....	38
2.3.1.3 Gleichzeitige Ausübung einer selb- ständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten ..	41
2.3.2 Vorgehen für Personen, die gleichzeitig in mehreren Staaten arbeiten	42
2.3.3 Beiträge.....	43
2.4 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen.....	45
2.4.1 Grundsatz: Unterstellung am Erwerbsort	46
2.4.2 Ausnahme: Entsendung	47
2.4.3 Weitere Ausnahmen.....	49
2.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat.....	49
2.6 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und einem Nichtvertragsstaat.....	50
2.7 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. EFTA-Staat und einem Nichtvertragsstaat	51
2.8 Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf die verschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann	52

2.9	Falsche Versicherungsunterstellung	52
2.9.1	Grundsatz: Richtigstellung pro futuro	52
2.9.2	Ausnahme: Rückabwicklung	53
3.	Anwendbares Recht für gewisse Spezialkategorien	54
3.1	Die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen	54
3.1.1	Allgemeines	54
3.1.2	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen	54
3.1.3	Sozialversicherungsabkommen	55
3.2	Internationale Lufttransportunternehmen	57
3.2.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen	57
3.2.2	Bestimmungen der Sozialversicherungs- abkommen betreffend internationale Luft- transportunternehmen	57
3.3	Internationale Schifffahrt	58
3.3.1	Binnenschifffahrt	58
3.3.1.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA- Abkommen	58
3.3.1.2	Sozialversicherungsabkommen	58
3.3.2	Rheinschiffer/innen	58
3.3.3	Hochseeschiffer/innen	58
3.3.3.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA- Abkommen	58
3.3.3.2	Sozialversicherungsabkommen	60
3.4	Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten	61
3.4.1	Personal ausländischer Vertretungen in der Schweiz	61
3.4.1.1	Grundsatz	61
3.4.1.2	Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz	63
3.4.1.3	Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz	66
3.4.1.4	Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz	68
3.4.2	Personal von schweizerischen Vertretungen im Ausland	68
3.4.2.1	Grundsatz	68
3.4.2.2	Vertretungen in EU- und EFTA- Staaten	69

3.4.2.3	Vertretungen in Vertragsstaaten	70
3.4.2.4	Vertretungen in Nichtvertragsstaaten...	72
3.5	Internationale Beamtinnen und Beamte.....	73
3.5.1	Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht.....	74
3.5.2	Internationale Beamtinnen und Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit	76
3.5.3	Andere Mitarbeitende ohne Beamtenstatus mit ausländischer Staatsangehörigkeit	76
3.5.4	Ehepartner und Ehepartnerinnen bzw. einge- tragene Partnerinnen und Partner der inter- nationalen Beamtinnen und Beamten und der Mitarbeitenden ohne Beamtenstatus.....	76
3.6	Personal von Organisationen mit Fiskalabkommen.....	78
3.7	Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz...	79
3.7.1	Grundsatz.....	79
3.7.2	Ausnahmen	80
3.8	Grenzbetriebe	81
3.8.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA.....	81
3.8.2	Sozialversicherungsabkommen	81
3.9	Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutz- bedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung	82
3.10	Flüchtlinge und Staatenlose.....	82
3.11	Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK	82
3.12	Nichterwerbstätige Personen.....	83
3.12.1	Personen mit Wohnsitz in der Schweiz	83
3.12.2	Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland	84
3.12.3	Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten	84
4.	Beitritt zur Versicherung	87
4.1	Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind....	87
4.1.1	Voraussetzungen	87
4.1.2	Verfahren	89
4.1.3	Übergangsbestimmungen zur 10. AHV- Revision	91
4.1.4	Beiträge.....	92
4.1.5	Versicherungsende	92
4.2	Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbs- tätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland	93
4.2.1	Voraussetzungen	93

4.2.2	Verfahren	94
4.2.3	Versicherungsende	95
4.3	Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche auf Grund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind.....	95
4.3.1	Verfahren	96
4.3.2	Beiträge.....	97
4.3.3	Versicherungsende	97
4.4	Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihren versicherten Ehepartner oder ihre versicherte Ehepartnerin bzw. ihre eingetragene Partnerin oder ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten	98
4.4.1	Verfahren	99
4.4.2	Versicherungsende	99
4.5	Freiwillige Versicherung.....	100
4.6	Weitere Beitrittsmöglichkeiten.....	100
5.	Ausnahmen von der Versicherung	101
5.1	Unzumutbare Doppelbelastung	101
5.1.1	Materielle Voraussetzungen.....	101
5.1.2	Formelle Voraussetzungen	103
5.1.3	Wirkung der Befreiung	104
5.1.4	Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung.....	105
5.2	Befreiung wegen verhältnismässig kurzer Zeit	106
5.3	Weitere Befreiungsmöglichkeiten	108
Anhang 1:	Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit).....	110
Anhang 2:	Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit).....	112
Anhang 3:	Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	114
Anhang 4:	Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	116

Anhang 5:	Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	118
Anhang 6:	Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	119
Anhang 7:	Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören) die eine selbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	120
Anhang 8:	Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören), die eine unselbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	122
Anhang 9:	Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU	124
Anhang 10:	Formulare E 001 der EU (Informationsaustausch)	125
Anhang 11:	Formulare E 101 und 102 der EU: Versicherungsbescheinigung	130
Anhang 12:	Formulare 103 der EU: Optionsrecht für das Personal diplomatischer Missionen	142
Anhang 13:	Sozialversicherungsabkommen: Formulare	147
Anhang 14:	Ausländer/innen, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und von der AHV/IV befreit sind	152
Anhang 15:	EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten	155
Anhang 16:	Vereinbarung nach Artikel 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72	157
	Stichwortregister	158

Abkürzungen

Abkommen mit der EU	Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHV/IV/EO und ALV	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung
AHV/IV/EO/ (ALV)	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung. Arbeitslosenversicherung je nach Statut
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation

EFTA- Abkommen	Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Anhang K, Nachtrag 2 (SR 0.632.31)
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)
EU	Europäische Union / Europäische Gemeinschaft
EVG	Eidg. Versicherungsgericht (bedeutet in den Fussnoten Urteil des EVG vom ...), bis 31. Dezember 2006
EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
Nichtvertrags- staat	Staat, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat
Rz	Randziffer
Sitzabkommen	Vom Bundesrat mit einer internationalen Organisation abgeschlossenes Abkommen über deren rechtliche Stellung
SP	Schlussprotokoll
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

Vo 1408/71	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.1)
Vo 574/72	Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.11).
Vertragsstaat	Staat, mit welchem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen
ZAK	Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (bis 1992)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Allgemeines

1.1 Relevante Normen

- 1001 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) hängt vom an-
6/02 wendbaren Recht ab:
- AHVG;
 - Abkommen mit der EU;
 - EFTA-Abkommen
 - Sozialversicherungsabkommen.
- 1002 Die Versicherungsunterstellung ergibt sich auf Grund der an-
6/02 wendbaren Bestimmungen, insbesondere aus den persönlichen Verhältnissen wie Nationalität (s. Rz 1015 und 1016), Wohnsitz (s. Rz 1017 ff.) und Arbeitsort (s. Rz 1035 ff.). Die Art der Tätigkeit und der Sitz der Firma der Arbeitgebenden können ebenfalls mitbestimmend sein.
- 1003 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) kann obligato-
risch (s. Kapitel 2 und 3) oder freiwillig sein (s. Kapitel 4).
- 1004 In besonderen Fällen können die versicherten Personen
auch von der AHV/IV/EO/(ALV) befreit sein (s. Kapitel 5).

1.2 Anwendbare Bestimmungen

- 1005 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) kann aus dem
6/02 AHVG, aus dem Abkommen mit der EU bzw. mit dem EFTA-
Abkommen oder aus einem Sozialversicherungsabkommen
hervorgehen.
1005. Das Abkommen mit der EU ist nur zwischen den Mitglied-
1 staaten der EU und der Schweiz anwendbar (vgl. zur EU-Ge-
1/07 bietszugehörigkeit Anhang 15), das EFTA-Abkommen gilt
zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA (vgl. zur EFTA-Ge-
bietszugehörigkeit Anhang 15). Das EFTA-Abkommen über-
nimmt in Bezug auf die Unterstellung im Wesentlichen die
Regeln der EU. Beide Abkommen basieren somit auf den
Bestimmungen der [Vo 1408/71](#). Sie beschränken sich einzig

auf die Koordination der Sozialversicherungssysteme der jeweils beteiligten Mitgliedstaaten.

1005. Im Rahmen des EFTA-Abkommens wurde im Verhältnis
 2 Schweiz – Liechtenstein wegen der Ähnlichkeit des schwei-
 6/02 zerischen und des liechtensteinischen Systems für Staatsan-
 gehörige der EFTA die Anwendung der Unterstellungsregeln
 des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz
 und Liechtenstein beibehalten ([Anhang III Vo 1408/71](#) Fas-
 sung EFTA-Abkommen). Bei Erwerbstätigkeit von Staats-
 angehörigen der EFTA in einem oder beiden dieser Länder
 und einem dritten EFTA-Staat sind die Bestimmungen der
[Vo 1408/71](#) (Unterstellung nur in einem Staat) anwendbar.
- 1006 Massgebend für die Unterstellung sind in erster Linie die Be-
 6/02 stimmungen des Abkommens mit der EU, wenn eine natürli-
 che Person das Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU-
 Staates besitzt und
- zumindest teilweise im EU-Gebiet arbeitet oder;
 - in der Schweiz für einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgebe-
 rin in der EU arbeitet oder in der EU für einen Arbeitgeber
 oder eine Arbeitgeberin in der Schweiz.
- In gleicher Weise ist das EFTA-Abkommen innerhalb der
 EFTA für deren Staatsangehörige massgebend; vorbehalten
 bleibt die besondere Regelung mit Liechtenstein (vgl.
 Rz 1005.2).
- 1007 aufgehoben
 6/02
- 1008 Massgebend für die Unterstellung sind dann die Bestimmun-
 6/02 gen des entsprechenden Sozialversicherungsabkommens,
 wenn eine natürliche Person
- das Bürgerrecht der Schweiz oder eines Vertragsstaates
 besitzt oder in den unter Rz 2023, 3007, 3009, 3017 und
 3093 aufgezählten Fällen;
 - zumindest teilweise im Gebiet des Vertragsstaates arbei-
 tet;
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitge-
 ber eines Vertragsstaates arbeitet oder im Vertragsstaat

für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz;

- ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat.

1009 6/02 In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Unterstellung nach dem AHVG. Das Landesrecht ist auch anwendbar, wenn weder das Sozialversicherungsabkommen noch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen anwendbare Bestimmungen für den Einzelfall enthalten.

1010 1/07 Um zu bestimmen, ob eine natürliche Person versichert ist, s. die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen in Kapitel 2. Für die nachfolgenden Personengruppen ist Kapitel 3 zu konsultieren:

- Arbeitnehmer/innen von internationalen Transportunternehmen (Eisenbahn-, Strassen- und Luftfahrt)
- Hochsee- und Rheinschiffer/innen
- Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten
- Internationale Beamtinnen und Beamte
- Leitende Personen eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz
- Personal von Betrieben im Grenzgebiet
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
- Flüchtlinge und Staatenlose
- Nichterwerbstätige Personen
- Familienangehörige, die eine erwerbstätige Person begleiten
- Personal von Hilfsorganisationen und dem IKRK

1.3 Persönliches Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen

1011 1/07 Die Frage der Versicherteneigenschaft ist unabhängig von jener der Beitragspflicht ([Art. 3 AHVG](#)). Eine Person kann in der Schweiz versichert sein, ohne beitragspflichtig zu werden. Dies ist der Fall bei gewissen nichterwerbstätigen verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen (s. WSN). Sie ist ebenfalls unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf Leistungen. Insbesondere ist z.B. un-

erheblich, dass die Beiträge, welche von einer erwerbstätigen und im ordentlichen AHV-Rentenalter stehenden Person geleistet werden, nicht mehr rentenbildend sind¹.

- 1012 Die Versicherteneigenschaft kommt jeder natürlichen Person
6/02 zu, welche selber eine der Voraussetzungen des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens erfüllt. Sie kommt ebenfalls Personen zu, welche freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen (s. Kapitel 4).
- 1013 Um versichert zu sein genügt es für eine verheiratete oder in
1/07 eingetragener Partnerschaft lebende Person nicht, dass ihre Ehepartnerin oder ihr Ehepartner bzw. ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner obligatorisch versichert ist. Sie muss in der Regel selber eine der Versicherungsvoraussetzungen erfüllen (s. insbesondere Kapitel 3.12 betreffend nichterwerbstätige Personen und Kapitel 3.12.3 betreffend Familienmitglieder, die eine erwerbstätige Person begleiten).
- 1014 Kinder sind von dem Zeitpunkt an versichert, in welchem
6/02 sie eine der Versicherungsvoraussetzungen persönlich erfüllen und nicht unter eine Ausnahmebestimmung des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens fallen (s. insbesondere Kapitel 3.12 betreffend nichterwerbstätige Personen und Kapitel 3.12.3 betreffend Familienmitglieder, die eine erwerbstätige Person begleiten).

1.4 Nationalität

- 1015 Dort, wo die Versicherungsunterstellung von der Nationalität
1/03 abhängig ist (z.B. [Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#), EU-, EFTA- oder Sozialversicherungsabkommen), gilt für Doppelbürger/innen folgende Regel: Falls die versicherte Person mehrere

¹ 26. März 1980 ZAK 1980 S. 491 –
4. November 1982 ZAK 1984 S. 166 –
31. Mai 1985 ZAK 1985 S. 523 –

Nationalitäten besitzt, darunter die schweizerische, diejenige eines EU- bzw. EFTA-Staates oder diejenige eines Vertragsstaates, ist stets die schweizerische Staatsangehörigkeit und subsidiär jene des EU- bzw. EFTA-Staates oder des Vertragsstaates ausschlaggebend.

- 1016 *Beispiel 1:* Ein französisch-marokkanischer Doppelbürger
6/02 wohnt in der Schweiz und arbeitet auf unbestimmte Zeit in Frankreich. Die französische Staatsangehörigkeit bestimmt seinen Versichertenstatus.
Beispiel 2: Ein Staatsangehöriger von Norwegen und Estland wohnt in Norwegen und arbeitet in der Schweiz. Die norwegische Staatsangehörigkeit bestimmt seinen Versicherungsstatus.

1.5 Zivilrechtlicher Wohnsitz

- 1017 Ob ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz gegeben ist, wird unabhängig von der Staatszugehörigkeit der betroffenen Person nach schweizerischem Recht beurteilt.
- 1018 Vorbehalten bleiben anderslautende zwischenstaatliche Ver-
1/03 einbarungen, welche den Wohnsitzbegriff gelegentlich durch jenen des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ersetzen. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vor herein befristet ist ([Art. 13 Abs. 2 ATSG](#)).
- 1019 Die Sozialversicherungen kennen keinen eigenen Wohnsitz-
1/03 begriff. Die Frage des Wohnsitzes in der Schweiz ist daher nach den Bestimmungen von [Art. 23–26 ZGB](#) zu prüfen² ([Art. 13 Abs. 1 ATSG](#)).
- 1020 Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Vorausgesetzt wird dazu einerseits der Wille, an diesem Ort dauernd zu verbleiben (subjektives Erfordernis), und andererseits der tatsächliche Aufenthalt an diesem Ort (objektives

² 3. Juni 1949 ZAK 1949 S. 402 EVGE 1949 S. 28
12. Mai 1955 ZAK 1955 S. 284 EVGE 1955 S. 90

Erfordernis). Beide Erfordernisse müssen gleichzeitig erfüllt sein.

- 1021 1/07 Unabhängig vom Zivilstand ist die Wohnsitzbegründung für jede Person individuell zu prüfen. Solange sich jedoch ein Ehepaar oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen eine Wohnung teilt bzw. teilen, kann gemeinsamer Wohnsitz vermutet werden.
- 1022 Bei der Bestimmung des Wohnsitzes (Feststellen der Absicht des dauernden Verbleibens) ist auf die für Dritte erkennbaren Tatsachen abzustellen³.
- 1023 Es ist nicht erforderlich, dass eine Person gewillt ist, längere Zeit am gleichen Ort zu bleiben. Auch ein kurzer Aufenthalt kann zur Begründung eines Wohnsitzes genügen⁴. „Dauernd“ ist im Sinne von „nicht vorübergehend“ zu verstehen. Es genügt die erkennbare Absicht, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, der persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen zu machen⁵.
- 1024 1/07 So begründen Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Wohnsitz in der Schweiz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse erlauben (s. auch Rz 3084).
- 1025 Besteht der Aufenthalt auf Grund eines Sonderzwecks ([Art. 26 ZGB](#)), so wird auch bei längerer Dauer kein Wohnsitz begründet.
- 1026 Keinen Wohnsitz begründen insbesondere Personen, die sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien-, Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhal-

³ 5. September 1977 ZAK 1978 S. 57 –
28. August 1981 ZAK 1982 S. 179 –

⁴ 3. Juli 1952 ZAK 1952 S. 404 –
28. August 1981 ZAK 1982 S. 179 –

⁵ 22. Dezember 1959 ZAK 1960 S. 308 EVGE 1960 S. 181
5. September 1977 ZAK 1978 S. 57 –
28. August 1981 ZAK 1982 S. 179 –

ten ([Art. 2 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)) ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

- 1027 Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz ([Art. 26 ZGB](#))⁶.
- 1028 Ein länger dauernder Aufenthalt kann i.d.R. auch dann keinen Wohnsitz begründen, wenn das öffentliche Recht (z.B. das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) die Verwirklichung dieser Absicht langfristig verbietet. Dies ist namentlich der Fall, wenn die betreffende Person eine Kurzaufenthaltsbewilligung und unter gewissen Umständen auch wenn sie eine befristete Arbeitsbewilligung besitzt oder wenn gegen sie eine Einreisesperre verhängt wurde⁷.
- 1029 Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben ([Art. 23 Abs. 2 ZGB](#)). Hält sich eine Person abwechselungsweise an verschiedenen Orten auf, so gilt als Wohnsitz der Ort, zu dem die engsten Beziehungen bestehen⁸. Dies ist i.d.R. der Ort, an dem sich die Familie aufhält. Der Wochenaufenthaltsort kann grundsätzlich nicht als Wohnsitz gelten⁹.
- 1030 Behält ein Ehepaar seine oder behalten in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ihre Wohnung in der Schweiz bei, obwohl der eine Teil im Ausland arbeitet, so ist für beide Teile schweizerischer Wohnsitz anzunehmen, sofern die Wohnung durch den andern Teil (und allenfalls durch die Kinder) bewohnt wird und der gemeinsame Haushalt nicht aufgehoben wurde ([Art. 137 Abs. 1](#), [Art. 175 ZGB](#)).

⁶	28. April	1952	ZAK 1952	S. 228	EVGE 1952	S. 134
⁷	aufgehoben					
	29. Dezember	1967	ZAK 1968	S. 234	–	
	3. Dezember	1973	ZAK 1974	S. 292	BGE 99	V 206
	4. Juli	1979	ZAK 1981	S. 167	–	
	19. November	1987	ZAK 1988	S. 126	–	
⁸	22. Dezember	1959	ZAK 1960	S. 308	EVGE 1960	S. 181
	5. September	1977	ZAK 1978	S. 57	–	
	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	–	
⁹	17. Mai	1968	ZAK 1968	S. 548	–	

- 1031 Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen ([Art. 24 Abs. 1 ZGB](#)). In dieser Weise führt selbst eine länger dauernde Landesabwesenheit nicht ohne weiteres zu einem Wohnsitzwechsel, lässt aber die Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes vermuten. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus den gesamten Umständen auf eine Verlegung des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen ins Ausland zu schliessen ist¹⁰.
- 1032 Weltenbummler/innen z.B. haben nicht die Absicht des dauernden Verbleibens am Aufenthaltsort. Sie begründen somit keinen neuen Wohnsitz. Das gleiche gilt i.d.R. für Studierende, die im Ausland einen Teil ihrer Studien absolvieren.
- 1033 Für Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne der Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ([SR 0.142.30](#)) und vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen ([SR 0.142.40](#)) gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.
- 1034 Tatsachen wie z.B.:
- die bedingungslose Unterstellung unter die Steuerhoheit;
 - die Ausübung politischer Rechte;
 - der Abschluss eines Wohnmietvertrages;
 - das Hinterlegen der Schriften;
 - die Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung
- können eine Wohnsitzbegründung nicht beweisen. Sie stellen Hinweise dar und müssen jeweils im Zusammenhang mit dem übrigen Sachverhalt gewürdigt werden¹¹. Insbesondere ist die Besteuerung einer Person auf Grund ihres steuerrechtlichen Domizils in der Schweiz für die Frage der Wohnsitzbegründung allein nicht entscheidend, weil gemäss Steuerrecht der Aufenthaltsort als Steuerdomizil gelten kann, auch wenn daneben ein zivilrechtlicher Wohnsitz im Ausland besteht.

¹⁰ 1. Februar 1990 ZAK 1990 S. 247 –

¹¹ 28. August 1981 ZAK 1982 S. 179 –

1.6 Arbeitsort

- 1035 Ob eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird oder nicht, ist auf Grund der Vorschriften des AHV-Rechts zu bestimmen¹².
- 1036 Erwerbseinkommen in der Schweiz erzielt, wer hier in un-selbständiger oder in selbständiger Stellung (z.B. als Inhaber/in einer Einzelfirma oder als Teilhaber/in einer Personengesellschaft) in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft oder in freien Berufen tätig ist¹³.
- 1037 Unerheblich ist, ob die Erwerbstätigkeit aus ideellen Beweggründen oder mit Erwerbsabsicht, auf Grund vertraglicher Verpflichtung oder freiwillig, im Haupt- oder im Nebenberuf ausgeübt wird und selbst, ob sie eventuell gar widerrechtlich oder unsittlich erfolgt. Von Bedeutung ist einzig der Zusammenhang zwischen Einkommen und der dem Einkommen zugrunde liegenden Tätigkeit¹⁴.
- 1038 Die durch die Erwerbstätigkeit in der Schweiz erworbene
6/02 Versicherteneigenschaft besteht bei einer krankheitsbedingten Arbeitseinstellung einer Ausländerin oder eines Ausländers, die/der die Schweiz verlassen hat, so lange weiter, als das Arbeitsverhältnis besteht¹⁵ oder länger, wenn dies im Abkommen mit der EU bzw. im EFTA-Abkommen oder in einem Sozialversicherungsabkommen ausdrücklich vorgesehen ist.

¹²	17. Mai	1963	ZAK 1963	S. 491	EVGE 1963	S. 99
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	—	
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	—	
¹³	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	—	
	15. März	1985	ZAK 1985	S. 316	—	
	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	—	
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	—	
¹⁴	30. März	1978	ZAK 1978	S. 458	—	
	28. Dezember	1981	ZAK 1982	S. 366	BGE 107	V 193
	26. Mai	1987	ZAK 1987	S. 420	—	
¹⁵	3. September	1960	ZAK 1961	S. 77	EVGE 1960	S. 177
	9. Januar	1975	ZAK 1975	S. 531	—	

1.7 Beitragsstatut in der AHV

- 1039 Die Frage, ob eine in der Schweiz ausgeübte resp. dem
1/06 schweizerischen Recht unterstellte Erwerbstätigkeit als selbstständige oder unselbstständige gilt, beurteilt sich nach den schweizerischen Rechtsvorschriften (s. für die Abgrenzungskriterien die WML).
- 1040 Personen, welche in Anwendung von [Art. 14 DBG](#) nach dem
1/06 Aufwand besteuert werden, haben auf ihrem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen nach innerstaatlichem Recht keine Beiträge zu bezahlen ([Art. 6^{ter} Bst. c AHVV](#)). Sie gelten daher als Nichterwerbstätige. Der für die Besteuerung veranlagte Aufwand ist als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen ([Art. 29 Abs. 5 AHVV](#)).
- 1041 Personen, welche in einem oder mehreren Vertragsstaaten
1/06 ausserhalb der EU/EFTA eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (zur Unterstellung am Erwerbsort vgl. Rz 2047). Drittstaatsangehörige, für welche das Erwerbsortsprinzip nicht gilt (vgl. Rz 2058 e contrario), bezahlen Beiträge gemäss Rz 1040.
- 1042 Personen, welche in einem oder mehreren EU- oder EFTA-
1/06 Staaten erwerbstätig sind, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (vgl. Rz 2011 ff).
Abweichend von diesem Grundsatz sind in der Schweiz jedoch versichert und haben auf ihrem in der EU/EFTA erzielten Erwerbseinkommen Beiträge zu bezahlen:
- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU-/EFTA-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für Unternehmen oder Arbeitgebende ausüben, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i in fine Vo 1408/71](#))
 - Personen, welche gleichzeitig unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten ausüben, sofern die unselbstständigen Erwerbstätigkeiten

ten in mehreren EU-/EFTA-Staaten für Unternehmen oder Arbeitgebende verrichtet werden, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben ([Art. 14c Vo 1408/71](#)).

- 1043 Personen, welche zusätzlich zu ihrer Erwerbstätigkeit in der
1/07 EU/EFTA oder in Vertragsstaaten auch in Nichtvertragsstaaten arbeiten, haben Beiträge gemäss Rz 1040 zu bezahlen. Bezahlen diese Personen jedoch bereits AHV/IV/EO-Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen, ist eine zusätzliche Erfassung als Nichterwerbstätige nicht möglich.

2. Die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen

2.1 Allgemeines

- 2001 Die Bestimmungen von Kapitel 2 finden Anwendung auf alle
1/07 erwerbstätigen natürlichen Personen, die nicht unter eine der nachstehend erwähnten Kategorien fallen:
- Angestellte von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen
 - Seeleute von Hochsee- oder Rheinschiffen
 - Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten
 - Internationale Beamtinnen und Beamte
 - Leitende Personen eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz
 - Personal von Grenzbetrieben
 - Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
 - Nichterwerbstätige
 - Familienangehörige, die eine erwerbstätige Person ins Ausland begleiten
 - Personen, die ihre erwerbstätige eingetragene Partnerin oder ihren erwerbstätigen eingetragenen Partner ins Ausland begleiten
 - Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK
- Für diese Personenkategorien s. die Spezialbestimmungen in Kapitel 3.
- 2002 Die Versicherungsunterstellung von erwerbstätigen Perso-
6/02 nen kann sich aus dem AHVG, dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Abkommen oder aus einem Sozialversicherungsabkommen ergeben.
- 2003 Zur einfachen Bestimmung, ob eine natürliche Person in der
6/02 AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist oder nicht, können sich die Ausgleichskassen auf die folgenden synoptischen Tabellen stützen:
- für Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf die Anhänge 1 und 2,
 - für Angehörige der EU auf die Anhänge 3 und 4,
 - für Angehörige von Nichtvertragsstaaten auf die Anhänge 5 und 6.

- für Angehörige von Vertragsstaaten, die weder zur EU noch zur EFTA gehören, auf die Anhänge 7 und 8.

Für die Angehörigen der EFTA-Staaten existieren keine speziellen Tabellen. Im Verhältnis Schweiz-Norwegen/Island gelten indessen grundsätzlich sinngemäss die Anhänge 3 und 4, im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein gilt weiterhin das bilaterale Sozialversicherungsabkommen (s. Rz 1005.2). Im übrigen wurde der Übersichtlichkeit halber auf einen Einbezug von Norwegen/Island einerseits und Liechtenstein andererseits in sämtliche Tabellen verzichtet. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.

2.2 Bestimmungen des AHVG

- 2004 Gestützt auf das AHVG sind obligatorisch versichert:
1/03 – die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AVHG](#); zur Definition des Wohnsitzes s. Rz 1017 ff.);
- 2005 – die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG](#); zur Definition der Erwerbstätigkeit s. Rz 1035 ff., für die leitenden Organe Rz 3072 ff.);
1/03
- 2006 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat im Dienste der Eidgenossenschaft tätig sind ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 AHVG](#); für die Einzelheiten s. Kapitel 3);
1/03
- 2007 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond tätig sind ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 AHVG](#); [Art. 1 AHVV](#));
1/03
- 2008 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat für eine private Hilfsorganisation tätig sind, die vom Bund namhaft subventioniert wird ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#); [Art. 1a AHVV](#); s. Rz 3088).
1/03

6/02 **2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen**

2009 Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die auf
1/05 dem Gebiet der EU oder der Schweiz arbeiten und die
Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind,
ist das Abkommen mit der EU anwendbar. Dasselbe gilt für
Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz
oder der EU.

2009. In gleicher Weise ist das EFTA-Abkommen innerhalb der
1 EFTA für deren Staatsangehörige anwendbar; vorbehalten
6/02 bleibt die besondere Regelung mit Liechtenstein (vgl.
Rz 1005.2).

2010 Das Abkommen mit der EU gilt für folgende Staaten:

- 4/06
- Belgien
 - Dänemark
 - Deutschland
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Grossbritannien
 - Irland
 - Italien
 - Lettland
 - Litauen
 - Luxemburg
 - Malta
 - Niederlande
 - Österreich
 - Polen
 - Portugal
 - Schweden
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Spanien
 - Tschechische Republik
 - Ungarn
 - Zypern

(Anhang 15 zählt die Gebiete, auf welche das Abkommen mit der EU anwendbar ist, im Einzelnen auf).

2010. Das EFTA-Abkommen gilt neben der Schweiz für folgende

1 Staaten:

1/04 – Island

– Liechtenstein

– Norwegen

(Anhang 15 zählt die Gebiete, auf welche das EFTA-Abkommen anwendbar ist, im Einzelnen auf).

2.3.1 Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat

2011 Das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen (vor-
6/02 behalten bleibt Rz 1005.2) sieht die Unterstellung unter die Gesetzgebung eines einzigen Staates vor ([Art. 13 Abs. 1 Vo 1408/71](#)). Für die Ausnahmen s. Rz 2033 und 2034.

Diese Regel gilt nicht für Erwerbstätige, die weder Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA noch der Schweiz sind. Für sie sind die Sozialversicherungsabkommen oder das AHVG massgebend.

2.3.1.1 Unselbständige Erwerbstätigkeit

– Unselbständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat

2012 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in der
6/02 Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Vo 1408/71](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2017) oder Mitglied einer Spezialkategorie (s. Kapitel 3). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die nur in der Schweiz arbeiten.

2013 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in einem
6/02 EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert ([Art. 13 Vo 1408/71](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2017). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der

EFTA, die nur in Island, Liechtenstein oder Norwegen arbeiten.

2013. Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die in Frankreich
1 wohnen, in der Schweiz arbeiten und gleichzeitig Leistungen
1/07 der französischen Arbeitslosenversicherung beziehen, sind
dem französischen Sozialversicherungssystem unterstellt.
Der Ausgleichskasse ist ein [Formular E 101](#) vorzulegen.
Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die in der
Schweiz wohnen, in Frankreich arbeiten und gleichzeitig
Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung
beziehen, sind dem Sozialversicherungssystem der Schweiz
unterstellt. Die Ausgleichskasse hat ein [Formular E 101](#) aus-
zustellen. Die Schweiz und Frankreich haben eine entspre-
chende Sondervereinbarung betreffend Versicherungsunter-
stellung im Wohnsitzstaat abgeschlossen (siehe dazu die
[AHV-Mitteilung Nr. 194 vom 12. Oktober 2006](#)).

– Unselbständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten

- 2014 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gewöhnlich
1/03 in zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätigkeit aus-
üben, unterliegen in der Regel den Rechtsvorschriften ihres
Wohnsitzstaats, sofern sie einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in
diesem ausüben ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i Vo 1408/71](#)).
Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder der an-
deren EFTA-Staaten, die gleichzeitig in der Schweiz und in
einem oder mehreren Staaten der EFTA eine Erwerbstätig-
keit ausüben. Vorbehalten bleibt Rz 1005.2.
- 2015 Arbeiten Arbeitnehmende nicht in ihrem Wohnsitzstaat, sind
6/02 sie grundsätzlich im Staat versichert, in dem der Arbeitgeber
oder die Arbeitgeberin den Sitz hat ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b
Ziff. ii Vo 1408/71](#)). Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende,
die ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, sind sie hin-
gegen im Wohnsitzstaat versichert ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i
Vo 1408/71](#)).

2015. Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten er-
 1 werbstätig gilt, wer regelmässig und wiederholt eine un-
 1/04 selbstständige Erwerbstätigkeit in diesen Staaten ausübt
 (z.B. Handelsreisende, Angestellte von Reiseveranstaltern,
 das Personal von Arbeitsvermittlungsfirmen, Musiker und
 Musikerinnen, Journalisten und Journalistinnen, usw.).
- 2016 *Beispiel 1:* Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als
 6/02 Arbeitnehmer in der Schweiz und in Frankreich: Er ist für sei-
 nen gesamten Lohn in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
Beispiel 2: Ein Franzose lebt in Belgien und arbeitet für einen
 Schweizer Arbeitgeber in Frankreich und in Luxemburg: Er ist
 für seinen gesamten Lohn in der AHV/IV/EO und ALV ver-
 sichert.
Beispiel 3: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und ar-
 beitet in Norwegen für einen norwegischen Arbeitgeber und
 in Island für eine isländische Arbeitgeberin: Sie ist für ihren
 gesamten Lohn in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

– Entsendung von Arbeitnehmenden

- 2017 Arbeitnehmende, die von der Schweiz vorübergehend in
 1/06 einen EU-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder von EU-
 Staaten) bzw. EFTA-Staat (Staatsangehörige der Schweiz
 oder der anderen EFTA-Staaten) entsandt werden, bleiben in
 der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 14 Abs. 1
 Vo 1408/71](#)), wenn
- sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz versichert
 waren und
 - vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendezeit von
 derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber wie-
 der in der Schweiz beschäftigt werden.
2017. Arbeitnehmende, die ausschliesslich zum Zweck der Entsen-
 1 dung eingestellt wurden, können nicht entsandt werden.
- 1/06 Ausnahmsweise ist eine Entsendung zulässig, wenn die Ar-
 beitnehmenden vor der Einstellung bereits in der Schweiz
 versichert waren.

2017. Einzelheiten finden sich im Beschluss Nr. 181 der EU-Ver-
2 waltungskommission (www.sozialversicherungen.admin.ch,
1/06 Rubrik International, Grundlagen, Beschlüsse) sowie im
Merkblatt „Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der
Schweiz und der EU/EFTA“
(www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International,
Andere Dokumente, Entsendungsmerkblatt EU-EFTA)
- 2018 Die Entsendedauer beträgt zwölf Monate. Vorbehalten bleibt
6/02 Rz 1005.2.
- 2019 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in
4/06 einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, verlangen vor Beginn
der vorübergehenden Tätigkeit in einem EU- bzw. EFTA-
Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsandtenbescheini-
gung ([Formular E 101](#), s. Anhang 11.1). Die Ausgleichskasse
händigt die Bescheinigung den Arbeitgebenden aus. Bei
einer Entsendung nach Belgien, Deutschland, Frankreich, in
die Niederlande, nach Österreich, Finnland, Schweden oder
Island hat die Ausgleichskasse ebenfalls eine Ausfertigung
der Bescheinigung an die zuständige ausländische Behörde
zu senden (s. [Formular E 101](#), Anhang 11.1 unter Hinweise).
Sie kann die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Auf-
gabe beauftragen. Bei einer Entsendung in die übrigen Län-
der hat die entsandte Person die Entsandtenbescheinigung
auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im
Ausland vorzuweisen. Die Bescheinigung kann auch wäh-
rend oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausge-
stellt werden und dann rückwirkend gelten.
2019. Das [Formular E 101](#) ist für maximal zwölf Monate gültig. Für
1 eine Verlängerung der Entsendung um maximal zwölf weite-
1/04 re Monate verlangen Arbeitgebende von ihrer Ausgleichskas-
se ein Antragsformular ([Formular E 102](#), s. Anhang 11.3). Sie
füllen dieses Formular aus und senden es an die zuständige
ausländische Behörde. Wenn die zuständige ausländische
Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist, teilt sie ihre
Zustimmung den Arbeitgebenden mit. Die Ausgleichskasse
kann grundsätzlich davon ausgehen, dass die ausländische
Behörde der Verlängerung zustimmt.

Sind die Voraussetzungen für die Entsendung nicht mehr erfüllt, ist die Bescheinigung zurückzuziehen und die zuständige ausländische Behörde zu informieren.

- 2020 6/02 Auf Gesuch kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung im Interesse der Arbeitnehmenden darüber hinaus nochmals verlängern ([Formular E 101](#), s. Anhang 11.3).
2020. 1 6/02 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann im Interesse der Arbeitnehmenden gemäss [Art. 17 Vo 1408/71](#) beim BSV direkt ein Gesuch für eine längere Entsendung gestellt werden. Hierzu verlangen Arbeitgebende von ihrer Ausgleichskasse das [Formular E 101](#). Sie füllen das Formular aus und geben die voraussichtliche Länge der Entsendungsdauer an.
- 2021 4/06 Von einem EU- bzw. EFTA-Staat vorübergehend in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die ausländische Behörde händigt die Bescheinigung ([E 101](#)) den Arbeitnehmenden aus, die diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergeben. Damit kennen die Arbeitnehmenden auch bereits die AHV-Ausgleichskasse, bei der ihr Arbeitgeber allenfalls einen Antrag auf Verlängerung mittels [Formular E 102](#) einreichen kann. Für weitgehende Verlängerungen ist das BSV zuständig. Wird um eine weitergehende Verlängerung nachgesucht, orientiert das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde. Die AHV-Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Angaben im [Formular E 101](#) gebunden, solange dieses nicht zurückgezogen und für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch begründete Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhalts, welcher dem [Formular E 101](#) zugrunde liegt, bei der zuständigen ausländischen Behörde gelten machen.

1/04 – Entsendung von Personen im öffentlichen Dienst der Schweiz

- 2022 1/04 Schweizerische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige eines EU-Staates, die für einen öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde in einem EU-Staat erwerbstätig sind, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO/ALV versichert. Entsprechendes gilt für schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die in Island oder Norwegen eingesetzt werden. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige eines EFTA-Staates, die von einem öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz nach Liechtenstein entsandt werden, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO/ALV versichert ([Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vo 1408/71](#)).
2022. 1 1/07 Drittstaatsangehörige, einschliesslich Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die von einem öffentlichrechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz in einen EU-Staat entsandt wurden resp. Staatsangehörige von EU-Staaten, die in einen EFTA-Staat entsandt wurden, bleiben in der schweizerischen AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Belgien
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Irland
 - Liechtenstein
 - Italien
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Tschechische Republik
 - Ungarn
 - Zypern

2022. Die Entsendung von Personen im öffentlichen Dienst ist zeit-
 2 lich nicht limitiert.
 1/04

1/04 – **Entsendung von Drittstaatsangehörigen**

- 2023 Für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen von der
 1/05 Schweiz in einen EU- bzw. EFTA-Staat oder umgekehrt
 s. Rz 2046 ff und Anhang 13.3.

1/04 – **Arbeitnehmende, die für Arbeitgebende ohne Betriebs-
 stätte in der Schweiz arbeiten**

2023. In der Schweiz versicherte Arbeitnehmende, die für einen
 1 oder mehrere Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen ohne Be-
 1/04 triebsstätte in der Schweiz arbeiten, werden den Ausgleichs-
 kassen wie Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeit-
 gebende im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#) angeschlossen,
 wenn die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden eine
 Vereinbarung gemäss [Art. 109 Vo 574/72](#) abgeschlossen
 haben (Mustervereinbarung s. Anhang 16). In diesem Fall
 schulden die Arbeitnehmenden die Beiträge selber. Die Ar-
 beitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich
 zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil auszus zahlen. Für die AHV
 beträgt dieser 4.2%.
2023. Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden
 2 der Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der Arbeitneh-
 1/04 merin bzw. mit dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass
 diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichten. Melden sich
 Arbeitnehmende von sich aus, können sie die Ausgleichs-
 kassen dessenungeachtet nach [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#) erfas-
 sen.
2023. Falls keine Vereinbarung nach [Art. 109 Vo 574/72](#) abge-
 3 schlossen werden kann, müssen die ausländischen Arbeit-
 1/04 gebenden mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichs-
 kasse die Beiträge abrechnen.

2.3.1.2 Selbständige Erwerbstätigkeit

– Selbständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat

- 2024 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbst-
6/02 ständigerwerbende in einem EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO nicht versichert ([Art. 13 Vo 1408/71](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2028). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die als Selbständigerwerbende in Island, Norwegen oder Liechtenstein arbeiten.
- 2025 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. EFTA, die
6/02 nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO versichert ([Art. 13 Vo 1408/71](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2028).

– Selbständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten

- 2026 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gleichzeitig
6/02 in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder in der Schweiz und der EU eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit dort ausüben. Arbeiten sie nicht in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sie die Haupttätigkeit ausüben ([Art. 14a Abs. 2 Vo 1408/71](#)). Entsprechende Vorschriften gelten für Staatsangehörige der EFTA, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EFTA eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Vorbehalt bleibt die besondere Regelung mit Liechtenstein (vgl. Rz 1005.2).
- 2027 Beispiel: Ein Spanier lebt in Frankreich. Er übt seine selbst-
6/02 ständige Erwerbstätigkeit zum grössten Teil in der Schweiz aus. In Italien hat er einen selbständigen Nebenerwerb. Er ist für sein gesamtes Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der AHV/IV/EO versichert.

– Entsendung von Selbständigerwerbenden

- 2028 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbst-
4/06 ständigerwerbende ihre Tätigkeit normalerweise in der Schweiz ausüben, aber vorübergehend in einem EU-Staat tätig sind, bleiben der AHV/IV/EO unterstellt ([Art. 14a Abs. 1 Vo 1408/71](#)). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die vorübergehend in Island, Liechtenstein oder Norwegen als Selbständigerwerbende tätig sind.
Einzelheiten finden sich im Beschluss Nr. 181 der EU-Verwaltungskommission (www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Grundlagen, Beschlüsse) oder im Merkblatt „Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und der EU/EFTA“ (www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Andere Dokumente, Entsendungsmerkblatt EU-EFTA).
- 2029 Die Entsendedauer beträgt zwölf Monate.
6/02
- 2030 Selbständigerwerbende verlangen von ihrer Ausgleichskasse
4/06 eine Entsandtenbescheinigung ([Formular E 101](#), s. Anhang 11.1). Diese händigt die Bescheinigung der Antrag stellenden Person aus. Bei einer Entsendung nach Belgien, Deutschland, Frankreich, in die Niederlande, nach Österreich, Finnland, Schweden oder Island hat die Ausgleichskasse ebenfalls eine Ausfertigung der Bescheinigung an die zuständige ausländische Behörde zu senden (s. Anhang 11.1 unter Hinweise). Sie kann die Antrag stellende Person damit beauftragen, die Ausfertigung der Bescheinigung der ausländischen Behörde zu übergeben. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsandtenbescheinigung anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörde vorzuweisen; damit kann eine doppelte Unterstellung vermieden werden.
2030. Das [Formular E 101](#) ist für maximal zwölf Monate gültig. Für
1 eine Verlängerung der Entsendung um maximal zwölf weitere
6/02 Monate verlangen Selbständigerwerbende von ihrer Ausgleichskasse ein Antragsformular ([Formular E 102](#), s. Anhang 11.3). Sie füllen dieses Formular aus und senden es an

die zuständige ausländische Behörde. Wenn die zuständige ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist, teilt sie ihre Zustimmung den Selbständigerwerbenden mit. Die Ausgleichskasse kann grundsätzlich davon ausgehen, dass die ausländische Behörde der Verlängerung zustimmt.

- 2031 Auf Gesuch kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung darüber hinaus nochmals verlängern ([Formular E 101](#), s. Anhang 11.3).
6/02
2031. Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass
1 die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann
1/02 beim BSV direkt ein Gesuch für eine längere Entsendung gestellt werden.
- 2032 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbständigerwerbende ihre Erwerbstätigkeit üblicherweise in einem EU-Staat ausüben und in der Schweiz bloss vorübergehend eine Arbeit ausführen, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die zuständige ausländische Behörde händigt die Bescheinigung ([E 101](#)) der Antrag stellenden Person aus, welche diese dann der zuständigen AHV-Ausgleichskasse übergibt.
4/06
Damit kennt die Antrag stellende Person auch bereits die AHV-Ausgleichskasse, bei der sie allenfalls einen Antrag auf Verlängerung mittels [Formular E 102](#) einreichen kann. Wird um eine weitergehende Verlängerung nachgesucht, orientiert das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde. Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder der anderen EFTA-Staaten, die als Selbständigerwerbende ihre Erwerbstätigkeit üblicherweise in einem anderen EFTA-Staat ausüben.

2.3.1.3 Gleichzeitige Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

2033 6/02 Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder der EU zugleich eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und eine unselbständige Erwerbstätigkeit in einem Staat der EU aus, so ist sie in der Regel in beiden Staaten versichert (Ausnahme vom Grundsatz der Unterstellung in einem einzigen Staat). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates, die zugleich eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und eine unselbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen EFTA-Staat ausüben.

2034 4/06 Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder der EU zugleich eine unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und eine selbständige Erwerbstätigkeit in einem Staat der EU aus, so ist sie grundsätzlich für die Gesamtheit der in beiden Staaten erzielten Einkünfte in der Schweiz versichert.

Ausnahme: Sie ist in der Schweiz für ihre unselbständige Erwerbstätigkeit und in der EU für ihre selbständige Erwerbstätigkeit versichert, wenn sie ihre selbständige Erwerbstätigkeit in einem der folgenden Staaten ausübt:

- Belgien
- Dänemark (bei dortigem Wohnsitz)
- Deutschland (landwirtschaftliche Tätigkeit)
- Estland (bei dortigem Wohnsitz)
- Finnland (bei dortigem Wohnsitz)
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Malta
- Portugal
- Schweden (bei dortigem Wohnsitz),
- Slowakei
- Spanien (bei dortigem Wohnsitz)
- Tschechische Republik
- Zypern (bei dortigem Wohnsitz)

2034. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für eine Person mit Staats-
 1 angehörigkeit der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staa-
 6/02 tes, die zugleich eine unselbständige Erwerbstätigkeit in der
 Schweiz und eine selbständige Erwerbstätigkeit in einem an-
 deren EFTA-Staat ausübt.
 Ausnahme: Sie ist in der Schweiz für ihre unselbständige Er-
 werbstätigkeit und in der EFTA für ihre selbständige Er-
 werbstätigkeit versichert, wenn sie ihre selbständige Er-
 werbstätigkeit in einem der folgenden Staaten ausübt:
- Island (bei dortigem Wohnsitz)
 - Liechtenstein (entsprechend Sozialversicherungsabkom-
 men)
 - Norwegen (bei dortigem Wohnsitz)

2.3.2 Vorgehen für Personen, die gleichzeitig in mehreren Staaten arbeiten

- 2035 Wer gleichzeitig auf dem Gebiet von zwei oder mehreren
 1/03 Staaten eine Erwerbstätigkeit ausübt, hat die zuständige Be-
 hörde seines Wohnsitzstaates darüber zu informieren. In der
 Schweiz ist dies in erster Linie diejenige Ausgleichskasse, mit
 welcher die zu unterstellenden Arbeitnehmenden oder
 Selbständigen bereits über eine Erwerbstätigkeit verbunden
 sind (vgl. Rz 1026.1ff WKB).
- 2036 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz,
 1/05 prüft die Ausgleichskasse, ob sie auf Grund der Bestimmun-
 gen des Abkommens mit der EU resp. dem EFTA-Abkom-
 men in der AHV/IV/ EO (ALV) versichert ist. Sind die Voraus-
 setzungen dafür erfüllt, stellt die zuständige Ausgleichskasse
 eine Bescheinigung aus, dass die betreffende Person der
 schweizerischen Gesetzgebung unterstellt ist ([Formular
 E 101](#), s. Anhang 11.1) und übermittelt eine Kopie dieser Be-
 scheinigung dem Träger bzw. den Trägern, der bzw. die von
 der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaates be-
 zeichnet wurde(n). Die Adressen finden sich auf der Voll-
 zugsseite des BSV: www.sozialversicherungen.admin.ch,
 Rubrik International, Verzeichnisse. Sie kann hierfür die er-
 werbstätige Person beauftragen, das von der Ausgleichskas-

se erstellte Formular der (den) zuständigen Behörde(n) der anderen Staaten vorzuweisen, auf deren Gebiet sie tätig ist.

- 2037 Um zu überprüfen, ob eine erwerbstätige Person tatsächlich
6/02 in einem EU- bzw. EFTA-Staat versichert und damit nicht der AHV/ IV/EO (ALV) unterstellt ist, verlangt die Ausgleichskasse von ihr das von der zuständigen ausländischen Behörde vorschriftsgemäss ausgefüllte [Formular E 101](#).
- 2038 Weist die betreffende Person die Dokumente nicht vor, er-
6/02 kundigt sich die Ausgleichskasse bei der ausländischen Behörde. Sie verwendet für ihr Ersuchen das [Formular E 001](#).
2038. Ändert sich die Situation einer Person, die gewöhnlich in
1 mehreren Staaten arbeitet, muss die Ausgleichskasse die
1/04 betroffenen zuständigen ausländischen Stellen darüber informieren, dass die Person nicht mehr dem schweizerischen Recht unterstellt ist (Rückzug des [Formulars E 101](#)).
2038. Die Ausgleichskasse kann die Arbeitnehmerin oder den Ar-
2 beitnehmer damit beauftragen, die zuständigen ausländi-
1/04 schen Stellen der Länder zu informieren, in denen er arbeitet, dass das von der Ausgleichskasse ausgestellte Formular nicht mehr gültig ist.
- 2039 Übt eine Person eine selbständige Erwerbstätigkeit auf dem
6/02 Gebiet von mehreren Staaten aus ohne dort zu wohnen, hat sich die Ausgleichskasse des Kantons, auf dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten darüber zu verständigen, wo die Haupttätigkeit ausgeübt wird.

2.3.3 Beiträge

- 2040 Von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden, die auf
6/02 Grund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens in der AHV/IV/EO (ALV) versichert sind, werden die Beiträge nach den Bestimmungen der AHV erhoben.

- 2041 1/05 Arbeitgebende mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat sind in der Schweiz beitragspflichtig, wenn sie in der Schweiz versicherte Arbeitnehmende beschäftigen. Falls keine Vereinbarung nach [Art. 109 Vo 574/72](#) abgeschlossen werden kann, müssen die ausländischen Arbeitgebenden mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse die Beiträge abrechnen. Dies gilt ebenfalls für liechtensteinische Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen. Die Ausnahme von Rz 1005.2 betrifft lediglich die Unterstellung, nicht die Beitragspflicht.
2041. 1 1/05 Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 109 Vo 574/72](#) abgeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16), so werden die Arbeitnehmenden für die AHV/IV/ und ALV den Ausgleichskassen wie Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#) angeschlossen. Die Arbeitnehmenden zahlen die Beiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil auszus zahlen. Für die AHV beträgt dieser 4.2%.
2041. 2 1/05 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden der Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der Arbeitnehmerin bzw. mit dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichten. Melden sich Arbeitnehmende von sich aus, können sie die Ausgleichskassen dessenungeachtet nach [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#) erfassen.
- 2042 6/02 Die in der Schweiz versicherten erwerbstätigen Personen und die Arbeitgebenden in der Schweiz haben den Ausgleichskassen die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Beiträge auf den in der Schweiz und in der EU bzw. den EFTA-Staaten erzielten Einkommen zu liefern.
- 2043 1/04 Hegt die Ausgleichskasse Zweifel an der Richtigkeit der gelieferten Angaben oder erhält sie keine Angaben, kann sie sich an die zuständige ausländische Behörde wenden. Die Auskünfte verlangt sie mit dem [Formular E 001](#) (s. Anhang 10.1). Umgekehrt erteilt die Ausgleichskasse der ausländi-

schen Behörde die Auskünfte, welche diese mit dem [Formular E 001](#) verlangt.

2044 Die Beiträge der Arbeitnehmenden und Selbständigerwer-
1/05 benden, die auf Grund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat, bzw. auf Grund des EFTA-Abkommens in einem anderen EFTA-Staat versichert sind, werden gestützt auf die Bestimmungen des betreffenden Staates erhoben. (Die Beitragssätze in bestimmten EU-Staaten finden sich unter www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Statistiken und Zahlen). Zwischen den schweizerischen Arbeitgebenden, die keine Betriebsstätte in der EU bzw. einem anderen EFTA-Staat haben, und den Arbeitnehmenden kann eine Vereinbarung gemäss [Art. 109 Vo 574/72](#) abgeschlossen werden. In diesem Falle schulden die Arbeitnehmenden die Beiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil ausbezahlen. Die Ausgleichskassen machen die ihnen angeschlossenen Mitglieder in diesen Fällen darauf aufmerksam, dass sie – falls sie nicht direkt und nach den Bestimmungen abrechnen wollen, die im betreffenden Staat gelten, in welchem der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin arbeiten – der zuständigen ausländischen Behörde mitzuteilen haben, sie hätten sich mit dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin geeinigt, dass diese ihre Beiträge selber bezahlen.

2044. Die Umrechnung der Einkommen in Schweizer Franken hat
1 auf Basis der Umrechnungskurse gemäss [Art. 107 der Vo](#)
1/05 [574/72 zu erfolgen](#). Die aktuellen Kurse finden sich unter www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Mitteilungen.

2.4 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen

2045 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten Sozialversiche-
4/06 rungsabkommen abgeschlossen:
– Chile
– Israel
– Kanada/Quebec

- Kroatien
- Mazedonien
- Philippinen
- Republik San Marino
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika

Für Serbien und Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina gilt vorderhand das Abkommen mit Jugoslawien.

2046 Die Schweiz hat auch mit den meisten EU-Staaten (alle ausser
4/06 Estland, Lettland, Litauen, Malta und Polen) sowie mit Liechtenstein und Norwegen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese bleiben anwendbar auf die Fälle, die nicht durch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen abgedeckt werden wie

- auf Nicht-EU- bzw. Nicht EFTA-Staatsangehörige, die von der Schweiz in die EU bzw. EFTA entsandt werden oder umgekehrt, s. Anhang 13.3;
- auf Nicht-EU- bzw. Nicht EFTA-Staatsangehörige, die in einem internationalen Strassen- (Rz 3007), Schienen- (Rz 3007), Luft- (Rz 3009) oder Schifffahrtunternehmen (Rz 3012, 3017) arbeiten;
- auf Nichterwerbstätige unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit (Rz 3093 ff.).

Ausserdem bleibt das Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein in den in Rz 1005.2 beschriebenen Fällen anwendbar.

2.4.1 Grundsatz: Unterstellung am Erwerbsort

2047 Die Abkommen sehen in der Regel vor, dass die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten in dem Staat versichert
4/06 sind, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben (s. in Bezug auf die Ausnahmen Rz 2048 ff.). Diese Regel ist nur auf Erwerbstätige anwendbar, die die schweizerische Staatsangehörigkeit oder diejenige des andern Vertragsstaates besitzen (s. in Bezug auf die Ausnahmen Rz 2058).

Beispiel 1: Ein Mazedonier wohnt in der Schweiz und arbeitet in der Schweiz: er ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.

Beispiel 2: Eine Türkin wohnt in der Türkei und arbeitet in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.

Beispiel 3: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und arbeitet in Kroatien und in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) für die in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit versichert und in Kroatien für das dort erworbene Einkommen.

Beispiel 4: Ein Chilene wohnt in der Schweiz und arbeitet in San Marino: das Sozialversicherungsabkommen CH/RSM ist auf ihn nicht anwendbar, weil er weder die Staatsangehörigkeit des einen noch des anderen Vertragsstaats besitzt. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er indessen nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) versichert.

2.4.2 Ausnahme: Entsendung

- 2048 1/05 Alle Abkommen sehen vor, dass auf bestimmte Zeit in einen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmende der AHV/ IV/EO und ALV unterstellt bleiben:
- wenn sie unmittelbar vor der Entsendung versichert waren und
 - wenn vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendungsdauer wieder von denselben Arbeitgebenden in der Schweiz beschäftigt werden.
- Die in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Entsendungsbestimmungen betreffen nur Unselbstständigerwerbende. Einzelheiten finden sich im Entsendungsmerkblatt für Vertragsstaaten unter:
www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Andere Dokumente, Entsendungsmerkblatt (ohne EU/EFTA).
- 2049 Die Staatsangehörigkeit der entsandten Arbeitnehmenden ist nicht massgebend. Ausserdem spielt es keine Rolle, wo und von welchen Arbeitgebenden sie ihren Lohn beziehen.
- 2050 1/07 Als bestimmte Dauer (Entsendefrist) gelten:
- 12 Monate für San Marino
 - 24 Monate für die Türkei, Kroatien, Israel, Mazedonien und die Philippinen
 - 36 Monate für Chile, Serbien, Montenegro sowie Bosnien/Herzegowina

- 60 Monate für die Vereinigten Staaten, Kanada/Quebec und Liechtenstein auf Grund des Vorbehaltes von Rz 1005.2

2051 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in einen Vertragsstaat
6/02 entsenden, müssen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsandtenbescheinigung verlangen. Die Arbeitnehmenden weisen diese den zuständigen Behörden des ausländischen Staates vor, um eine doppelte Unterstellung zu vermeiden.

2052 Auf Gesuch beim BSV hin kann die Entsendung in der Regel bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Jahren verlängert werden (s. Anhang 13.3).

2053 Die auf bestimmte Zeit von einem Vertragsstaat in die
4/06 Schweiz entsandten Arbeitnehmenden sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse die Entsandtenbescheinigung vorweisen, die ihnen vom ausländischen Träger ausgestellt worden ist.

Beispiel 1: Eine Amerikanerin wird von den Vereinigten Staaten für 4 Jahre in die Schweiz entsandt: wenn sie eine Entsandtenbescheinigung vorweist, ist sie in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert.

Beispiel 2: Ein Franzose wird von der Schweiz für 2 Jahre nach Mazedonien entsandt: er bleibt in der AHV/IV/EO und ALV versichert, denn in diesem Fall ist das Sozialversicherungsabkommen CH/MK auf die Angehörigen eines anderen Landes anwendbar.

Beispiel 3: Ein Schweizer wird für 10 Jahre nach Kroatien geschickt: er ist in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Unterstellung am Erwerbsort).

2054 Personen im öffentlichen Dienst der Schweiz bleiben in der
4/06 Schweiz versichert, wenn sie in einen der folgenden Staaten entsandt werden (die Dauer spielt dabei keine Rolle):

- Chile
- Israel
- Kroatien
- Mazedonien
- Philippinen

- San Marino
- Türkei

Die Nationalität ist nicht massgebend, ausgenommen für die Türkei (nur schweizerische und türkische Staatsangehörige).

2.4.3 Weitere Ausnahmen

- 2055 Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten sieht eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbsort vor: Eine Person, die in den Vereinigten Staaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, aber in der Schweiz wohnt, ist in der AHV/IV/EO versichert. Umgekehrt ist eine Person, die in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, aber in den Vereinigten Staaten wohnt, in der AHV/IV/EO nicht versichert.
- 2056 aufgehoben
6/02
- 2057 Das Abkommen mit Kanada sieht ebenfalls eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbsort vor: Eine Person, die in der Schweiz und/oder in Kanada eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist in ihrem Aufenthaltsland versichert.
- 2058 Im Verhältnis zu Dänemark, Deutschland, Irland, Kanada,
4/06 Liechtenstein, Schweden, den Philippinen, der Slowakei und in den Vereinigten Staaten, gilt das Erwerbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit.
Beispiel: Ein Iraner, der in Liechtenstein arbeitet und in der Schweiz wohnt, ist in Liechtenstein versichert.

6/02 2.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat

- 2059 Für Schweizer und Angehörige von EU-Staaten bestimmt
6/02 sich die Unterstellung nach dem Abkommen mit der EU für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach den Sozialversicherungsabkommen für die in einem Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis

4). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten. Für die in der EFTA ausgeübte Erwerbstätigkeit bestimmt sich die Unterstellung nach dem EFTA-Abkommen; vorbehalten bleibt die besondere Regelung mit Liechtenstein (s. Rz 1005.2). Für die Angehörigen anderer Staaten ist für die in der EU bzw. EFTA ausgeübte Tätigkeit das mit dem betreffenden EU- bzw. EFTA-Staat abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen massgebend und für die Erwerbstätigkeit im Vertragsstaat das Abkommen mit diesem Staat.

2060 *Beispiel 1:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie übt in
4/06 Österreich eine unselbständige und in Kroatien eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Für die unselbständige Erwerbstätigkeit ist sie in Österreich auf Grund des Abkommens mit der EU unterstellt und in Kroatien nach Massgabe des mit diesem Staat abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommens.

Beispiel 2: Ein norwegischer Staatsangehöriger wohnt in der Schweiz und übt in Norwegen und in Mazedonien eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus. Für die in Norwegen ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Norwegen unterstellt ([Art. 13 Vo 1408/71](#)). Für die in Mazedonien ausgeübte Tätigkeit ist er in der Schweiz unterstellt. Obwohl er in Mazedonien arbeitet, ist das Sozialversicherungsabkommen wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht anwendbar. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) versichert.

Beispiel 3: Ein Marokkaner mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet als Unselbständigerwerbender in Deutschland und in Liechtenstein. Nach den Abkommen mit Deutschland und Liechtenstein ist das Erwerbsortprinzip auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar. Somit ist die betreffende Person in der Schweiz nicht versichert.

2.6 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und einem Nichtvertragsstaat

2061 Die Unterstellung bestimmt sich nach dem Sozialversicherungsabkommen für die im Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach Schweizer Recht für die im Nicht-

vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Übersichtstabellen in den Anhängen 1 bis 8).

- 2062 *Beispiel:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz, arbeitet aber in der Türkei und in Syrien. Sie ist in der AHV/IV/EO/ (ALV) nur für das aus ihrer Erwerbstätigkeit in Syrien stammende Einkommen versichert.

6/02 2.7 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. EFTA-Staat und einem Nichtvertragsstaat

- 2063 Für Schweizer und EU-Staatsangehörige bestimmt sich die
6/02 Unterstellung für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit nach dem Abkommen mit der EU und nach Schweizer Recht für die in einem Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 8). Entsprechende Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten. Für die in der EFTA ausgeübte Erwerbstätigkeit bestimmt sich die Unterstellung nach dem EFTA-Abkommen; vorbehalten bleibt die besondere Regelung mit Liechtenstein (vgl. Rz 1005.2).

- 2064 *Beispiel 1:* Ein Schweizer wohnt in Deutschland. Er übt in
1/07 Deutschland, Österreich und in Rumänien eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Er ist in der AHV/IV/EO nicht versichert. Für die in Deutschland und Österreich ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Deutschland unterstellt ([Art. 14 a Abs. 2 Vo 1408/71](#)). Die in Rumänien ausgeübte Erwerbstätigkeit wird in einem Nichtvertragsstaat ausgeübt. Das Abkommen mit der EU gilt nicht im Verhältnis zu Rumänien (vgl. Anhang 15).

Beispiel 2: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie arbeitet für einen italienischen Arbeitgeber in Italien, Griechenland und in Albanien. Für ihre in Italien und Griechenland ausgeübte Erwerbstätigkeit ist sie in Italien unterstellt ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. ii Vo 1408/71](#)). Auf Grund ihres schweizerischen Wohnsitzes ist sie für die in Albanien ausgeübte Tätigkeit in der Schweiz in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)).

Beispiel 3: Ein Marokkaner wohnt in der Schweiz. Er arbeitet für eine italienische Arbeitgeberin in Deutschland, Griechen-

land und in Albanien. Das Abkommen mit der EU ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar. Für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit ist er nach Massgabe des Abkommens mit Deutschland in Deutschland versichert. Für die in Griechenland und Albanien ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er wegen seines Wohnsitzes nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) in der Schweiz versichert. Das Abkommen mit Griechenland ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar.

1/04 2.8 Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf die verschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann

2065 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit zeitlich nicht ohne Willkür auf die einzelnen Länder aufteilbar ist, 6/02 üben ihre Erwerbstätigkeit insgesamt in der Schweiz aus, wenn

- ein wirtschaftlicher Sachverhalt vorliegt, der seinen Mittelpunkt in der Schweiz hat;
- sie zu einem wesentlichen Teil für die Bearbeitung in der Schweiz herangezogen werden;
- die in- und ausländischen Arbeitsleistungen derart miteinander verflochten sind, dass eine Aufteilung nach dem blossen Zeitaufwand als willkürlich erscheint;
- sie durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in der Schweiz voll entlohnt werden¹⁶.

Innerhalb der EU bzw. EFTA gilt diese Bestimmung nicht.

1/07 2.9 Falsche Versicherungsunterstellung

1/07 2.9.1 Grundsatz: Richtigstellung pro futuro

2066 Ist eine Person fälschlicherweise in der Schweiz versichert, 1/07 meldet dies die Ausgleichskasse der zuständigen ausländischen Stelle. Die Ausgleichskasse bittet diese, der betroffenen Person das [Formular E 101](#) auszustellen und sie in ihrem Land zu versichern. Sie legt der ausländischen Stelle

¹⁶ 23. September 1968
4. Juni 1998

ZAK 1969 S. 181
[AHI 1999 S. 18](#)

EVGE 1968 S. 193

nahe, auf eine rückwirkende Unterstellung zu verzichten, d.h. das [Formular E 101](#) nur mit Wirkung für die Zukunft auszustellen.

- 2067 Ist eine Person fälschlicherweise in einem EU-Staat versichert, obwohl sie in der Schweiz versichert wäre, nimmt sie
1/07 die Ausgleichskasse ab diesem Zeitpunkt in die AHV auf und stellt ihr das [Formular E 101](#) aus.

1/07 **2.9.2 Ausnahme: Rückabwicklung**

- 2068 Eine Rückabwicklung kann angezeigt sein, wenn:
1/07 – die Falschunterstellung nur von kurzer Dauer war oder
– noch keine Leistungen (Familienzulagen, Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung usw.) ausgerichtet worden sind.
Rückabwicklungen sind in jedem Fall nur zurückhaltend und stets im Einvernehmen mit der zuständigen ausländischen Stelle vorzunehmen. Die Ausgleichskasse hat die Auswirkungen auf sämtliche Sozialversicherungszweige zu berücksichtigen.
- 2069 Soll eine Person rückwirkend dem schweizerischen Recht
1/07 unterstellt werden, so stellen die Ausgleichskassen ein [Formular E 101](#) mit rückwirkender Geltung aus und senden es an die zuständige ausländische Stelle.
- 2070 Soll eine Person rückwirkend dem Recht eines anderen
1/07 Staates unterstellt werden, so bitten die Ausgleichskassen die zuständige ausländische Stelle, ein [Formular E 101](#) mit Geltung ab dem entsprechenden Zeitpunkt auszustellen.
- 2071 Der Entscheid über die rückwirkende Änderung der Versicherungsunterstellung ist allen im Inland betroffenen Sozialversicherungszweigen mitzuteilen.
1/07

3. Anwendbares Recht für gewisse Spezialkategorien

3.1 Die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen

3.1.1 Allgemeines

- 3001 Die Unterstellung von Arbeitnehmenden eines internationalen Schienen- oder Strassentransportunternehmens unter die AHV/IV/EO und ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Abkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder auch aus dem AHVG ergeben.

6/02 3.1.2 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

- 3002 Die Unterstellung bestimmt sich nach den Vorschriften des Abkommens mit der EU, wenn Personen:
- die schweizerische Staatsangehörigkeit oder jene eines EU-Staates besitzen oder ihnen das Statut von Flüchtlingen oder Staatenlosen zukommt und sie ihren Wohnsitz in der Schweiz oder der EU haben;
 - gleichzeitig in einem Staat der EU und in der Schweiz oder in mehreren EU-Staaten eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- Entsprechende Vorschriften gelten gemäss dem EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA-Staaten für deren Staatsangehörige; vorbehalten bleibt die besondere Regelung mit Liechtenstein (vgl. Rz 1005.2).
- 3003 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die zum fahrenden Personal eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gehören und für Rechnung Dritter oder für eigene Rechnung internationale Transporte von Personen oder Gütern im Schienen- oder Strassenverkehr durchführen, sind in der Schweiz versichert ([Art. 14 Abs. 2 Bst a Vo 1408/71](#)). Vorbehalten bleiben die Rz 3004 und 3005. Entsprechende Vorschriften gelten gemäss dem EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA-Staaten für deren Staatsangehörige; vorbehalten bleibt die besondere Regelung mit Liechtenstein (vgl. Rz 1005.2).

- 3004
6/02 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die von einer Zweigstelle oder ständigen Vertretung beschäftigt werden, die das erwähnte Unternehmen ausserhalb der Schweiz im Gebiet eines EU-Staates unterhält, unterliegen den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sich die Zweigstelle oder ständige Vertretung befindet ([Art. 14 Abs. 2 Bst a Ziff. i Vo 1408/71](#)). Umgekehrt ist eine bei einer schweizerischen Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem EU-Staat beschäftigte Person in der Schweiz versichert. Entsprechende Vorschriften gelten gemäss dem EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA-Staaten für deren Staatsangehörige; vorbehalten bleibt die besondere Regelung mit Liechtenstein (vgl. Rz 1005.2).
- 3005
6/02 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die überwiegend in der Schweiz oder im Gebiet des EU-Staates beschäftigt werden, wo sie auch wohnen, unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Staates selbst dann, wenn das Unternehmen, das sie beschäftigt, dort weder seinen Sitz hat noch eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung unterhält ([Art. 14 Abs. 2 Bst a Ziff. ii Vo 1408/71](#)). Entsprechende Vorschriften gelten gemäss dem EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA-Staaten für deren Staatsangehörige; vorbehalten bleibt die besondere Regelung mit Liechtenstein (vgl. Rz 1005.2).
- 3006
1/04 aufgehoben

3.1.3 Sozialversicherungsabkommen

- 3007
1/07 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar. Das Abkommen mit Liechtenstein** ist neben den Drittstaatsangehörigen zudem für Staatsangehörige der EFTA anwendbar, die nur in diesen beiden Staaten erwerbstätig sind.

Belgien*	Art. 7 Bst. b SP Ziff. 6 + 8	Montenegro	vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6
Bosnien und Herzegowina	vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Dänemark*	Art. 4 Bst. c Art. 8 Abs. 2	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Deutsch- land*	Art. 6 Abs. 3	Österreich*	Art. 7 Abs. 3
Finnland*	Art. 7 Abs. 2 + 6	Portugal*	Art. 5 Bst. b + d
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b	San Marino	wie Italien
Griechen- land*	Art. 6 Bst. b	Schweden*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 Abs. 2
Irland*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 2	Serbien	vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6
Israel	Art. 6 Abs. 2+7	Slowakei*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Italien*	Art. 5 Bst. b SP Ziff. 4	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Kroatien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Spanien*	Art. 4 Bst. b SP Ziff. 5
Liechten- stein**	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 5	Tschechische Republik*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5	Türkei	Art. 5 Abs. 2 Bst. b+d , SP Ziff. 4
Mazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2

3.2 Internationale Lufttransportunternehmen

6/02 3.2.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

3008 Auf die Arbeitnehmenden, die zum fliegenden Personal eines
6/02 international tätigen Lufttransportunternehmens gehören,
sind dieselben Rechtsvorschriften anwendbar wie auf die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassen-transportunternehmen (S. Rz 3002 ff.).

3.2.2 Bestimmungen der Sozialversicherungs- abkommen betreffend internationale Luft- transportunternehmen

3009 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Luft-
4/06 transportunternehmen finden sich in den folgenden Sozial-
versicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten
Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Dritt-
staatsangehörige Anwendung.

Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Mazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Dänemark*	SP Ziff. 6	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 5
Deutsch- land*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8
Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Philippinen	Art. 9 Abs. 1
Gross- britannien*	Art. 5 Abs. 5 + 6	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Kroatien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3	Zypern*	Art. 7 Abs. 3

3.3 Internationale Schifffahrt

1/07 3.3.1 Binnenschifffahrt

6/02 3.3.1.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

3010 Die Rz 3002 bis 3005 sind anwendbar.
6/02

3.3.1.2 Sozialversicherungsabkommen

3011 Die Rz 3007 betreffend die Transportunternehmen gilt auch
1/07 für die Arbeitnehmenden im zwischenstaatlichen Binnenschifffahrtsverkehr.

3.3.2 Rheinschiffer/innen

3012 Die Regelungen des Rheinschifferabkommens gehen den
6/02 Bestimmungen des Abkommens mit der EU vor ([Art. 7 Abs. 2 Bst. a Vo 1408/71](#)). Sie gelten unabhängig der Staatsangehörigkeit.
Unter Rheinschifferinnen bzw. Rheinschiffen sind Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende zu verstehen, die ihre Berufstätigkeit als fahrendes Personal an Bord eines in der Rheinschifffahrt gewerbsmässig verwendeten Fahrzeugs ausüben.

3.3.3 Hochseeschiffer/innen

6/02 3.3.3.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

3013 Schweizer/innen, EU- und EFTA-Staatsangehörige, die an
1/04 Bord eines Schiffes mit Schweizer Flagge als Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende arbeiten, unterliegen den schweizerischen Rechtsvorschriften ([Art. 13 Abs. 2 Bst. c Vo 1408/71](#)). Sie sind allerdings nur in der Schweiz versichert, sofern sie auch in der Schweiz wohnen.

Ausnahmsweise können sie sich in der Schweiz versichern, wenn sie nachweisen, dass sie keine Möglichkeit haben, sich in einem anderen Land zu versichern.

- 3014 Dem schweizerischen Recht unterstellt sind ausserdem
6/02 Schweizer/innen und EU-Staatsangehörige, die für ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz als Arbeitnehmende an Bord eines Schiffes mit Schweizer Flagge arbeiten und die für dieses Unternehmen vorübergehend zur Arbeitsleistung auf dessen Rechnung auf ein Schiff mit der Flagge eines EU-Staates entsandt werden ([Art. 14 b Abs. 1 Vo 1408/71](#)). Während der Entsendung sind nur diejenigen Personen beitragspflichtig, die normalerweise ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige eines EFTA-Staates, die auf ein Schiff mit der isländischen, liechtensteinischen oder norwegischen Flagge entsandt werden.
- 3015 Entsprechendes gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder
6/02 der EU, die gewöhnlich in der Schweiz selbständig erwerbstätig sind und die auf eigene Rechnung an Bord eines Schiffes mit der Flagge eines EU-Staates arbeiten bzw. für Staatsangehörige der EFTA an Bord eines Schiffes mit der Flagge eines EFTA-Staates ([Art. 14 b Abs. 2 Vo 1408/71](#)).
- 3016 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die auf einem
6/02 Schiff mit der Flagge eines EU-Staates eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben und dafür von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz entlohnt werden, sind in der Schweiz versichert, wenn sie in der Schweiz wohnen; das Unternehmen oder die Person, die den Lohn ausrichtet, wird für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeberin betrachtet ([Art. 14 b Abs. 4 Vo 1408/71](#)). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige eines EFTA-Staates auf einem Schiff mit der isländischen, liechtensteinischen oder norwegischen Flagge.

3.3.3.2 Sozialversicherungsabkommen

3017 4/06 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschiffer/innen finden sich in den folgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar. Ausnahmen: Abkommen mit Italien, Deutschland und Norwegen (diese Bestimmungen sind nur auf Drittstaatsangehörige [*] anwendbar).

Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Mazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggenrecht	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggenrecht
Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht	Philippinen	Art. 9 Abs. 4
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht	Republik San Marino	Entsprechend Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien: Unterstel- lung nach Flaggen- recht
Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht		

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

1/04 3.4 Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten

1/04 3.4.1 Personal ausländischer Vertretungen in der Schweiz

3.4.1.1 Grundsatz

3018 Bestimmen das Abkommen mit der EU resp. das EFTA-Ab-
 1/03 kommen oder ein Sozialversicherungsabkommen nicht et-
 was anderes, sind ausländische Staatsangehörige, die Privi-
 legien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts
 geniessen, von der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV
 befreit ([Art. 1a Abs. 2 Bst. a AHVG](#); [Art. 1b AHVV](#))¹⁷. Das
 Gleiche gilt für Flüchtlinge und Staatenlose, sobald sie
 Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völker-
 rechts geniessen¹⁸.

3019 Ausländische Staatsangehörige – und gegebenenfalls ihre
 1/07 Familienmitglieder sowie deren eingetragene Partnerin oder
 deren eingetragener Partner – mit Privilegien und Immunitä-
 ten gemäss den Regeln des Völkerrechts verfügen über be-
 sondere, vom Eidgenössischen Departement für auswärtige
 Angelegenheiten (EDA) ausgestellte Ausweise¹⁹. Ausländi-
 sche Staatsangehörige, welche die Bewilligungen B (Aufent-
 haltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besit-
 zen, sind bei der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.

3020 Grundsätzlich verfügen folgende Personen über einen Aus-
 1/07 weis des EDA:
 – die Mitglieder der diplomatischen Missionen²⁰ sowie deren
 nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene
 Partnerin bzw. eingetragener Partner;
 – die Mitglieder ständiger Missionen von Staaten bei inter-
 nationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren

¹⁷ 4. Juni 1992 AHI 1993 S. 71 –

¹⁸ 28. Januar 1965 ZAK 1965 S. 430 –

¹⁹ 12. April 1984 ZAK 1985 S. 453 –

²⁰ 19. Dezember 1995 AHI 1995 S. 99 BGE 120 V 405

nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner;

- die Mitglieder ständiger Vertretungen internationaler Organisationen bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner;
- die Mitglieder von Beobachterbüros sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner;
- die Mitglieder konsularischer Posten sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner.

Für die Beschreibung der Ausweise s. Anhang 14.

3020. Als ständige Vertretungen internationaler Organisationen bei
1 der UNO oder anderen internationalen Organisationen in der
1/04 Schweiz gelten:

- die ständige Vertretung der EG-Kommission;
- die ständige Vertretung des Commonwealth-Sekretariats;
- die ständige Vertretung der Liga der arabischen Staaten;
- die ständige Vertretung des ibero-amerikanischen Büros für Erziehung;
- die ständige Vertretung der arabischen Organisation der Arbeit;
- die ständige Vertretung der Organisation der islamischen Konferenz;
- die ständige Vertretung der internationalen Organisation der Frankophonie;
- die ständige Vertretung der Weltbank;
- die ständige Vertretung der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staatsgruppe (Groupe ACP);
- die ständige Vertretung des Forums der pazifischen Inseln.

3021 Personen, welche über einen Ausweis des EDA verfügen,
1/02 gelten vermutungsgemäss für die Dauer der Gültigkeit der Ausweise als von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen²¹. Vorbehalten bleiben Rz 3022, 3023 und die Ausnahmen nach Rz 3026 ff.

²¹ 12. April

1984

ZAK 1985 S. 453

–

- 3022 1/06 Auf Grund der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen²², sind die von Personen im Sinne von Rz 3020 beschäftigten ausländischen privaten Hausangestellten obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Haben die privaten Hausangestellten in der Schweiz keinen ständigen Aufenthalt und sind sie in einem anderen Staat versichert, so sind sie von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen, sofern die Arbeitgebenden eine Originalbestätigung einer anerkannten Versicherung vorweisen. Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamten im Sinne von Rz 3037 ff.
- 3023 1/07 Familienmitglieder sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner sind nur von der AHV/IV/EO ausgenommen, wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (s. Rz 3020). Sie unterstehen der AHV/IV/EO/(ALV), sobald sie aus einer Berufs- oder Geschäftstätigkeit ein persönliches Einkommen erzielen. Dabei ist belanglos, ob sie den vom EDA ausgestellten Ausweis behalten haben.
- 3024 Die Ausgleichskassen haben Fälle, in denen Zweifel über Ausweiskarten bzw. über das Vorhandensein von Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts bestehen, dem BSV zu unterbreiten.
- 3025 1/06 Die Ausnahme von der Versicherung ist umfassend und gilt auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten. Beschäftigen diese Personen im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung jedoch Personal, sind sie verpflichtet, für dieses Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.
- 1/03 **3.4.1.2 Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz**
- 3026 1/03 Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten, die Mitglieder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates sind, sind in der Schweiz nicht versichert. Sie sind als

²² [Übereinkommen vom 18. April 1961, SR 0.191.01](#)

Beamte dem Recht des Staates unterstellt, dessen Behörde sie beschäftigt ([Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vo 1408/71](#)).

3026. Die Staatsangehörigen eines EU-Staates, die Mitglieder des
 1 Geschäftspersonals einer diplomatischen Mission oder eines
 1/04 konsularischen Postens *eines EU-Staates* in der Schweiz
 sind, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Falls sie
 Staatsangehörige des *vertretenen* Staates sind, können sie
 verlangen, in diesem Staat versichert zu werden. ([Formular
 E 103](#), s. Anhang 12). Dieselben Regeln gelten für Staatsan-
 gehörige der EFTA; vorbehalten bleibt die besondere Rege-
 lung mit Liechtenstein (vgl. Rz 1005.2).
3026. Die diplomatischen Missionen und konsularischen Posten
 2 der EU-Staaten in der Schweiz sind verpflichtet, sowohl für
 1/05 Europäische wie auch Schweizerische Staatsangehörige, die
 nach Rz 3026.1 in der AHV/IV/EO und ALV versichert sind,
 die entsprechenden Beiträge mit der zuständigen Aus-
 gleichskasse abzurechnen. Dasselbe gilt für diplomatische
 Missionen und konsularische Posten der EFTA-Staaten in
 der Schweiz für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und
 Staatsangehörige der EFTA.
3026. Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen sowie die nicht-
 3 erwerbstätigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner sind
 1/07 in der Regel mangels Wohnsitz und Erwerbstätigkeit in der
 Schweiz nicht in der AHV/IV/EO versichert. Analog den
 Grundsätzen in diversen Abkommen können sich die in der
 Schweiz aufhaltenden Ehegatten, Kinder sowie eingetrag-
 enen Partnerinnen und Partner in der Schweiz versichern, so-
 weit sie nicht bereits nach den innerstaatlichen Rechtsvor-
 schriften versichert sind.
- 3027 Staatsangehörige der folgenden Vertragsstaaten sind in der
 1/07 AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie im Dienst einer
 diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens
 eines EU- resp. EFTA-Staates angestellt sind und weder im
 EU-/EFTA-Staat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:
 – Dänemark*
 – Irland*
 – Kroatien

- Liechtenstein**
- Mazedonien
- Philippinen
- Slowakei*
- Slowenien*
- Tschechische Republik*
- Zypern*

Für Angehörige der mit einem * bezeichneten Staaten gilt dies nur in Bezug auf Vertretungen der EFTA-Staaten, für liechtensteinische Staatsangehörige (**) nur in Bezug auf Vertretungen von EU-Staaten.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder der in Absatz 1 erwähnten Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

3027. 1 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten
4/06 von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:
- Dänemark
 - Irland
 - Liechtenstein
 - Portugal
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Tschechische Republik
 - Ungarn
 - Zypern

3027. 2 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für
4/06 die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Vertretung, die

persönliche Bedienstete beschäftigen, die in der AHV/IV versicherungspflichtig sind:

- Dänemark
- Irland
- Liechtenstein
- Portugal
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern

1/03 **3.4.1.3 Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz**

3028 1/07 Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die als Mitglieder von diplomatischen Missionen oder konsularischen Posten ihres Heimatstaates in der Schweiz beschäftigt sind, sind nicht versichert. Sie bleiben den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterstellt. Die Befreiung gilt auch für Familienangehörige sowie für eingetragene Partnerinnen oder Partner, welche die Person begleiten, sofern sie nicht selbst in der Schweiz erwerbstätig sind.

3028. 1 4/06 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (vorbehalten Chile und Philippinen: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:

- Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Philippinen

Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder Wohnsitz

in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen, wobei die Frist sechs Monate beträgt.

Vgl. in Bezug auf die Arbeitgeberpflichtigen der Missionen oder konsularischen Posten die WBB.

- 3029 Die Staatsangehörigen der Türkei sind im Falle von
4/06 Rz 3028.1, in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Sie können jedoch während einer Frist von sechs Monaten seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der Türkei versichert zu sein.
- 3030 Staatsangehörige der folgenden Staaten sind in der AHV/
1/07 IV/EO und ALV versichert, wenn sie in der Schweiz im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Drittstaats angestellt sind und weder im Drittstaat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:
- Dänemark
 - Irland
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - Philippinen
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Tschechische Republik
 - Zypern
- Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die Kinder dieser Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.
3030. Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3028.1 Ge-
1 brauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an
1/03 die zuständige ausländische Behörde. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die Versicherung dieses Staates aus.
3030. Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass
2 deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für
4/06 die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben.

Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Vertretung, die persönliche Bedienstete beschäftigen, die in der AHV/IV versicherungspflichtig sind:

- Kroatien
- Mazedonien
- Philippinen

4/06 **3.4.1.4 Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz**

3030. Staatsangehörige der folgenden Staaten sind in der AHV/IV/
 3 EO und ALV versichert, wenn sie in der Schweiz im Dienst
 1/07 einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Drittstaats angestellt sind und weder im Drittstaat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:

- Dänemark
- Irland
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Philippinen
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechische Republik
- Zypern

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder dieser Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

1/04 **3.4.2 Personal von schweizerischen Vertretungen im Ausland**

3.4.2.1 Grundsatz

3031 Bestimmen das Abkommen mit der EU resp. das EFTA-Ab-
 1/04 kommen oder ein Sozialversicherungsabkommen nicht etwas anderes, sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland haben und dort für eine

diplomatische Mission, einen konsularischen Posten, eine ständige Mission, eine ständige Vertretung oder ein Beobachtungsbüro der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#)).

3031. Dasselbe gilt für diejenigen, die ausserhalb der Schweiz für
1 eine der Verwaltungseinheiten des Bundes tätig sind, die im
1/04 Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung ([SR 172.010.1](#)) aufgelistet sind.

3031. Die bei einer internationalen Organisation tätigen Bundesbe-
2 amtinnen und Bundesbeamten (Verordnung des EDA über
1/04 die den Bundesangestellten bei ihrem Einsatz in internationalen Organisationen ausgerichteten Leistungen
[SR 172.220.111.310.1](#)) gehören nicht mehr zum Personal der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

1/03 **3.4.2.2 Vertretungen in EU- und EFTA-Staaten**

3032 Nach dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Abkom-
1/04 men bleiben Beamtinnen und Beamte und ihnen gleichgestellte Personen im Staat versichert, der sie beschäftigt, auch wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat ausüben ([Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vo 1408/71](#)).

3032. Schweizerische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige
1 eines EU-Staates, die für einen öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde in
4/06 einem EU-Staat erwerbstätig sind, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO/ALV versichert. Entsprechendes gilt für schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die in Island oder Norwegen eingesetzt werden. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige eines EFTA-Staates, die von einem öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz nach Liechtenstein entsandt werden, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO/ALV versichert.

3032. Drittstaatsangehörige, einschliesslich Staatsangehörige von
 2 EFTA-Staaten, die von einem öffentlichrechtlichen Arbeitge-
 1/07 ber in der Schweiz in einen EU-Staat entsandt wurden resp.
 Staatsangehörige der EU, die in einen EFTA-Staat entsandt
 wurden, bleiben in der schweizerischen AHV/IV/EO unter-
 stellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten
 ausüben:
- Belgien
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Irland
 - Italien
 - Liechtenstein
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Tschechische Republik
 - Ungarn
 - Zypern
3032. Eine Sonderregelung gilt für Schweizer Bürgerinnen und Bür-
 3 ger sowie Staatsangehörige von EU- und EFTA-Staaten, die
 4/06 Mitglieder des Geschäftspersonals (technisches Personal
 und Verwaltungspersonal) einer Schweizer Vertretung in
 einem EU-Staat sind. Sie sind nicht in der AHV/IV/EO und
 ALV versichert. Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bür-
 ger können allerdings am Ende jeden Kalenderjahres verlan-
 gen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Dieses
 Wahlrecht gilt nicht rückwirkend ([Art. 16](#) i.V. mit [Art. 13 Abs. 2](#)
[Bst. a Vo 1408/71](#)). Vorbehalten bleibt die besondere
 Regelung mit Liechtenstein (vgl. Rz 1005.2).

1/03 3.4.2.3 Vertretungen in Vertragsstaaten

- 3033 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglieder einer
 1/03 diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens
 der Schweiz in einem Vertragsstaat tätig sind, sind in der

AHV/IV/EO und ALV versichert (Sozialversicherungsabkommen).

3033. Personen, die in den nachfolgenden Staaten (Chile und
 1 Türkei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten:
 4/06 schweizerische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige)
 zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder
 einem konsularischen Posten der Schweiz eingestellt wer-
 den, sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie
 können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten
 (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn
 ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV
 versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische
 Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:
- Chile
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - Philippinen
 - der Türkei
3033. aufgehoben
 2
 1/05
3033. Die Bestimmung gilt ferner entsprechend für die persönli-
 3 chen Bediensteten (Chile und Türkei: schweizerische Staats-
 4/06 angehörige, andere Staaten: schweizerische Staatsangehö-
 rigter und Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diploma-
 tischen Mission oder des konsularischen Postens in folgen-
 den Staaten:
- Chile
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - Philippinen
 - Türkei
- 3034 Schweizerische Staatsangehörige, die als Mitglieder des
 1/04 technischen oder Verwaltungspersonal oder als persönliche
 Bedienstete in die schweizerischen Vertretungen in Serbien

und Montenegro oder Bosnien und Herzegowina entsandt werden, sind in der AHV/IV versichert; die persönlichen Bediensteten allerdings nur, wenn sie nicht im Empfangsstaat Wohnsitz haben.

- 3035 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3033.1 Gebrauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an die Eidgenössische Ausgleichskasse. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die AHV/IV/EO und ALV aus.

1/04 3.4.2.4 Vertretungen in Nichtvertragsstaaten

3035. Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in einem Nichtvertragsstaat eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#))²³.

3035. Dasselbe gilt ebenfalls für Staatsangehörige von Serbien und Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina (nur AHV/IV).
- 1/04 Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.

3035. Im Dienste der Eidgenossenschaft tätig und obligatorisch versichert (vgl. Rz 3035.1) sind insbesondere Schweizer Bürgerinnen und Bürger und die in Rz 3035.2 erwähnten ausländischen Staatsangehörigen, die in einem Nichtvertragsstaat beschäftigt werden von:
- diplomatischen Missionen, konsularischen Posten, ständige Missionen, ständige Vertretungen oder Beobachtungsbüros der Schweiz
 - der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).

- 3036 aufgehoben
- 1/03

²³ 23. Dezember 1986 ZAK 1987 S. 195 BGE 112 V 337
29. April 1992 AHI 1993 S. 15 BGE 118 V 65

3.5 Internationale Beamtinnen und Beamte

- 3037 Die Schweiz hat mit den nachfolgenden internationalen Organisationen ein Sitzabkommen abgeschlossen:
- 1/07
- Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf
 - Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel
 - Beratungszentrum für WTO-Recht, Genf
 - Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf
 - Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), Genf
 - Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf
 - Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Genf
 - Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Genf
 - Internationale Organisation für Migrationen (IOM), Genf
 - Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf
 - Internationale Fernmeldeunion (ITU), Genf
 - Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf
 - Internationales Amt für Textilien und Bekleidung (ITCB), Genf
 - Internationales Erziehungsamt (IBE/UNESCO), Genf
 - Interparlamentarische Union (IPU), Genf
 - Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf
 - OSZE-Vergleichs- und Schiedsgerichtshof, Genf
 - Süd Zentrum (Centre Sud), Genf
 - Universität für den Frieden, Genf
 - Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf
 - Welthandelsorganisation (WTO), Genf
 - Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Genf
 - Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf
 - Weltpostverein (UPU), Bern
 - Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern

1/05 **3.5.1 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht**

- 3038 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht sind ab ihrem Beitritt zum Vorsorgesystem der internationalen Organisation nicht mehr in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3039 Sie schulden keine Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen
1/06 von der Organisation. Das Gleiche gilt für allfällige Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung ausserhalb der Organisation. Beschäftigten sie im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung jedoch Personal, sind sie verpflichtet, für dieses Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.
- 3040 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht haben die Möglichkeit, der AHV/IV/EO/ALV oder bloss der ALV auf freiwilliger Basis beizutreten.
- 3041 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, welche der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV beitreten wollen, reichen der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons (bzw. der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe für das Personal der BIZ) ein Beitrittsgesuch ein. Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung der internationalen Organisation beizulegen, aus welcher das Datum des obligatorischen Anschlusses der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten hervorgeht, sowie ein Lohnausweis.
- 3042 Das Beitrittsgesuch ist innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten an die Vorsorgeeinrichtung der Organisation einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Frist hat den Verlust des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO/ALV oder zur ALV zur Folge.
- 3043 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation.

- 3044 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, die freiwillig der Versicherung angeschlossen sind, bezahlen Beiträge auf Grund ihres von der Organisation ausgerichteten Lohnes, nach dem Satz der für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende vorgesehen ist. Die Bestimmungen der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV sind anwendbar.
- 3045 Die Versicherten können jederzeit von den gewählten Versicherungen gesamthaft zurücktreten. In der AHV/IV/EO/ALV versicherte Personen können auch bloss von der AHV/IV/EO zurücktreten und die Zugehörigkeit zur ALV beibehalten.
- 3046 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet seine Wirkung ab dem der Einreichung des Gesuchs folgenden Monats. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zum Ende der Tätigkeit bei der internationalen Organisation nicht mehr versichert.
- 3047 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3048 Der Ausschluss entfaltet seine Wirkung rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.
- 3049 Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit bei der Organisation nicht mehr versichert. Sobald die Beamtin bzw. der Beamte die Tätigkeit bei der Organisation beendet, ist sie bzw. ist er erneut obligatorisch der AHV/IV/EO und – im Falle von unselbständiger Erwerbstätigkeit – der ALV unterstellt, wenn der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten oder hier weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

1/05 **3.5.2 Internationale Beamtinnen und Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit**

- 3050 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamten sind nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert und können ihr nicht freiwillig beitreten.
- 3051 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamten schulden keine Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen von der Organisation. Das gleiche gilt für allfälliges Einkommen aus Nebenerwerb ausserhalb der Organisation. Ein Übersetzer beispielsweise, der Sprachkurse ausserhalb seiner Arbeitszeit für die Organisation gibt, kann keine Beiträge auf dem Entgelt aus dieser zweiten Tätigkeit bezahlen.

1/05 **3.5.3 Andere Mitarbeitende ohne Beamtenstatus mit ausländischer Staatsangehörigkeit**

- 3052 Ausländische Mitarbeitende ohne Beamtenstatus sind in der
1/05 AHV/IV/EO versichert. Auf Verlangen können sie befreit werden, wenn die gleichzeitige Beitragszahlung an die AHV/IV/EO/ALV und an die Vorsorgeeinrichtung der Institution eine unzumutbare Doppelbelastung bedeuten.

1/07 **3.5.4 Ehepartner und Ehepartnerinnen bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der internationalen Beamtinnen und Beamten und der Mitarbeitenden ohne Beamtenstatus**

- 3053 Ehepartner und -partnerinnen bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner der ausländischen Mitarbeitenden ohne Beamtenstatus sind in der AHV/IV/EO und im Falle von Unselbstständigerwerbenden in der ALV versichert, wenn:
1/07
- sie in der Schweiz Wohnsitz haben oder hier eine Tätigkeit ausüben und
 - sie keine der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Versicherung erfüllen.

- 3054 1/07 Nichterwerbstätige Ehepartner und -partnerinnen bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner von schweizerischen und ausländischen Beamtinnen und Beamten sind in der AHV/IV/EO/ALV nicht versichert, können aber auf freiwilliger Basis beitreten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- sie verfügen selber nicht über diplomatische Privilegien und Immunitäten (Inhaber/innen des Vorrechts);
 - sie haben in der Schweiz Wohnsitz.
- 3055 Sie müssen ihr Beitrittsgesuch der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons einreichen. Dem Gesuch muss eine Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung der Organisation beigelegt werden, aus welcher das Datum des obligatorischen Beitritts der Beamtin bzw. des Beamten in die Vorsorgeeinrichtung hervorgeht, wie auch eine Lohnbescheinigung der Beamtin bzw. des Beamten.
- 3056 Das Gesuch muss innerhalb von drei Monaten seit der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zum Versorgungssystem der Organisation oder innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Ende der Erwerbstätigkeit eingereicht werden.
Die Nichtbeachtung der Frist hat den Verlust des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO zur Folge.
- 3057 1/07 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation oder ab dem ersten Tag seit dem Ende der Erwerbstätigkeit des Ehepartners oder der Ehepartnerin bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.
- 3058 1/07 Der Ehepartner oder die Ehepartnerin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die freiwillig versichert sind, bezahlen Beiträge berechnet auf der Hälfte des Einkommens der Beamtin bzw. des Beamten. Dieses gilt als Renteneinkommen. Das Vermögen wird nicht berücksichtigt. Die Vorschriften der AHV/IV/EO sind anwendbar.
- 3059 1/07 Die nichterwerbstätigen Ehepartner und Ehepartnerinnen bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner können jederzeit von der Versicherung zurücktreten.

- 3060 1/07 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet Wirkung ab dem Folgemonat der Einreichung des Gesuchs. Die nichterwerbstätigen Ehepartner oder Ehepartnerinnen bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner sind bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.
- 3061 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3062 1/07 Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem letzten Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.
Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung sind die Ehepartner und Ehepartnerinnen bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder Partner bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.

1/05 **3.6 Personal von Organisationen mit Fiskalabkommen**

- 3063 Schweizerinnen und Schweizer, die für den Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) und die Internationale Gesellschaft für Luftfahrt-Telekommunikation (SITA) arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Dafür ist das ausländische Personal auf Grund von wohlerworbenen Rechten von der AHV/IV/EO und ALV befreit.
- 3064 Bei den übrigen Organisationen mit Fiskalabkommen, z.B. die Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Lebensräume (UICN), ist das gesamte Personal der AHV/IV/EO und ALV unterstellt.

3065–
3071 aufgehoben
1/04

3.7 Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz

3.7.1 Grundsatz

- 3072 Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gilt selbst dann als eine in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit, wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat²⁴. Ohne Bedeutung ist ebenfalls das Fehlen einer persönlichen Arbeitsleistung.
- 3073 In welcher Rechtsform das Unternehmen betrieben wird, ob als Einzelfirma, Personengesellschaft oder als juristische Person, ist grundsätzlich ohne Bedeutung²⁵.
- 3074 Bei juristischen Personen ergibt sich die geschäftsleitende Funktion einer Person z.B. aus ihrer Organstellung und der damit verbundenen Dispositionsbefugnis²⁶.
- 3075 Wer seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber z.B. als Mitglied
1/05 des Verwaltungsrates, als Direktor/in oder in anderer leitender Funktion einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz im Handelsregister eingetragen ist, gilt als hier erwerbstätig. Dies unbekümmert darum, ob die betreffende Person die ihr zustehenden Befugnisse tatsächlich ausübt oder nicht²⁷.

²⁴	31. August	1971	ZAK 1972	S. 128	–
	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	–
	31. Januar	1975	ZAK 1975	S. 369	–
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	–
	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	–
	11. Februar	1993	AHI 1993	S. 98	BGE 119 V 65
²⁵	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	–
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	–
	21. Juni	1982	ZAK 1983	S. 193	–
²⁶	31. August	1971	ZAK 1972	S. 128	–
	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	–
	21. Juni	1982	ZAK 1983	S. 193	–
	1. Oktober	1991	ZAK 1991	S. 493	–
²⁷	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	–
	31. Januar	1975	ZAK 1975	S. 369	–

Ebenfalls nicht massgebend ist der Umstand, dass die Honorare der betroffenen Person nicht direkt ausbezahlt, sondern an eine ausländische Gesellschaft überwiesen werden. Eine Person gilt selbst dann als in der Schweiz erwerbstätig, wenn weder ihr noch der ausländischen Gesellschaft eine Entschädigung ausbezahlt wird.

- 3076 Wer die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, gilt auch dann als hier erwerbstätig, wenn die juristische Person in der Schweiz weder über Geschäftsräume verfügt, noch eigenes Personal beschäftigt (sog. „Domizilgesellschaft“)²⁸.
- 3077 Teilhaber und Teilhaberinnen von Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv-, Kommanditgesellschaft usw.) mit Sitz in der Schweiz gelten, unabhängig ihres Wohnsitzes und einer persönlichen Arbeitsleistung in der Gesellschaft, als in der Schweiz erwerbstätig²⁹.

3.7.2 Ausnahmen

- 3078 Personen, die eine schweizerische Gesellschaft leiten, jedoch in den USA oder Kanada wohnen und dort eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind der AHV/ IV/EO nicht unterstellt.
- 3079 aufgehoben
6/02
- 3080 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EU, die eine schweizerische Firma leiten, während sie gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet eines EU-Staates ausüben, sind nicht zwingend der AHV unterstellt. Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit der EU (s. Rz 2009 ff.). Dieselbe Rege-

	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	–
	21. Juni	1982	ZAK 1983	S. 193	–
²⁸	3. November	1972	ZAK 1973	S. 363	–
			ZAK 1973	S. 20 ff	
²⁹	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	–
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	–

lung gilt innerhalb der EFTA. Massgebend ist in diesem Fall das EFTA-Abkommen; vorbehalten bleibt die besondere Regelung mit Liechtenstein (vgl. Rz 1005.2).

3.8 Grenzbetriebe

6/02 3.8.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA

- 3081 Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende, die Staatsan-
6/02 gehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind und die in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und einem Nachbarstaat verläuft, sind nur in der AHV/IV/EO(/ALV) versichert, und zwar auch für die Beschäftigung in dem nicht in der Schweiz gelegenen Betriebsteil ([Art. 14 Abs. 3](#) und [Art. 14a Abs. 3 Vo 1408/71](#)). Dieselbe Regel gilt für Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende, die Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind und in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein verläuft.

3.8.2 Sozialversicherungsabkommen

- 3082 Für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Deutschland,
6/02 Frankreich, Italien oder Österreich, die weder Schweizer Bürger bzw. Bürgerinnen noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, bzw. für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Liechtenstein, die nicht Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind, gilt Rz 3081 entsprechend.
- 3083 Für Selbständigerwerbende, die weder Schweizer Bürgerin
6/02 nen bzw. Bürger noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, gilt die Regel von Rz 3081 nur für Frankreich.

1/07 **3.9 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung**
([Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG](#))

3084 1/07 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind vom Zeitpunkt der Wohnsitznahme an in der AHV/IV/EO versichert (siehe Rz 1024). Für den Bezug der Beiträge siehe die WBB.

3085 1/07 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in jedem Fall und unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz obligatorisch versichert.

3086 1/07 aufgehoben

3.10 Flüchtlinge und Staatenlose

3087 6/02 Flüchtlinge und Staatenlose, die auf dem Gebiet der EU bzw. der EFTA leben, werden wie Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA behandelt.

3.11 Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und 3 AHVG](#); [Art. 1](#) und [1a AHVV](#))

3088 1/05 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für das IKRK oder für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:

- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes BROT FUER ALLE, Bern, siehe dazu die Liste unter <http://www.bfa-ppp.ch/>
- CARITAS, Luzern
- Brücke – Le Pont, St. Ursen
- FASTENOPFER, Luzern

- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes Fédération Genevoise de Coopération, Genève, siehe dazu die Liste unter <http://www.fgc.ch/>
 - sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes FEDEVACO Fédération Vaudoise de Coopération, Mauraz, siehe dazu die Liste unter www.fedevaco.ch
 - HELVETAS, Zürich
 - Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS, Zürich
 - INTERCOOPERATION, Bern
 - Schweiz. Arbeiterhilfswerk, Zürich
 - Schweizerisches Rotes Kreuz, Bern
 - Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKIP, Trogen
 - SWISSAID, Bern
 - SWISSCONTACT, Zürich
 - TERRE DES HOMMES, Lausanne
 - sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org/
- 3089 Dasselbe gilt ebenfalls für Staatsangehörige von Serbien und
1/05 Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina (nur AHV/IV).
Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich
nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
3089. Gewähren die Hilfsorganisationen ihren Arbeitnehmenden
1 und deren Familienangehörigen freie Verpflegung und Unter-
1/06 kunft, sind die Ansätze gemäss [Art. 11 AHVV](#) zu verwenden
(vgl. dazu die WML).

3.12 Nichterwerbstätige Personen

3.12.1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

- 3090 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz
1/03 sind in der AHV versichert ([Art.1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)). Für
die Definition des Wohnsitzes s. Rz 1017 ff.

- 3091 Ausnahmen gelten für Personen, die:
- 1/07 – mit einem internationalen Beamten bzw. einer internationalen Beamtin verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft leben (s. Rz 3053 ff.) oder
- Privilegien und Immunitäten als Ehepartner oder Ehepartnerin bzw. als eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder als nichterwerbstätige Kinder eines Mitgliedes des Personals einer diplomatischen Mission, einer ständigen Vertretung, einer Spezialmission, eines Beobachterbüros oder eines konsularischen Postens geniessen ([Art. 1b AHVV](#), Rz 3020).

3.12.2 Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland

- 3092 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz im Ausland sind nicht in der AHV versichert, mit Ausnahme derjenigen, die in Rz 3093 erwähnt sind.

3.12.3 Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten

- 3093 Grundsätzlich sind auch Familienangehörige (Ehepartner
1/07 und Ehepartnerinnen bzw. eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner sowie Kinder) von Personen, die eine Person ins Ausland begleiten, die während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendungsbestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), in der AHV versichert, wenn sie nichterwerbstätig sind und in einem der nachfolgenden Staaten wohnen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur für Staatsangehörige ausserhalb der EU und der Schweiz anwendbar. In Island (**) sind nur nichterwerbstätige Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten in der AHV versichert.

Chile	Art. 10	Österreich*	Art. 11
Dänemark*	Art. 11a	Philippinen	Art. 13
Irland*	Art. 10	Portugal*	Art. 7a
Island**	EFTA-Abkommen	Slowakei*	Art. 11
Kanada	SP Ziff. 5	Slowenien*	Art. 11
Kroatien	Art. 11	Tschechische Republik*	Art. 11
Liechtenstein	Art. 8a	Ungarn*	Art. 10
Mazedonien	Art. 11	USA	Art. 6 Abs. 2, 2. Satz
Norwegen	EFTA-Abkommen bzw. Art. 8 Abs. 1 Bst. a	Zypern*	Art. 11

Dies gilt namentlich für Familienangehörige (*nur Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, **nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten) von

- 3094 – Arbeitnehmenden, die nach Chile, Dänemark*, Irland*, Island**, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, Philippinen, Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, der Tschechischen Republik*, Ungarn*, den USA oder nach Zypern* entsandt werden;
4/06
- 3095 – Arbeitnehmenden, die in einem Grenzbetrieb mit Österreich* oder Liechtenstein arbeiten;
6/02
- 3096 – Arbeitnehmenden, die für eine international tätige Transportfirma im Schienen- oder Strassenverkehr in Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, Portugal*, Slowakei*, Slowenien* Tschechische Republik* oder Ungarn* tätig sind;
4/06
- 3097 – Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im Luftverkehr in Chile, Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, Philippinen, Portugal*, Slowakei*, Slowenien*, Ungarn* oder Zypern* tätig sind;
4/06
- 3098 – Personen, die auf Grund einer Ausnahmebestimmung in der AHV versichert sind, obwohl sie in Chile, Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*,
4/06

Philippinen, Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, der Tschechischen Republik*, Ungarn* oder Zypern* tätig sind;

- 3099 – Personen, die im öffentlichen Dienst während einer unbe-
4/06 fristeten Dauer nach Chile, Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, Philippinen, Portugal*, Slowakei*, Slowenien*, Tschechische Republik*, Ungarn* oder Zypern* entsandt werden;
- 3100 – Personen des diplomatischen oder konsularischen Diens-
4/06 tes (inbegriffen die Lokalangestellten), die ihre Erwerbstätigkeit in Chile, Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, Philippinen, Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, der Tschechischen Republik*, Ungarn* oder Zypern* ausüben

4. Beitritt zur Versicherung

- 4001 In der AHV/IV/EO(/ALV) nicht obligatorisch versicherte Personen, können unter gewissen Voraussetzungen dieser freiwillig beitreten.

1/03 **4.1 Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind**
([Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG](#); [Art. 5 bis 5c AHVV](#))

- 4002 Personen schweizerischer oder ausländischer Nationalität, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind, können unter gewissen Voraussetzungen die obligatorische AHV/IV/EO und ALV weiterführen.

4.1.1 Voraussetzungen

– Tätigkeit für Arbeitgebende in der Schweiz

- 4003 Als Arbeitgebende in der Schweiz sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) zu verstehen.
- 4004 Personen sind im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig, wenn sie zu diesen in einem AHV-rechtlichen Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen (s. WML)³⁰ und für diese Tätigkeit durch diese Arbeitgeberin bzw. diesen Arbeitgeber entlohnt werden.
- 4005 Werden Personen für die gleiche Tätigkeit sowohl von der Schweiz wie auch vom Ausland aus entlohnt, kann nur dann von Arbeitgebenden in der Schweiz gesprochen werden, wenn sich diese zur Übernahme der Beiträge auf der gesamten Entlohnung verpflichten (d.h. inklusive der von den Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Löhne). Dies gilt auch, wenn in- und ausländischer Betrieb juristisch und ökonomisch

³⁰ 16. März

1979

ZAK 1979 S. 493

–

misch voneinander unabhängig sind (z.B. Tochtergesellschaft).

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält von der Muttergesellschaft in der Schweiz 4000 Franken und 2000 Franken von der ausländischen Filiale. Er kann die Versicherung weiterführen, wenn die Unternehmung in der Schweiz bereit ist, die Beiträge auf einer Lohnsumme von 6000 Franken zu entrichten.

– Fünf aufeinanderfolgende Versicherungsjahre

- 4006 Arbeitnehmende einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers
1/06 in der Schweiz können die Versicherung weiterführen, falls sie während fünf aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren obligatorisch oder freiwillig in der AHV/IV versichert waren und dies unmittelbar vor
- der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Ausland oder
 - Ablauf der gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer.
- 4007 Die Voraussetzung einer vorgängigen Versicherungsunter-
1/06 stellung ist erfüllt, falls die Person gestützt auf [Art. 1a Abs. 1 Abs. 3, Abs. 4](#) oder [Art. 2 AHVG](#), das Abkommen mit der EU, das EFTA-Abkommen, ein Sozialversicherungsabkommen oder ein Sitzabkommen während fünf aufeinanderfolgenden ganzen Jahren in der AHV/IV versichert war. Ein angebrochenes Jahr gilt als ganzes, wenn die betreffende Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag versichert war.
- 4008 Eine Beitragspflicht während diesen Jahren ist nicht erforderlich. Falls die Person während diesen Jahren aus Altersgründen ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a und d AHVG](#)) oder wegen ihres Zivilstandes ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG](#)) nicht beitragspflichtig war, zählen die Jahre mit schweizerischem Wohnsitz als Versicherungsjahre.
- 4009 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die der freiwilligen AHV/IV angehören und im Ausland von Arbeitgebenden in der Schweiz angestellt werden, können ebenfalls freiwillig der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV beitreten. Dabei werden

die Versicherungsjahre bei der freiwilligen Versicherung berücksichtigt.

- 4010 6/02 Arbeitet ein Schweizer Bürger oder ein Bürger eines EU-Staates in einem EU-Staat, zählen die vorgängig in einem EU-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der fünfjährigen Versicherungsunterstellung, vorausgesetzt, dass die Person unmittelbar vor ihrer Abreise ins Ausland mindestens einen Tag in der Schweiz versichert war. Entsprechendes gilt innerhalb der EFTA für die im EFTA-Abkommen erfassten Personen.

– Einverständnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers

- 4011 Die Arbeitgebenden müssen sich verpflichten, die Beiträge auf dem gesamten von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen abzurechnen (inklusive den von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit).
- 4012 Das Beitrittsge such ist ohne das Einverständnis der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ungültig. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden entscheidet das Zivilgericht.

4.1.2 Verfahren

- 4013 Die obligatorische AHV/IV/EO und ALV kann nur auf schriftliches Begehren weitergeführt werden. Das Gesuch ist beidseitig (Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in) zu unterzeichnen.
- 4014 Das Gesuch ist der Ausgleichskasse des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag einzureichen, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen für die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erfüllen.

- 4015 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.
- 4016 Das Gesuch muss namentlich enthalten:
- Angaben über die im betreffenden Arbeitsverhältnis stehende Person
 - die Höhe des Lohnes (inklusive der von den Arbeitgebern im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Arbeit)
 - das Datum der Tätigkeitsaufnahme oder des Endes der Entsendung.
- 4017 Es sind nach Möglichkeit Belege beizulegen, aus denen
6/02 die vorgängige Versicherungsunterstellung hervorgeht. Solche Belege können sein:
- Lohnausweise für Arbeitnehmende
 - Beitragsverfügungen für Personen, die als Selbständig-erwerbende, als Nichterwerbstätige oder als Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern versichert waren
 - Wohnsitzbescheinigungen oder Aufenthaltsbewilligungen für nicht beitragspflichtige Personen
 - Bescheinigungen über Versicherungszeiten, die in der Versicherung eines EU-bzw. EFTA-Staates zurückgelegt wurden.
- 4018 Die zuständige Ausgleichskasse prüft auf Grund der von den Gesuchstellenden beigebrachten Bescheinigungen und ihrer eigenen Belege oder derjenigen einer anderen Kasse, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung der Versicherung gegeben sind.
- 4019 Wird das Begehren abgewiesen (verspätetes Gesuch, weniger als fünf vorgängige Versicherungsjahre), so eröffnet die Kasse den ablehnenden Entscheid den Arbeitgebern mit einer beschwerdefähigen Verfügung. Den Arbeitnehmenden stellt sie eine Kopie der Verfügung zu.

- 4020 1/06 Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen die ablehnende Verfügung ist das Versicherungsgericht des Kantons, in welchem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Sitz oder Wohnsitz hat ([Art. 200 AHVV](#)).
- 4021 Wird dem Gesuch stattgegeben, informiert die Ausgleichskasse die Arbeitgebenden, dass abgerechnet werden kann. Eine Kopie der Information stellt sie den Arbeitnehmenden zu.

4.1.3 Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision

- 4022 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ihnen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, welche bereits am 31. Dezember 1996 im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz arbeiteten und auf Grund des damaligen Art. 1 Abs. 1 Bst. c AHVG obligatorisch versichert waren, bleiben weiterhin bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses versichert.
Sie bezahlen Beiträge an die Versicherungszweige, denen sie schon seinerzeit angehörten (z.B. französische Staatsangehörige an die AHV/IV). Erhalten sie einen Teil ihres Lohnes von Arbeitgebenden im Ausland, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der Schweiz neu die Beiträge auf dem gesamten in der Schweiz und im Ausland erzielten Einkommen zu bezahlen.
- 4023 Wollen die Betroffenen (ausgenommen Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft) jedoch nicht bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses warten, um nicht mehr versichert zu sein, müssen sie dies der Ausgleichskasse ihrer Arbeitgebenden melden. Der Austritt aus der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV wird am ersten Tag des auf die Erklärung folgenden Monats an wirksam.

4.1.4 Beiträge

- 4024 Die Beiträge sind ab dem Tage geschuldet, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen gemäss Rz 4003 ff. erfüllen.
- 4025 Die Bestimmungen über den Bezug der Beiträge in der AHV/IV (WBB) sind anwendbar.
- 4026 Die Arbeitgebenden in der Schweiz haben die Beiträge vom gesamten massgebenden Lohn (inklusive der von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit) abzurechnen.
- 4027 Die von den Arbeitgebenden getrennt oder nicht getrennt vergüteten Kosten für Reisen, Repräsentation sowie insbesondere für Löhne an Hilfskräfte, welche die Arbeitnehmenden im Ausland benötigen und aus eigenen Mitteln entlönnen, sind als Unkosten vom massgebenden Lohn ausgenommen, soweit sie zumindest glaubhaft gemacht werden.

4.1.5 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4028 Die versicherte Person sowie ihre Arbeitgeberin bzw. ihr Arbeitgeber können in gegenseitigem Einverständnis von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.
- 4029 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

- 4030 Die weitergeführte Versicherung endet grundsätzlich, sobald sich die Versicherten nicht mehr im Arbeitsverhältnis befinden.

den, das ihnen die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erlaubte.

- 4031 Die Versicherung kann indessen auf Gesuch hin weitergeführt werden, wenn sich die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber in der Schweiz befindet. Für das neue Begehren gelten die Rz 4003 ff. Insbesondere sind die Fristen in Rz 4014 zu beachten.

1/03 **4.2 Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland**
([Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG](#); [Art. 5g bis 5i AHVV](#))

- 4032 Nichterwerbstätige Studierende können bei einer Ausbildung im Ausland die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

4.2.1 Voraussetzungen

– Wohnsitzbegründung im Ausland

- 4033 Die Studierenden müssen Wohnsitz im Ausland haben, d.h.
1/07 der Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse, ihrer persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen im Sinne von Rz 1023 muss sich dort befinden. Wenige Studierende erfüllen diese Voraussetzung; ein solcher Fall kann jedoch beispielsweise bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Studierenden, die mit ihrer Familie wegziehen, vermutet werden.
- 4034 Studierende, die ihren schweizerischen Wohnsitz während des Studiums im Ausland beibehalten, sind obligatorisch versichert.

– **nicht vollendetes 30. Altersjahr**

- 4035 Studierende können nach dem 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollendet haben, die Versicherung nicht mehr weiterführen.

– **keine Erwerbstätigkeit**

- 4036 Die Versicherung steht nur nichterwerbstätigen Studierenden offen. Für die erwerbstätigen Studierenden gelten die allgemeinen Bestimmungen (s. Kap. 2).

– **vorbestandene fünfjährige Versicherungszeit**

- 4037 Um die Versicherung weiterführen zu können, müssen die Studierenden unmittelbar vor Studienbeginn im Ausland während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch oder freiwillig versichert gewesen sein.
- 4038 Die Rz 4006 bis 4009 sind analog anwendbar.

4.2.2 Verfahren

- 4039 Die obligatorische AHV/IV/EO kann nur auf schriftliches Gesuch hin unter Beilage einer Immatrikulationsbescheinigung einer Lehranstalt weitergeführt werden.
- 4040 Die Erklärung ist der Schweizerischen Ausgleichskasse innerhalb von sechs Monaten seit Studienbeginn einzureichen.
- 4041 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

4.2.3 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4042 Die Studierenden können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats zurücktreten.
- 4043 Die Studierenden haben die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Ausschluss

- 4044 Versicherte, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres nicht vollständig bezahlen, werden rückwirkend aus der Versicherung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, falls sie der Ausgleichskasse die verlangten Belege nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres einreichen. Vor Ablauf der Frist stellt die Ausgleichskasse den Versicherten eine eingeschriebene Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zu.

– Weiteres

- 4045 Die Versicherung endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem Studierende das 30. Altersjahr vollenden.

1/03 **4.3 Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche auf Grund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind**
([Art. 1a Abs. 4 Bst. a AHVG](#); [Art. 5d](#) und [5f AHVV](#))

- 4046 Der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) können Personen freiwillig beitreten, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und auf Grund des Abkommens mit der EU bzw. auf Grund des EFTA-Abkommens oder eines Sozialver-
- 6/02

sicherungsabkommens einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind.

- 4047 Die Staatsangehörigkeit spielt für den Beitritt keine Rolle. Auch ist keine vorbestandene Versicherungsdauer erforderlich.

4.3.1 Verfahren

- 4048 Der Beitritt kann jederzeit verlangt werden. Die Beitrittserklärung ist nur dann rückwirkend, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem ersten Tag, an welchem das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen oder das Sozialversicherungsabkommen wirksam wird, eingereicht wird.
- 6/02
- 4049 Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Einreichung der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- 4050 Die Beitrittserklärung ist an die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu richten. Sie hat namentlich folgende Angaben zu enthalten:
- Daten über die Person;
 - Höhe der im Ausland und Inland erzielten Einkommen;
 - Datum der Unterstellung unter eine ausländische Versicherung.
- 4051 Der Beitrittserklärung sind folgende Belege beizulegen:
- 1/06
- Bestätigung der Unterstellung unter eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Im Falle einer unselbständigen Erwerbstätigkeit genügt eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Im Falle einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem einzigen EU-Staat ergibt sich die Unterstellung direkt aus dem EU-Abkommen. Da das [Formular E 101](#) für einen solchen Fall nicht vorgesehen ist, ist auf eine Bestätigung zu verzichten.
 - Wohnsitzbescheinigung oder eine Kopie der Aufenthaltbewilligung.

- 4052 Die Kasse prüft, ob die Beitrittsbedingungen erfüllt werden. Bei Ablehnung des Begehrens eröffnet sie den Entscheid mit einer beschwerdefähigen Verfügung. Bei Gutheissung des Begehrens erfasst sie die betreffende Person als Arbeitnehmer/in einer nicht beitragspflichtigen Arbeitgeberin bzw. eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers ([Art. 6 AHVG](#)) oder gegebenenfalls als Selbständigerwerbende ([Art. 8 AHVG](#)) und setzt die Beiträge mit einer beschwerdefähigen Verfügung fest.

4.3.2 Beiträge

- 4053 Die Beiträge werden ab Beginn der Versicherung geschuldet (s. Rz 4049 und 4050).
- 4054 Die Versicherten haben die Beiträge vom gesamten im In- und Ausland erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten.
- 4055 Für den Beitragsbezug gelten die Bestimmungen der AHV/IV (WSN und WBB).

4.3.3 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4056 Die Versicherten können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.
- 4057 Die Versicherten sind verpflichtet, die Beiträge bis zum Tage zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Ausschluss

- 4058 Kommen Versicherte trotz der ersten Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nach, stellt ihnen die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung zu mit Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen und droht ihnen den Ausschluss an. Versi-

cherte werden bei unbenütztem Ablauf der Frist aus der Versicherung ausgeschlossen.

4059 Der Ausschluss erfolgt mittels Verfügung.

4060 Der Ausschluss wird am ersten Tag der Zahlungsperiode wirksam, für welche die Versicherten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

1/07 **4.4 Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihren versicherten Ehepartner oder ihre versicherte Ehepartnerin bzw. ihre eingetragene Partnerin oder ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten**

([Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG](#); [Art. 5j bis 5k AHVV](#))

4061 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende
1/07 Personen mit Wohnsitz im Ausland können der Versicherung beitreten, wenn

- sie keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- ihr erwerbstätiger Ehepartner oder eingetragener Partner bzw. ihre erwerbstätige Ehepartnerin oder eingetragene Partnerin nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. c oder Abs. 3 Bst. a AHVG](#) oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist.

4062 Als „auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ver-
6/02 sichert“ gelten

- Arbeitnehmende, die auf Grund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat, auf Grund des EFTA-Abkommens in einen EFTA-Staat oder auf Grund eines Sozialversicherungsabkommens in einen Vertragsstaat entsandt werden;
- Personen von diplomatischen Missionen, im öffentlichen Dienst, von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen sowie Hochseeschiffer/innen, die auf Grund einer speziellen Bestimmung des Abkommens mit der EU, des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV versichert sind;
- Personen, die auf Grund einer Sonderregelung (Ausweichklausel) im Abkommen mit der EU, des EFTA-Abkommens

oder in einem Sozialversicherungsabkommen versichert sind.

Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, fallen nicht darunter.

- 4063 Damit sie der Versicherung beitreten können, brauchen sie vorgängig nicht in der Schweiz versichert gewesen zu sein.
- 4064 Wer eine in der AHV/IV/EO/(ALV) obligatorisch versicherte
1/07 Person heiratet oder mit ihr eine eingetragene Partnerschaft eingeht, kann – falls die Bedingungen von Rz 4061 erfüllt sind – den Beitritt erklären.

4.4.1 Verfahren

- 4065 Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Ausgleichskasse
1/07 des erwerbstätigen Ehepartners oder eingetragenen Partners bzw. der erwerbstätigen Ehepartnerin oder eingetragenen Partnerin zu richten.
- 4066 Erfolgt die Beitrittserklärung innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag, an welchem die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Versicherung ohne Unterbruch weitergeführt.
- 4067 Erfolgt die Beitrittserklärung später, beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- 4068 Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und
1/07 Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Code D einzutragen (s. Feld 26 des Anwendungsgebietes 38 der technischen Weisungen). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text „Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland“ zu verwenden. Siehe dazu WL VA/IK.

4.4.2 Versicherungsende

- 4069 Für den Rücktritt und den Ausschluss sind die Rz 4042 bis 4046 analog anwendbar.

4.5 Freiwillige Versicherung ([Art. 2 AHVG](#))

- 4070 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige
1/05 eines EU- oder eines EFTA-Staates, die auf Grund von [Art. 1 a des AHVG](#) nicht versichert sind, können unter den folgenden Voraussetzungen der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten:
- 4071 – Wohnsitz in einem Staat, welcher nicht Mitglied der EU
6/02 oder der EFTA ist;
– vorbestandene Versicherungszeit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren und dies unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung. Vorgängig in einem EU- bzw. EFTA-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten werden an die vorbestandene Versicherungsdauer von fünf Jahren nicht angerechnet.
- 4072 Die Beitrittserklärung ist innert Jahresfrist seit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland (Botschaft, Konsulat oder AHV/IV-Dienst) abzugeben. Im Einzelnen s. die Wegleitung über die freiwillige Versicherung.
- 6/02

4.6 Weitere Beitrittsmöglichkeiten

- 4073 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die auf Grund eines Sitzabkommens von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind, s. Rz 3038 ff.

5. Ausnahmen von der Versicherung

5001 In der AHV/IV obligatorisch versicherte Personen, können unter gewissen Voraussetzungen von dieser befreit werden.

1/03 **5.1 Unzumutbare Doppelbelastung** ([Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#))

5.1.1 Materielle Voraussetzungen

5002 Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, welche einer ausländischen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, können sich auf Gesuch hin von der Unterstellung unter die obligatorische AHV/IV/EO befreien lassen, sofern die Bezahlung dieser Beiträge für sie eine unzumutbare Doppelbelastung bedeuten würde.

5003 Die in Rz 5002 genannten Erfordernisse müssen kumulativ erfüllt sein:

- die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung
- und
- die Unzumutbarkeit der gleichzeitigen Beitragszahlung an die schweizerische und an die ausländische Versicherung.

5004 Bei der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss es sich um eine Versicherung des öffentlichen Rechts handeln.

5005 Als Versicherungen dieser Art gelten die Versicherungen ausländischer Staaten. Dazu zählen auch Versicherungen, die nicht die Gesamtheit der Einwohner/innen eines Staates, sondern nur bestimmte Bevölkerungsgruppen umfassen, wie z.B. Unselbständigerwerbende oder Angehörige bestimmter Berufsgruppen (Bergleute, Seeschiffahrtsangestellte oder im Transportwesen tätige Angestellte).

5006 Die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss obligatorisch sein. Personen, die freiwillig Beiträge an eine ausländische Alters-

und Hinterlassenenversicherung bezahlen, können sich nicht auf Unzumutbarkeit berufen.

- 5007 Als Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung gilt auch das Versicherungsverhältnis zu einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn es nach ausländischer Gesetzgebung die obligatorische Versicherung ersetzt³¹.
- 5008 Ob eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung als Versicherung im Sinne von Rz 5002 anerkannt werden kann, entscheidet im Zweifel das BSV.
- 5009 Der Versicherungsschutz muss sich zumindest auf die wirtschaftlichen Folgen des Alters und des Todes erstrecken. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Versicherung nur für eines der genannten Risiken Schutz bietet oder wenn die Beiträge für eine Sozialversicherung anderer Art bestimmt sind, z.B. für eine Kranken- oder Unfallversicherung.
- 5010 Jedes Gesuch um Befreiung ist unter dem Gesichtspunkt der unzumutbaren Doppelbelastung zu prüfen.
- 5011 Eine unzumutbare Doppelbelastung ist nur dann gegeben, wenn eine Person verpflichtet ist, vom gleichen Beitragsobjekt sowohl an die schweizerische wie an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung Beiträge zu bezahlen³².
- 5012 Die Doppelbelastung ist unzumutbar, wenn einer versicherten Person durch die gleichzeitige Beitragszahlung an zwei Versicherungen ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten erwachsen³³. Solche werden vermutet, wenn die Gesamtbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge 15% oder mehr des Erwerbseinkommens entspricht. Schweizerischerseits sind dabei die Beiträge an die IV, EO und ALV mitzubersichtigen.

³¹	10. Juni	1949	ZAK 1949	S. 314	EVGE 1949	S. 31
³²	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	–	
³³	27. Mai	1964	ZAK 1965	S. 35	–	
	20. Juli	1982	ZAK 1983	S. 323	–	

- 5013 Erreicht die gesamte Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge nicht 15% des Erwerbseinkommens, so wird vermutet, dass keine Unzumutbarkeit vorliegt. Der Nachweis des Gegenteils durch die Versicherten anhand ihrer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse mit Einschluss familiärer Unterstützungspflichten bleibt vorbehalten.

5.1.2 Formelle Voraussetzungen

- 5014 Die Befreiung kann nur auf Gesuch der versicherten Person hin gewährt werden. Die Arbeitgebenden sind nicht berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht um die Befreiung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers nachzusuchen³⁴.
- 5015 Das Gesuch um Befreiung von der schweizerischen AHV/IV/EO ist der zuständigen Ausgleichskasse schriftlich und mit den notwendigen Beweismitteln einzureichen. Es muss namentlich folgende Angaben enthalten:
- die Personalien;
 - den Befreiungsgrund;
 - die Bezeichnung der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - die Höhe des Gesamteinkommens und der laufenden Beiträge an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - den Zeitpunkt des Anschlusses an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Wohnsitznahme oder des Beginns der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
- 5016 Die versicherte Person hat die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beweisen. Eine Bescheinigung ihrer Arbeitsstelle, die mit der ausländischen Versicherung abrechnet, genügt.

³⁴ 28. November 1967

- 5017 Den Entscheid über das Gesuch hat die Ausgleichskasse
1/07 den Gesuchstellenden in Form einer einsprachefähigen Verfügung zu eröffnen. Anzugeben sind die Gründe der Ablehnung bzw. der Guttheissung des Gesuches. Bei der Guttheissung des Gesuches ist ebenfalls der Zeitpunkt festzusetzen, ab welchem die bisher versicherte Person nicht mehr der obligatorischen Versicherung untersteht.
- 5018 Ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der gesuchstellenden Person nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig, so erhält sie oder er ein Doppel der Verfügung. Ausserdem ist der ZAS, Zentrale Register, Genf ein Doppel zuzustellen.

5.1.3 Wirkung der Befreiung

- 5019 Die Befreiung betrifft nur die Beiträge an die AHV/IV/EO. Die Beiträge an die ALV müssen weiterhin bezahlt werden³⁵.
- 5020 Die gewährte Befreiung ist grundsätzlich vom ersten Tag des der Gesuchseinreichung folgenden Monats an für die Zukunft wirksam³⁶.
- 5021 Die Befreiung hat indessen rückwirkende Geltung für die Zeit vor der Gesuchseinreichung, wenn die betreffende Person:
- erstmals der Versicherung zu unterstellen ist und bis zur Einreichung des Befreiungsgesuchs noch nie Beiträge entrichtet hat;
 - oder
 - die rückwirkende Unterstellung unter eine ausländische Pflichtversicherung nachweist;
 - oder
 - um ihre Befreiung innerhalb dreier Monate seit dem Beitritt in die Pensionskasse einer internationalen Organisation nachsucht³⁷.

³⁵	25. Februar	1991	ZAK 1991	S. 207	BGE 117	V	1
	29. Dezember	1994	AHI 1995	S. 184	BGE 120	V	401
³⁶	4. Mai	1972	ZAK 1972	S. 658	BGE 98	V	183
³⁷	4. Mai	1972	ZAK 1972	S. 658	BGE 98	V	183
	4. April	1985	ZAK 1985	S. 393	BGE 111	V	65

- 5022 Die Befreiung von der Versicherung ist umfassend und gilt auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten³⁸.

5.1.4 Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung

- 5023 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen sind, so hat sie von Amtes wegen oder auf Gesuch der betroffenen Person hin den Wiederanschluss an die obligatorische Versicherung zu verfügen. Sofern die Arbeitgebenden nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig sind, ist je ein Doppel der Verfügung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und ausserdem eines der ZAS, Zentrale Register, Genf zuzustellen. Bei rückwirkendem Wiederanschluss sind die noch nicht verjähren Beiträge nachzufordern.
- 5024 Die ZAS merkt die von den Ausgleichskassen gemäss Rz 5018 und 5023 gemeldeten Befreiungen und Wiederanschlüsse im zentralen Versichertenregister vor und gibt sie bei einem Kontenzusammenruf (einschliesslich Zusammenruf von IK-Kopien und IK-Auszügen) sowie bei Anfragen an das zentrale Versichertenregister den Ausgleichskassen bekannt.
- 5025 Auf Grund der von den Ausgleichskassen gemeldeten IK-Eintragungen ermittelt die ZAS periodisch alle Einkommensmeldungen, die auf befreite Personen entfallen, und gibt den betroffenen Ausgleichskassen davon Kenntnis. Die Ausgleichskassen klären in diesen Fällen ab, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung noch erfüllt sind, und veranlassen allenfalls die Rückerstattung der Beiträge.
- 5026 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht mehr erfüllt sind, obwohl die betroffene Person noch im gleichen Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so verfügt sie den Wiederanschluss gemäss Rz 5023.

³⁸ 24. April

1950

ZAK 1950 S. 265

–

- 5027 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die betroffene Person nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so ist eine Verfügung nach Rz 5023 nicht erforderlich, sofern die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse nicht identisch ist mit jener, welche seinerzeit die Befreiung verfügt hat. Die angesprochene Ausgleichskasse teilt indessen Folgendes der ZAS und der Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, mit:
- elfstellige Versichertennummer;
 - Name und Vorname;
 - genaues Datum, an dem die Befreiung dahingefallen ist.
- 5028 Die ZAS registriert das Dahinfallen der Befreiung wie einen Wiederanschluss nach Rz 5023.
- 5029 Besondere Beachtung ist den Einkommensmeldungen (Rz 5022) zu schenken, die ein Nebeneinkommen betreffen. Die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse muss sich in diesen Fällen mit jener Ausgleichskasse in Verbindung setzen, welche die Befreiung verfügt hat und abklären, ob diese noch gültig ist. Ist dies der Fall, so hat sie von Amtes wegen die Beiträge zurückzuerstatten. Sind die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen, so geht die Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, nach Rz 5023 vor.

1/03 **5.2 Befreiung wegen verhältnismässig kurzer Zeit**
 ([Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG](#); [Art. 2 AHVV](#))

- 5030 Personen, welche die Versicherungsvoraussetzungen in der AHV/IV/EO(/ALV) nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen, sind in der AHV/IV/EO(/ALV) nicht obligatorisch versichert.
5030. Kommt es aufgrund der Bestimmungen des EU-Abkommens
 1 oder des Abkommens mit der EFTA zu einer Unterstellung
 1/05 unter die AHV, so ist eine Befreiung wegen verhältnismässig
 kurzer Zeit generell nicht anwendbar.

- 5031 Die Voraussetzungen für eine in der Schweiz während verhältnismässig kurzer Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit erfüllen im Ausland wohnhafte Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben als
- 5032 – Arbeitnehmer/innen von nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber/innen im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) während längstens drei Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 Abs. 1 Bst. b AHVV](#));
- 1/04
- 5033 – Selbständigerwerbende während längstens drei Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 Abs. 1 Bst. c AHVV](#)).
- 1/04
- 5034 Die verhältnismässig kurze Erfüllung der Versicherungsvoraussetzungen muss für ein Kalenderjahr glaubhaft gemacht werden.
- 5035 Eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einer Kurzaufenthaltsbewilligung für 90 Tage pro Kalenderjahr, von welcher sie über das ganze Jahr hinweg Gebrauch machen kann, erfüllt die Voraussetzungen von [Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG](#) nicht³⁹.
- 1/03
- 5036 Rz 5031 ist als Ausnahmebestimmung restriktiv auszulegen⁴⁰.
- 5037 Wer die Befreiung nach Rz 5031 erreichen will, hat die „verhältnismässig kurze Zeit“ glaubhaft zu machen⁴¹. Der Nachweis ist dann nicht zu erbringen, wenn die Tätigkeit zum vorneherein und von der Sache her kurzfristig ist. Dies ist z.B. der Fall bei Kammerorchestern auf Tournee. Die Ausgleichskassen können im Zweifelsfalle von einer mehr als drei Monate dauernden Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgehen.

³⁹	11. April	1990	ZAK 1990	S. 338	–
⁴⁰	13. November	1951	ZAK 1952	S. 44	EVGE 1951 S. 224
	29. Juli	1985	ZAK 1985	S. 567	–
	29. Juli	1985	ZAK 1985	S. 570	BGE 111 V 73
⁴¹	29. Juli	1985	ZAK 1985	S. 570	BGE 111 V 73

5.3 Weitere Befreiungsmöglichkeiten

- 5038 Für die Ausnahmen von der Versicherung von Ausländer/-innen mit Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts s. Rz 3018 ff.
- 5039 Für die Ausnahmen von der Versicherung auf Grund von Sitzabkommen s. Rz 3037 ff.

In den synoptischen Tabellen werden die Regelungen gemäss dem Abkommen mit der EU dargestellt. Für die Angehörigen der EFTA existieren keine speziellen Tabellen. Auch wurde der Übersichtlichkeit halber auf einen Einbezug von Norwegen/Island einerseits und Liechtenstein andererseits in sämtliche Tabellen verzichtet. Im Verhältnis Schweiz-Norwegen/Island gelten die Tabellen 1 bis 9 indes- sen grundsätzlich sinngemäss, im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein gilt das bilaterale Abkommen (s. Rz 1005.2). Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.

Die Formulare in Anhang 10 bis 12 sind ebenfalls innerhalb der EFTA zu benutzen, jedoch mit einem besonderen Vermerk.

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
1/03

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ²
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz ³
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert, wenn keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert ¹
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert, ausgenommen das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert, wenn keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz, ausgenommen das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert, wenn keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz ¹

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit im Nichtvertragsstaat ¹	nicht versichert

¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA oder in Kanada/Québec befindet.

³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA oder in Kanada/Québec befindet.

Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
4/06

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV nicht versichert, ausser im Falle von mehreren Arbeitgebenden mit Sitz in verschiedenen Staaten	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV nicht versichert, ausser Arbeitgeber/in hat Sitz in der Schweiz und keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert, ausgenommen das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versichert, ausser Arbeitgeber/in hat Sitz in der Schweiz und keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat, ausgenommen das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV nicht versichert, wenn Arbeitgeber/in Sitz in Schweiz hat, ausgenommen das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit im Nichtvertragsstaat ¹	in der AHV nicht versichert

¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
4/06

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen ³
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert, wenn keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV nicht versichert, ausser keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz, ohne das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV nicht versichert, ausser keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz, ohne das Einkommen aus Nichtvertragsstaat

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das im Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen	in der AHV nicht versichert

- ¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.
- ² Mit Ausnahme der in Kanada/Quebec, Liechtenstein, den Philippinen und den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.
- ³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA oder in Kanada/Québec befindet.

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
4/06

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV nicht versichert, ausser bei mehreren Arbeitgebern mit Sitz in verschiedenen Staaten	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV nicht versichert, ausser Arbeitgeber/in hat Sitz in der Schweiz und keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV nicht versichert, ausser keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Arbeitgeber/in in der Schweiz, ohne das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV nicht versichert, ausser keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Arbeitgeber/in in der Schweiz, ohne das Einkommen aus Nichtvertragsstaat

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das im Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ¹	in der AHV nicht versichert

¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² Mit Ausnahme der in Kanada/Quebec, Liechtenstein, den Philippinen und den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
4/06

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV versichert ³	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ³	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen ⁴
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ³	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{2 und 3}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{1 und 3}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{2 und 3}	in der AHV nicht versichert

¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² Mit Ausnahme der in Kanada/Quebec, Liechtenstein, den Philippinen und den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.

³ Ausgenommen das in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei erzielte Einkommen.

⁴ Nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA oder in Kanada/Québec befindet.

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
4/06

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{1 und 2}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{1 und 2}	in der AHV nicht versichert

¹ Mit Ausnahme der in Kanada/Quebec, Liechtenstein, den Philippinen und den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.

² Ausgenommen das in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei erzielte Einkommen.

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören) die eine selbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
4/06

Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, s. Anhang 5.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versichert ²	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV versichert ³	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ³	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen ⁴
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ³	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das in der Schweiz und in einem EU-Staat erzielte Einkommen ^{2 und 3}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{1 und 3}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das in einem EU-Staat und in einem Nichtver- tragsstaat erzielte Ein- kommen ^{1, 2 und 3}	in der AHV nicht versi- chert

¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² Mit Ausnahme der in Kanada/Quebec, Liechtenstein, den Philippinen und den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.

³ Ausgenommen das in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei erzielte Einkommen

⁴ Nicht versichert bei einem Wohnsitz in den USA und in Kanada/Québec.

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören), die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
4/06

Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, s. Anhang 6.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das in der Schweiz und in einem EU-Staat erzielte Einkommen ^{1 und 2}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das in einem EU-Staat und in einem Nichtver- tragsstaat erzielte Einkom- men ^{1 und 2}	in der AHV nicht versichert

¹ Mit Ausnahme der in Kanada/Quebec, Liechtenstein, den Philippinen und den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.

² Ausgenommen das in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei erzielte Einkommen.

Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU

4/06

Status / Arbeitsstaat				Wo ist jemand versichert bei Wohnsitz	
AN	SE	AN und SE		Schweiz	EU
CH				CH	CH
EU				EU	EU
CH/EU				CH	EU ¹
EU/EU (verschiedene Arbeitgeber)				CH	EU
	CH			CH	CH
	EU			EU	EU
	CH/EU			CH	EU ²
	EU/EU			EU	EU
		CH	CH	CH	CH
		EU	EU	EU	EU
		CH	EU	CH (Ausnahmen) ³	CH (Ausnahmen) ⁴
		EU	CH	CH/EU	CH/EU

¹ Arbeitsstaat und Wohnsitzstaat in der EU identisch: Unterstellung im Wohnsitzstaat Arbeitsstaat und Wohnsitzstaat in der EU nicht identisch: Unterstellung im Staat, in dem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den Sitz hat.

² Arbeitsstaat und Wohnsitzstaat in der EU identisch: Unterstellung im Wohnsitzstaat Arbeitsstaat und Wohnsitzstaat in der EU nicht identisch: Unterstellung im Staat der Haupttätigkeit.

³ Eine Ausnahme im Sinne einer Unterstellung in beiden Staaten gilt für folgende Länder: Belgien, Deutschland (landwirtschaftliche Tätigkeit), Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Slowakei und Tschechien.

⁴ Eine Ausnahme im Sinne einer Unterstellung in beiden Staaten gilt für folgende Länder: Belgien, Dänemark (bei dortigem Wohnsitz), Deutschland (landwirtschaftliche Tätigkeit), Estland (bei dortigem Wohnsitz), Finnland (bei dortigem Wohnsitz), Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Schweden (bei dortigem Wohnsitz), Slowakei, Spanien (bei dortigem Wohnsitz), Tschechien und Zypern (bei dortigem Wohnsitz).

Anhang 10: Formulare E 001 der EU (Informationsaustausch) 4/06

10.1 Formulare E 001

VERWALTUNGSKOMMISSION
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER

E 001

(1)

- ☐ Ersuchen um Auskunft
☐ Mitteilung von Auskünften
☐ Anforderung von Vordrucken
☐ Erinnerung

in Bezug auf

- ☐ einen Arbeitnehmer
☐ einen Selbständigen
☐ einen Grenzgänger
☐ einen Rentner
☐ einen Rentenantragsteller
☐ einen Arbeitslosen
☐ einen anspruchsberechtigten Angehörigen

Verordnung Nr. 1408/71: Art. 84

Der absendende Träger füllt Teil A dieses Vordrucks in zweifacher Ausfertigung aus und übersendet ihn dem Träger, an den der Vordruck gerichtet wird, der Teil B ausfüllt und eine Ausfertigung an den absendenden Träger zurücksendet.
Der Vordruck dient entweder als Ergänzung anderer Vordrucke oder für den Austausch aller Informationen, die in den übrigen Vordrucken, die er aber in keinem Fall ersetzen soll, nicht vorgesehen sind.

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

Teil A

1.	Träger, an den der Vordruck gerichtet wird
1.1	Bezeichnung
1.2	Kenn-Nr. des Trägers
1.3	Anschrift
	
2.	Angaben zu dem Versicherten ⁽²⁾
2.1	Name(n) ⁽³⁾
2.2	Vorname(n) ⁽⁴⁾
2.3	Frühere Namen
2.4	Geschlecht ⁽⁵⁾
3.	Staatsangehörigkeit ⁽⁶⁾
4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum ⁽⁷⁾
4.2	Geburtsort ⁽⁸⁾
4.3	Provinz oder Departement ⁽⁹⁾
4.4	Land ⁽¹⁰⁾
5.	Persönliche Kenn-Nummer ⁽¹¹⁾
5.1	beim absendenden Träger
5.2	beim Träger, an den der Vordruck gerichtet wird
6.	Anschrift
	
7.	Angaben zum Vorgang
7.1	Leistungsart
7.2	Aktenzeichen beim absendenden Träger
7.3	Aktenzeichen beim Träger, an den der Vordruck gerichtet wird

8.	Anspruchsberechtigter Angehöriger ⁽¹²⁾		
8.1	Name(n) ⁽³⁾		
8.2	Vorname(n) ⁽⁴⁾		
8.3	Frühere Namen		
8.4	Geburtsort ⁽⁸⁾	Geburtsdatum	
8.5	Geschlecht	Staatsangehörigkeit ⁽⁶⁾	
8.6	Persönliche Kenn-Nummer ⁽¹¹⁾ beim absendenden Träger beim Träger, an den der Vordruck gerichtet wird		
8.7	Anschrift		
9.	☐ Ersuchen ☐ Erinnerung an Ersuchen vom		
Es wird gebeten, für die in Feld ☐ 2 ☐ 8 genannte Person zu übersenden			
9.1	☐ folgende(n) Vordruck(e):		
9.2	☐ folgende(s) Dokument(e):		
9.3	☐ folgende Auskunft/Auskünfte:		
9.4	Grund des Ersuchens:		
10.	Änderung der Verhältnisse: Folgende Änderungen sind eingetreten		
11.	Verschiedenes		
12.	Träger, der Teil A ausfüllt		
12.1	Bezeichnung		
12.2	Kenn-Nr. des Trägers		
12.3	Anschrift		
12.4	Stempel	12.5	Datum
		12.6	Unterschrift

Teil B

13.

Aufgrund Ihres Ersuchens vom übersenden wir beiliegend

13.1 ☐ folgende(n) Vordruck(e):

13.2 ☐ folgende(s) Dokument(e):

13.3 ☐ folgende Information:

14.

Aufgrund Ihres Ersuchens vom
teilen wir mit, dass es uns nicht möglich ist, die nachstehend genannten Unterlagen zu übersenden.

14.1 ☐ folgende(n) Vordruck(e):

14.2 ☐ folgende(s) Dokument(e):

14.3 ☐ folgende Information:

14.4 ☐ Gründe:

15.

Verschiedenes

.....

.....

.....

.....

16.

☐ Bezüglich Ihres am übermittelten Vordrucks
bestätigen wir den Empfang der in Feld 10 enthaltenen Informationen.

17.

Träger, der Teil B ausfüllt

17.1 Bezeichnung

17.2 Kenn-Nr. des Trägers

17.3 Anschrift

17.4 Stempel 17.5 Datum

17.6 Unterschrift

Anmerkungen:

- (1) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Die Nummern 2.1 bis 2.4 zur Person des Versicherten sind, soweit erforderlich, auszufüllen.
- (3) Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (5) Angaben: „M“ für männlich oder „F“ für weiblich.
- (6) Gegebenenfalls das Datum der Einbürgerung angeben.
Für spanische Träger sind – falls vorhanden – bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Kenn-Nummer N.I.E anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
- (7) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (*Beispiel*: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (8) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (*Arrondissements*) ist die Nummer des Bezirks anzugeben. (*Beispiel*: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (9) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Je nach Land ist hier die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts anzugeben (*Beispiel*: bei Frankreich für Geburtsort: Lille ist das Geburtsdepartement: „Nord“ anzugeben, zusammen mit der Departementskenn-Nummer, falls dem Versicherten bekannt, in diesem Fall also „59“. Die Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (10) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten gemäß Anmerkung (1).
- (11) Für italienische Träger ist der „codice fiscale“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für slowakische Träger ist gegebenenfalls die slowakische Geburtsnummer anzugeben.
- (12) Gegebenenfalls auszufüllen.

Dieses Formular kann in Ergänzung anderer Formulare oder zum Austausch von Informationen verwendet werden, insbesondere um Auskünfte zu verlangen oder mitzuteilen, ein Formular anzufordern oder einen Bericht abzugeben.

10.2 Verwendung

Die zuständige Ausgleichskasse füllt das [Formular E 001](#) in den folgenden Fällen aus,

- um die Höhe des Betrags des im anderen Staat erworbenen Einkommens zu erfragen, wenn erwerbstätige Schweizer Bürgerinnen und Bürger oder Staatsangehörige eines EU-Staats für ihre gesamte Erwerbstätigkeit in der Schweiz erfasst werden müssen und diese die von ihnen verlangten Angaben nicht geliefert haben ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i Vo 1408/71](#));
- um auf Ersuchen des für die Erfassung zuständigen Staates den Betrag des in der Schweiz erzielten Einkommens mitzuteilen.

Anhang 11 Formulare E 101 und 102 der EU: Versicherungsbescheinigung

4/06

11.1 Muster Formular E 101

VERWALTUNGSKOMMISSION
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER

E 101

(1)

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ANZUWENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung Nr. 1408/71: Art. 13 Abs. 2 Buchst. d; Art. 14 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a und b; Art. 14a Abs. 1 Buchst. a sowie Abs. 2 und 4; Art. 14b Abs. 1, 2 und 4; Art. 14c Buchst. a; Art. 14e; Art. 17
Verordnung Nr. 574/72: Art. 11 Abs. 1; Art. 11a Abs. 1; Art. 12a Abs. 2 Buchst. a, Abs. 5 Buchst. c und Abs. 7 Buchst. a; Art. 12b

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Er umfasst fünf Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

1.	☐ Arbeitnehmer ☐ Selbständiger		
1.1	Name(n) ⁽²⁾		
1.2	Vorname(n) ⁽³⁾		
1.3	Frühere Namen		
1.4	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	
1.5	Ständige Anschrift		
	Straße	Hausnummer	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
1.6	Persönliche Kenn-Nr. ⁽⁴⁾		

2.	☐ Arbeitgeber ☐ Selbständige Tätigkeit		
2.1	Name/Firmenbezeichnung		
2.2	Kenn-Nummer ⁽⁵⁾		
2.3	Ist der Arbeitgeber ein Arbeitskräfteverleihunternehmen Ja ☐ Nein ☐		
2.4	Ständige Anschrift		
	Telefon-Nr.	Fax	E-Mail
	Straße	Hausnummer	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land

3. Der vorgenannte Versicherte

3.1. ☐ ist bei dem oben genannten Arbeitgeber beschäftigt ab dem

☐ übt eine selbständige Tätigkeit aus ab dem
in

3.2. ☐ wird voraussichtlich für die Zeit

vom bis
entsandt /eine selbständige Tätigkeit vorübergehend ausüben

3.3. ☐ zu/bei dem (den) unten genannten Unternehmen. ☐ auf das/dem unten genannte(n) Schiff.

3.4.	Name/Firmenbezeichnung oder Name des Schiffes		
3.5.	Anschrift(en)		
	Straße	Hausnummer	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
	Straße	Hausnummer	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
3.6.	Kenn-Nr. ⁽⁵⁾		

4. Wer zahlt das Arbeitsentgelt und den Sozialversicherungsbeitrag des entsandten Arbeitnehmers?

4.1 Der in Feld 2 genannte Arbeitgeber ☐

4.2 Das in Feld 3.4 genannte Unternehmen ☐

4.3 Eine andere Stelle ☐ (in diesem Fall bitte Namen/Bezeichnung angeben)

.....
 Anschrift
 Straße Hausnummer Postfach
 Ort Postleitzahl Land

5. Der Versicherte unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Landes ☐ (1)

5.1. gemäß Artikel

☐ 13 Absatz 2 d)

☐ 14 Absatz 1 a)

☐ 14 Absatz 2 a)

☐ 14 Absatz 2 b)

☐ 14a Absatz 1 a)

☐ 14a Absatz 2

☐ 14a Absatz 4

☐ 14b Absatz 1

☐ 14b Absatz 2

☐ 14b Absatz 4

☐ 14c a)

☐ 14e

☐ 17

der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

5.2. ☐ für die Zeit vombis

5.3 ☐ für die Dauer der Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit (vgl. Schreiben der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bezeichneten Stelle im Beschäftigungsland, wonach der Versicherte weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt, vom Aktenzeichen).

6. Zuständiger Träger, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind

6.1 Bezeichnung
 6.2 Kenn-Nr. des Trägers
 6.3 Anschrift
 Telefon-Nr. Fax E-Mail
 Straße Hausnummer Postfach
 Ort Postleitzahl Land

6.4 Stempel

6.5 Datum

6.6 Unterschrift

HINWEISE

Der bezeichnete Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften der Betreffende unterliegt, stellt die Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers/Selbständigen oder des Arbeitgebers aus und händigt sie dem Antragsteller aus. Bei einer Entsendung nach Belgien, Deutschland, Frankreich, in die Niederlande, nach Österreich, Finnland, Schweden oder Island hat der Träger auch eine Ausfertigung der Bescheinigung zu senden an: in Belgien: die staatliche Sozialversicherungsanstalt (Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid), Brüssel; für Selbständige an die staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (Institut d'assurance sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen), Brüssel; für Seeleute an die Hilfs- und Versorgungskasse für Seeleute (Caisse de Secours et de Prévoyance des marins/ Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden), Antwerpen; für Beamte an die Abteilung Internationale Beziehungen des Sozialministeriums (Service des Relations Internationales du Ministère des Affaires sociales/Dienst internationale betrekkingen van het Ministerie voor sociale Zaken); in Dänemark: an „Den Sociale Sikringsstyrelse“ (Verwaltung Soziale Sicherung); in Deutschland: an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 97041 Würzburg; in Frankreich: an das „Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale (Cleiss)“ (Zentralstelle für europäische und internationale Verbindungen im Bereich der sozialen Sicherheit), Paris; in den Niederlanden: an die „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen; in Österreich: an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien; in Finnland: an die „Eläketurvakeskus“ (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki; in Schweden: an die Försäkringskassan, Huvudkontoret (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm; in Island: an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landesanstalt für soziale Sicherheit) in Reykjavik.

Hinweise für die Versicherten

Bevor Sie sich zur Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem Sie versichert sind, begeben, vergewissern Sie sich, dass Sie über das Dokument verfügen, das Sie in Ihrem Beschäftigungsland zu den notwendigen Leistungen berechtigt (z. B. ärztliche Versorgung, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung). Wenn Sie in Ihrem Beschäftigungsland wohnen werden, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Bescheinigung E 106 und legen diese baldmöglichst dem zuständigen Krankenversicherungsträger Ihres künftigen Beschäftigungsortes vor. Wenn Sie sich nur vorübergehend in Ihrem Beschäftigungsland aufhalten werden, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger die Europäische Krankenversicherungskarte. Diese Karte müssen Sie dem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen benötigen.

Hinweise für Arbeitgeber

Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14b Absatz 1 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, klärt den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber auf, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen. Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet er diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

Hinweise für den Träger des Aufenthaltsorts

Legt der Versicherte das angemessene Dokument (Europäische Krankenversicherungskarte oder Vordruck E 106) vor, gewährt der Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorläufig auch die Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Benötigt der genannte Träger in diesem Fall den Vordruck E 123, wendet er sich möglichst bald

in **Belgien**: für Arbeitnehmer bei Berufskrankheit an den „Fonds des maladies professionnelles/Fonds voor beroepsziekten“ (Kasse für Berufskrankheiten), Brüssel; bei Arbeitsunfall an den vom Arbeitgeber angegebenen Versicherer;

in der **Tschechischen Republik**: an die Krankenversicherung, bei der die betreffende Person versichert ist;

in **Dänemark**: an das „Arbejdsskadestyrelsen“ (Landesarbeitsunfallverwaltung), Kopenhagen;

in **Deutschland**: an die zuständige Berufsgenossenschaft;

in **Estland**: an die „Sotsiaalkindlustusamet“ (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;

in **Spanien**: an die „Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Seguridad Social“ (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt);

in **Irland**: an das „Department of Health, Planning Unit“ (Ministerium für Gesundheitswesen, Planungsstelle), Dublin 2;

in **Italien**: an die zuständige Provinzgeschäftsstelle des „Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro - (INAIL)“ (Staatliche Unfallversicherungsanstalt);

in **Lettland**: an die „Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Riga;

in **Litauen**: an die „Teritorinė ligonių kasa“ (Gebietskrankenkasse);

in **Luxemburg**: an die „Association d'assurance contre les accidents“ (Unfallversicherungsanstalt);

in **Malta**: an die „Divizjoni tas-Sa??a“, Triq il-Merkanti, Valletta CMR 01;

in den **Niederlanden**: an den zuständigen Krankenversicherungsträger;

in **Österreich**: an den zuständigen Unfallversicherungsträger;

in **Polen**: an die regionale Zweigstelle des „Narodowy Fundusz Zdrowia“ (Nationaler Gesundheitsfonds);

in **Portugal**: an das „Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais“ (Staatliche Anstalt zum Schutz gegen Berufsrisiken), Lissabon;

in der **Slowakei**: an die Krankenversicherung des Versicherten oder an die Sozialversicherungsanstalt, Bratislava;

in **Finnland**: an den „Tapaturmavakuutuslaitosten Liitto“ (Verband der Unfallversicherer), Bulevardi 28, 00120 Helsinki;

in **Schweden**: an die „Försäkringskassan“ (Sozialversicherungskasse);

in **allen anderen Mitgliedstaaten** an den zuständigen Krankenversicherungsträger;

in **Island**: an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;

in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;
in der **Schweiz**: bei Arbeitnehmern an den Unfallversicherer, bei dem der Arbeitgeber versichert ist; bei Selbständigen an den Unfallversicherer der betreffenden Person.

Gehört ein Arbeitnehmer/Selbständiger dem französischen System der sozialen Sicherheit an, ist für die Anerkennung des Leistungsanspruchs die Kasse zuständig, bei der er versichert ist und die nicht unbedingt auf dem Vordruck E 101 angegeben zu sein braucht. Die Europäische Krankenversicherungskarte oder der Vordruck E 123 sind gegebenenfalls bei der Kasse des ständigen Wohnorts des Arbeitnehmers/Selbständigen anzufordern.

Gehört ein Selbständiger einem finnischen Sozialversicherungssystem an, ist stets der Vordruck E 123 anzufordern.

Erleidet ein dem isländischen System der sozialen Sicherheit angehörender Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall oder zieht er sich eine Berufskrankheit zu, hat der Arbeitgeber in jedem Fall den zuständigen Träger zu unterrichten.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (3) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Bei Erwerbstätigen, die den spanischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den polnischen Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und NIP-Nummern oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben.
Für slowakische Träger ist gegebenenfalls die slowakische Geburtsnummer anzugeben.
- (5) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind so viele Angaben wie möglich zu machen. Bei einem Schiff sind der Name des Schiffs und die Schiffs-Registriernummer anzugeben.
Belgien: bei Arbeitnehmern ist die Unternehmensnummer (numéro d'entreprise/ondernemingsnummer) des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
Für die **Tschechische Republik** ist die Kenn-Nummer (IČ) anzugeben.
Für **Dänemark** ist die CVR-Nummer anzugeben.
Für **Deutschland** ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
Für **Spanien** ist der „Código de Cuenta de Cotización del Empresario CCC“ (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
Für **Frankreich** ist die SIRET-Nummer anzugeben.
Für **Italien** ist, soweit möglich, die Kenn-Nummer des Unternehmens anzugeben.
Für **Luxemburg** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Ungarn** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Polen** ist die NUSP-Nummer (sofern vorhanden) anzugeben, andernfalls sind die NIP- und die REGON-Nummer anzugeben.
Für die **Slowakei** ist die Kenn-Nummer (IČO) anzugeben.
Für **Slowenien** ist die Kenn-Nummer des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **finnischen** Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle unterliegen, ist die Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.
Für **Norwegen** ist die Nummer der Organisation anzugeben.

Dieses Formular bescheinigt, welche Rechtsvorschriften bei Entsendung bis zu 12 Monaten, Ausnahmevereinbarungen und gleichzeitigen Tätigkeiten in zwei oder mehreren Staaten anwendbar sind (vgl. hierzu:

http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/634/634_1_de.doc)

11.2 Erklärungen

6/02

- Für Arbeitnehmende mit Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU-Staats, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen EU-Staat entsendet, hat die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das [Formular E 101](#) auszustellen.
- Sie verfährt ebenso hinsichtlich der Selbständigerwerbenden, die gewöhnlich in der Schweiz versichert sind und vorübergehend in einem EU-Staat eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nur für Selbständige mit Schweizer Bürgerrecht oder dem Bürgerrecht eines EU-Staats.
- Das Formular ist auch in allen anderen Fällen zu verwenden, in denen zu bescheinigen ist, dass die erwerbstätige Person in der AHV/IV/EO versichert bleibt. Zum Beispiel, wenn sie in mehreren Staaten arbeitet, aber ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.
- Die Kästchen entsprechen den folgenden Anwendungsfällen:
 - ☐ 13.2.d: Beamte/Beamtinnen
 - ☐ 14.1.a: entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
 - ☐ 14.2.b: gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
 - ☐ 14a.1.a: entsandte Selbständigerwerbende
 - ☐ 14a.2: gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende selbständigerwerbende Personen
 - ☐ 14a.4: gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende selbständigerwerbende Personen, falls sonst keine Mitgliedschaft in einer Altersversicherung möglich wäre.
 - ☐ 14b.1: auf ein Schiff entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

- ☐ 14b.2: auf ein Schiff entsandte Selbständigerwerbende
- ☐ 14b.4: gewöhnlich auf einem Schiff arbeitende Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
- ☐ 14c.a: im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten gleichzeitig eine unselbständige und eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübende Personen
- ☐ 17: Sonderregelung (Ausweichsklausel)

11.3 Muster Formular E 102 (Verlängerung der Entsendung) 4/06

VERWALTUNGSKOMMISSION
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER

E 102

(1)

VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG/DER SELBSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT

Verordnung Nr. 1408/71: Art. 14 Abs. 1 Buchst. b; Art. 14a Abs. 1 Buchst. b; Art. 14b Abs. 1 und 2
Verordnung Nr. 574/72: Art. 11 Abs. 2 und Art. 11a Abs. 2

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Der Vordruck umfasst fünf Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

A. Vom Arbeitgeber/vom Selbständigen auszufüllen

1.	Träger, an den der Vordruck gerichtet wird ⁽²⁾		
1.1	Bezeichnung		
1.2	Kenn-Nr. des Trägers:		
1.3	Anschrift		
	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	
	Straße	Haus-Nr.	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land

2.	☐ Arbeitnehmer ☐ Selbständiger		
2.1	Name(n) ⁽³⁾		
2.2	Vorname(n) ⁽⁴⁾		
2.3	Frühere Namen		
2.4	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	
2.5	Ständige Anschrift		
	Straße	Haus-Nr.	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
2.6	Persönliche Kenn-Nr. ⁽⁵⁾		

3. Der obgenannte Versicherte

- ☐ ist entsandt
☐ übt eine selbständige Tätigkeit aus
 gemäß Artikel

3.1 ☐ 14.1.a ☐ 14a.1.a ☐ 14b.1 ☐ 14b.2 der Verordnung Nr. 1408/71

3.2 für die Zeit vom bis

3.3 ☐ zu/bei dem/den unten genannten Unternehmen ☐ auf das/dem unten genannte(n) Schiff

3.4.	Name des Unternehmens oder des Schiffs		
3.5.	Anschrift		
	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	
	Straße	Haus-Nr.	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
3.6.	Kenn-Nummer ⁽⁶⁾		

4. Der Versicherte war im Besitz einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck E 101)

4.1 Ausgestellt von dem nachstehenden Träger

Bezeichnung
 Straße Haus-Nr. Postfach
 Ort Postleitzahl Land
 4.2 am und gültig bis

5. Wir beantragen, für den Versicherten die Rechtsvorschriften des Landes weiterhin gelten zu lassen, und zwar ⁽¹⁾

5.1 für die Zeit vom bis ⁽⁷⁾

6. ☐ Arbeitgeber ☐ Selbständiger

6.1 Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens

.....

6.2 Kenn-Nummer ⁽⁶⁾

.....

6.3 Anschrift

Telefon-Nr. Fax-Nr.

Straße Haus-Nr. Postfach
 Ort Postleitzahl Land

6.4 Stempel

6.5 Datum

6.6 Unterschrift

B. Von der zuständigen Behörde oder dem bezeichneten Träger des Beschäftigungslandes auszufüllen ⁽⁸⁾

7. Wir sind

7.1. ☐ damit einverstanden, ☐ nicht damit einverstanden,
 dass für den in Feld 2 genannten Versicherten weiterhin die Rechtsvorschriften des Landes

 ⁽¹⁾

7.2. für die Zeit vom bis gelten.

8.	Zuständige Behörde oder bezeichneter Träger des Beschäftigungslandes		
8.1	Bezeichnung:		
8.2	Kenn-Nr. des Trägers		
8.3	Anschrift		
	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	
	Straße	Haus-Nr.	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
8.4	Stempel	8.5	Datum
		8.6	Unterschrift

HINWEISE

Hinweise für den Arbeitgeber/den Selbständigen

- a) Teil A des Vordrucks ist in vierfacher Ausfertigung vom Arbeitgeber oder vom Selbständigen auszufüllen und an die zuständige Behörde oder den bezeichneten Träger des Landes zu senden, in das der Arbeitnehmer entsandt wurde bzw. in dem er eine selbständige Tätigkeit ausübt, und zwar:

in **Belgien**: bei Arbeitnehmern an das „Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid“ (Landesanstalt für Sozialversicherung); bei Selbständigen an das „Institut national d'assurances sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige), Brüssel; bei Seeleuten an die „Caisse de Secours et de Prévoyance des marins/Hulp-en Voorzorgskas voor Zeevarenden“ (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen;

in der **Tschechischen Republik**: an die „Česká správa sociálního zabezpečení“ (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;

in **Dänemark**: an „Den Sociale Sikringsstyrelse“ (Behörde für Soziale Sicherung), Kopenhagen;

in **Deutschland**: an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn;

in **Estland**: an die „Sotsiaalkindlustusamet“ (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;

in **Griechenland**: an die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA-ETAM); bei Seeleuten an die Rentenkasse der Seeleute (NAT); bei Selbständigen an den in Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 572/72 unter F. GRIECHENLAND für die einzelnen Berufsgruppen genannten Träger;

in **Spanien**: an die „Tesorería General de la Seguridad Social - Ministerio de Trabajo y Seguridad Social“ (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit - Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Madrid;

in **Frankreich**: an das „Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale (Cleiss)“ (Zentralstelle für europäische und internationale Verbindungen im Bereich der sozialen Sicherheit), Paris;

in **Irland**: an das „Department of Social and Family Affairs, PRSI Special Collections Section (Ministerium für Soziales und Familie, Besondere Einzugsstelle), Gov. Buildings, Cork Rd., Waterford“;

in **Italien**: an das „Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali“ (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik), Rom;

in **Lettland**: an die „Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra, (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Riga“;

in **Litauen**: an die „Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba“ (Nationale Sozialversicherungsanstalt);

in **Luxemburg**: an das „Centre commun de la sécurité sociale“ (Gemeinsames Zentrum für soziale Sicherheit), Luxemburg;

in **Ungarn**: an die „Országos Egészségbiztosítási Pénztár“ (Staatliche Krankenversicherung), Budapest;

in **Malta**: an das „Dipartiment tas-Sigurtà Soċjali“ (Ministerium für Soziale Sicherheit), 38, Triq l-Ordinanza, Valletta, CMR 01;

in den **Niederlanden**: an die „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;

in **Österreich**: an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien;

in **Polen**: an die „Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)“ (Sozialversicherungsanstalt), Warschau;

in **Portugal**: für das Festland: an das „Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social“ (Ministerium für internationale Beziehungen und Abkommen für soziale Sicherheit), Lissabon; für Madeira: an den „Secretário Regional dos Assuntos Sociais“ (Regionalsekretär für soziale Angelegenheiten), Funchal; für die Azoren: an die „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit), Angra do Heroísmo;

in **Slowenien**: an das „Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve“ (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales), Ljubljana;

in der **Slowakei**: an die „Sociálna poisťovňa“ (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

in **Finnland**: an die „Eläketurvakeskus“ (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki;

in **Schweden**: an die Försäkringskassan, Huvudkontoret (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm;

im **Vereinigten Königreich**: an das „Inland Revenue Centre for Non-Residents“ (Finanzamt für Gebietsfremde), Benton Park View, Newcastle-upon-Tyne, NE98 1ZZ;

in **Island**: an das „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavík;

in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;

in der **Schweiz**: an die „Caisse de Compensation AVS“ (Alters- und Hinterbliebenenversicherung), die bei Anwendbarkeit der schweizerischen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbständigen zuständig wäre.

- b) Zwei Ausfertigungen des Vordrucks mit ausgefülltem Teil B sind dem Arbeitgeber bzw. dem Selbständigen zu übersenden. Der Arbeitgeber händigt eine dieser Ausfertigungen dem Arbeitnehmer aus.
- c) Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, klärt den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber auf, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen.

Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet der Arbeitgeber diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Siehe die Angaben in Punkt a) unter „Hinweise für den Arbeitgeber/den Selbständigen“
- (3) Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (5) Bei Erwerbstätigen, die den **belgischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **tschechischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die tschechische Geburtsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **dänischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die CPR-Nummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **spanischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **italienischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist der „codice fiscale“ (Steuernummer) anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **litauischen** Rechtsvorschriften unterliegen, sind die nationale Kenn-Nummer und die nationale Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **luxemburgischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben (CCSS). Bei Erwerbstätigen, die den **maltesischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **niederländischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die SOFI-Nummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **polnischen** Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **slowenischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die ZZS-Nummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **slowakischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die slowakische Geburtsnummer anzugeben.
- (6) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind möglichst viele Angaben zu machen: Bei einem Schiff sind der Name des Schiffes und die Schiffs-Registernummer anzugeben.
Belgien: bei Arbeitnehmern ist die Unternehmensnummer (numéro d'entreprise/ondernemingsnummer) des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
Für die **Tschechische Republik** ist die Kenn-Nummer (IČ) anzugeben.
Für **Dänemark** ist die CVR-Nummer anzugeben.
Für **Deutschland** ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
Für **Spanien** ist der „Codigo De Cuenta De Cotización Del Empresario CCC“ (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
Für **Frankreich** ist die SIRET-Nummer anzugeben.
Für **Luxemburg** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben (CCSS).
Für **Ungarn** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Malta** ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Polen** ist die NUSP-Nummer (sofern vorhanden) anzugeben, andernfalls sind die NIP- und die REGON-Nummer in Nummer 3.6 und die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses in Nummer 6.2 anzugeben.
Für **Slowenien** ist die Kenn-Nummer des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen anzugeben.
Für die **Slowakei** ist die Kenn-Nummer des Unternehmens (IČO) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **finnischen** Rechtsvorschriften über Arbeitsunfall unterliegen, ist die Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.

Für **Norwegen** ist die Nummer der Organisation anzugeben.

- (7) Dieser Zeitraum darf, vom Tag des Beginns der Entsendung bzw. der ausgeübten selbständigen Tätigkeit an gerechnet, 24 Monate nicht überschreiten.
- (8) Zwei Ausfertigungen sind an den Antragsteller zurückzusenden, eine Ausfertigung ist dem bezeichneten Träger des Landes zu übersenden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Dieses Formular ist zu verwenden bei der Verlängerung der Entsendung bzw. der selbständigen Tätigkeit nach Ablauf von 12 Monaten um weitere 12 Monate (vgl. hierzu:

http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/634/634_1_de.doc).

11.4 Erklärungen

1/02

- Für eine Verlängerung der Entsendung um maximal 12 weitere Monate haben Arbeitgebende oder Selbständigerwerbende das Formular E102 auszufüllen und an die zuständige ausländische Behörde zu senden.
- Wünschen Arbeitgebende oder Selbständigerwerbende eine nochmalige Verlängerung der Entsendung, haben sie das Formular 101 auszufüllen und es dem BSV einzureichen.

Anhang 12 Formulare 103 der EU: Optionsrecht für das Personal diplomatischer Missionen

4/06

12.1 Muster Formular E 103

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR
DIE SOZIALE SICHERHEIT DER
WANDERARBEITNEHMER

E 103

(1)

AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

Verordnung 1408/71: Artikel 16 Absätze 2 und 3
Verordnung 574/72: Artikel 13 Absätze 2 und 3; Artikel 14 Absätze 1 und 2

Der Arbeitnehmer füllt Teil A des Vordrucks entsprechend Buchstaben a) und b) der Hinweise aus und überreicht bzw. versendet den Vordruck entsprechend Buchstaben a) und c) der Hinweise. Der Träger, an den der Vordruck gerichtet ist, füllt Teil B aus und sendet eine Ausfertigung an den Arbeitnehmer zurück.

Der Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

A. Wahl

1	Ich				
1.1	Name(n) ⁽²⁾				
1.2	Vorname(n) ⁽³⁾				
1.3	Frühere Namen				
1.4	Geburtsdatum			1.5. Staatsangehörigkeit	
1.6	Persönliche Kenn-Nr. ⁽⁴⁾				

2. bin seit dem

2.1 ⁽⁴⁾ ☐ als bei der nachgenannten diplomatischen Vertretung/konsularischen Dienststelle

2.2 ⁽⁴⁾ ☐ als im privaten Bereich des nachgenannten Arbeitgebers ⁽⁵⁾.

der der diplomatischen Vertretung/konsularischen Dienststelle angehört:

2.3 ☐ als Hilfskraft bei den Europäischen Gemeinschaften beschäftigt

3. und entscheide mich für die Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

3.1 ⁽⁶⁾ ☐ des Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich besitze,

3.2 ⁽⁶⁾ ☐ des Staates, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für mich gegolten haben, nämlich die

☐ belgischen	☐ tschechischen	☐ dänischen	☐ deutschen	☐ estnischen
☐ griechischen	☐ spanischen	☐ französischen	☐ irischen	☐ italienischen
☐ zypriotischen	☐ lettischen	☐ litauischen	☐ luxemburgischen	☐ ungarischen
☐ maltesischen	☐ niederländischen	☐ österreichischen	☐ polnischen	☐ slowenischen
☐ portugiesischen	☐ slowakischen	☐ finnischen	☐ schwedischen	☐ des Vereinigten Königreichs
☐ isländischen	☐ liechtensteinischen	☐ norwegischen	☐ schweizerischen	

4. Ort und Datum:

5. Unterschrift

6.	Behörde der Europäischen Gemeinschaften, die den Vertrag mit dem Bediensteten geschlossen hat
6.1	Bezeichnung
6.2	Anschrift
6.3	Stempel
6.4	Datum
6.5	Unterschrift

B. Bescheinigung7. Für den in Feld 1 genannten Arbeitnehmer gelten die Rechtsvorschriften ⁽⁶⁾

- | | | | | |
|--|---|--------------------------------------|---------------------------------------|--|
| ☐ Belgiens | ☐ der Tschechischen Republik | ☐ Dänemarks | ☐ Deutschlands | ☐ Estlands |
| ☐ Griechenlands | ☐ Spaniens | ☐ Frankreichs | ☐ Irlands | ☐ Italiens |
| ☐ Zyperns | ☐ Lettlands | ☐ Litauens | ☐ Luxemburgs | ☐ Ungarns |
| ☐ Maltas | ☐ der Niederlande | ☐ Österreichs | ☐ Polens | ☐ Portugals |
| ☐ Sloweniens | ☐ der Slowakei | ☐ Finnlands | ☐ Schwedens | ☐ des Vereinigten Königreichs |
| ☐ Islands | ☐ Liechtensteins | ☐ Norwegens | ☐ der Schweiz | |

7.1 vom an

7.2 für die Dauer des in Teil A angegebenen Beschäftigungsverhältnisses ⁽⁷⁾

8. Von der zuständigen Behörde bezeichneter Träger

8.1 Bezeichnung

8.2 Kenn-Nr. des Trägers:

8.3 Anschrift

.....

8.4 Stempel

8.5 Datum

8.6 Unterschrift

Für die Bediensteten der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen und für Ihre privaten Hausangestellten

- a) Nachdem Sie Teil A des Vordrucks, ausgenommen Feld 6, ausgefüllt haben, müssen Sie eine Ausfertigung davon Ihrem Arbeitgeber aushändigen und zwei Ausfertigungen an den von der zuständigen Behörde des Staats, dessen Rechtsvorschriften Sie gewählt haben, bezeichneten Träger senden, und zwar:
- in Belgien:* an das „Office national de sécurité sociale“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Brüssel;
- in der Tschechischen Republik:* an die „Česká správa sociálního zabezpečení“ (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;
- in Dänemark:* an „Den Sociale Sikringsstyrelse“ (Verwaltung Soziale Sicherung), Kopenhagen;
- in Deutschland:* an die Zweigstelle Bonn der vom Versicherten gewählten Krankenkasse.
- in Estland:* an die „Sotsiaalkindlustusamet“ (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;
- in Griechenland:* an die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA);
- in Spanien:* an die „Tesorería General de la Seguridad Social - Ministerio de Trabajo y Seguridad Social“ (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit - Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Madrid;
- in Frankreich:* an die „Caisse primaire d'assurance maladie“ (Ortskrankenkasse), Paris;
- in Irland:* an das „Department of Social and Family Affairs“ (Ministerium für Soziales und Familie), Dublin;
- in Italien:* an die zuständige örtliche Verwaltungsstelle des „Istituto nazionale della previdenza sociale - INPS“ (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge);
- in Zypern:* an die Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων, Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων“ (Behörde für Sozialversicherung, Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung), 1465 Lefkosia;
- in Lettland:* an die „Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt);
- in Litauen:* an den Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba“ (Rat des nationalen Sozialversicherungsfonds), Vilnius;
- in Luxemburg:* an das „Centre commun de la sécurité sociale“ (Gemeinsames Zentrum für soziale Sicherheit), Luxemburg;
- in Ungarn:* an die „Fővárosi és Pest Megyei Egészségbiztosítási Pénztár“ (Gebietskrankenkasse für die Hauptstadt und Pest), Budapest;
- in Malta:* an das „Dipartiment tas-Sigurtà Soġjali“ (Ministerium für soziale Sicherheit), Valletta.
- in den Niederlanden:* an die „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;
- in Österreich:* an den zuständigen Träger für Krankenversicherung;
- in Polen:* an die „Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)“ (Sozialversicherungsanstalt), Warschau;
- in Portugal:* an das „Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social“ (Ministerium für internationale Beziehungen und Abkommen für soziale Sicherheit), Lissabon;
- in Slowenien:* an die zuständige Regionalstelle der „Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (ZZZS)“ (Krankenversicherungsbehörde Sloweniens).
- in der Slowakei:* an das „Sociálna poisťovňa“ (Sozialversicherungsamt), Bratislava;
- in Finnland:* an die „Eläketurvakeskus“ (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki;
- in Schweden:* an die „Försäkringskassan, Huvudkontoret“ (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm;
- im Vereinigten Königreich:* an das „Inland Revenue Centre for Non-Residents“ (Finanzamt für Gebietsfremde), Benton Park View, Newcastle-upon-Tyne, NE98 1ZZ;
- in Island:* an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landesanstalt für soziale Sicherheit), Reykjavik;
- in Liechtenstein:* an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;
- in Norwegen:* an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;
- in der Schweiz:* an die „Caisse fédérale de compensation“ (Eidgenössische Ausgleichskasse), Bern.

Für die Dienststelle der Europäischen Gemeinschaften, die zum Abschluss der Einstellungsverträge der Hilfskräfte befugt ist

- b) Bei Einstellung einer Hilfskraft müssen Sie von dieser – wenn sie ihr Wahlrecht auszuüben wünscht – Teil A ausfüllen lassen, ausgenommen Feld 6, das von Ihnen auszufüllen ist.
- c) Zwei Ausfertigungen des Vordrucks sind dem Träger zuzusenden, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet hat, dessen Rechtsvorschriften der Bedienstete gewählt hat (siehe Buchstabe a).

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Die Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (3) Die Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Bei Erwerbstätigen, die unter die belgischen Rechtsvorschriften fallen, bitte die nationale Registernummer angeben.
Bei Erwerbstätigen, die den spanischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den maltesischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den slowakischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist gegebenenfalls die slowakische Geburtsnummer anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den polnischen Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben.

- (5) Name und Vornamen des Arbeitgebers.
 - (6) Zutreffendes im Kästchen davor ankreuzen. Zu beachten ist, dass sich das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen und private Hausangestellte im Dienst von Angehörigen dieser Vertretungen oder Dienststellen nur für die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Staates entscheiden können, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.
 - (7) Arbeitnehmer bei diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen sowie im persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Vertretungen oder Dienststellen können sich an jedem Jahresende erneut entscheiden.
-

Dieses Formular wird von der zuständigen Sozialversicherungsbehörde ausgestellt und dient dem Personal der diplomatischen Vertretungen und der konsularischen Dienststellen sowie ihren privaten Hausangestellten als Nachweis darüber, dass sie die Gesetzgebung des entsendenden Mitgliedlandes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gewählt haben und diese angewendet wird (vgl. hierzu: http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/634/634_1_de.doc).

12.2 Erklärungen

- Schweizer Bürger/innen, die zum Geschäftspersonal einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens der Schweiz in einem EU-Staat gehören, sind in diesem Staat versichert, können jedoch für die Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung optieren. Das Wahlrecht kann zum ersten Mal innerhalb von drei Monaten ab dem Tag ausgeübt werden, an dem die Arbeitnehmenden von der betreffenden diplomatischen Mission oder dem konsularischen Posten angestellt wurden oder an dem sie in den persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Stellen getreten sind. Üben die Arbeitnehmenden am Ende des Kalenderjahres ihr Wahlrecht erneut aus, so wird die Wahl am ersten Tag des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- Die Antragstellenden füllen [Formular E 103](#) aus. Darin orientieren sie die Eidgenössische Ausgleichskasse darüber, dass sie für die Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung optieren. Sie informieren gleichzeitig ihre Arbeitgebenden.
- Die Eidgenössische Ausgleichskasse stellt eine Bescheinigung darüber aus, dass die Betreffenden der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt sind.

Anhang 13 Sozialversicherungsabkommen: Formulare

13.1 Beispiel eines Formulars

USA/CH 10
CH/USA 10

Certificate of coverage Attestation de détachement

US–Swiss Agreement on Social Security Article 6.2
Convention de sécurité sociale entre la Suisse et les Etats-Unis d'Amerique Article 6, § 2

1 Information about the worker Information concernant le travailleur

- 1.1 Full Name
Nom et prénoms _____
- 1.2 Date of Birth
Date de naissance _____
- 1.3 Place of Birth
Lieu de naissance _____
- 1.4 Citizenship
Nationalité _____
- 1.5 Social Security Number
No d'assuré _____

2. Information about the employer Information concernant l'employeur

- 2.1 Name of employer
Nom de l'employeur _____
- 2.2 Address
Adresse _____
- _____

3 Certification Attestation

The above worker meets the condition set forth in Article 6.2 of the Agreement and, with respect to retirement, survivors, and disability insurance remains subject to

Le travailleur susmentionné remplit les conditions énoncées à l'article 6, § 2, de la Convention et demeurera assujetti à la législation en matière d'assurance-vieillesse, survivants et invalidité

☐ the laws of the US
des Etats-Unis

☐ the Swiss laws
suisse

beginning du _____ and ending au _____ (5 years max.)
(5 ans max.)

4 If the worker is being transferred from the USA to Switzerland, please fill in numbers 4.1–5.2
Si le travailleur est détaché des USA en Suisse, remplir les rubriques 4.1 à 5.2

4.1 Name of the employer in Switzerland
 Nom de l'employeur en Suisse _____

4.2 Address
 Adresse _____

5. Completed by
Department of Health and Human Services
Social Security Administration

Attesté par le
Département de la Santé et des Affaires sociales
Administration de la Sécurité Sociale

5.1 Signature
 Signature _____

5.2 Date and Stamp
 Date et cachet _____

6. If the worker is being transferred from Switzerland to the USA, please fill in numbers 6.1–7.3
Si le travailleur est détaché de Suisse aux USA, remplir les rubriques 6.1 à 7.3

6.1 Name of the employer in the USA
 Nom de l'employeur aux USA _____

6.2 Address
 Adresse _____

7 Completed by
Compensation Fund for Old-Age and Survivors Insurance

Attesté par la
Caisse de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants

7.1 Name of the Fund
 Nom de la caisse _____

7.2 Signature
 Signature _____

5.2 Date and Stamp
 Date et cachet _____

13.2 Verwendung

- Für die Arbeitnehmenden, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen Vertragsstaat entsendet, stellt die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das für das jeweilige Land geltende Formular aus, nachdem sie geprüft hat, dass die erforderlichen Voraussetzungen (vorgängige Versicherung in der Schweiz, beschränkte Dauer, wahrscheinliche Rückkehr zu denselben Arbeitgebenden) erfüllt sind.
- Sie verfährt in gleicher Weise für Drittstaatsangehörige, die ins Gebiet eines EU-Staats entsandt werden.
- Wünschen sie eine *Verlängerung* der in den Abkommensbestimmungen vorgesehenen Entsendungsdauer (im Sinne, dass die Arbeitnehmenden weiterhin in der Schweiz versichert bleiben), richten Arbeitgebende und Arbeitnehmende gemeinsam ein entsprechendes Gesuch ans BSV. Dieses muss vor Ablauf der massgebenden Frist eingereicht werden.
- Das BSV konsultiert die zuständige ausländische Behörde. Die gefassten Beschlüsse werden in jedem Einzelfall den betroffenen Versicherungsträgern der beiden Länder mitgeteilt. Nach schweizerischer Praxis wird einem solchen Verlängerungsgesuch nur dann stattgegeben, wenn die gesamte Entsendungsdauer *sechs Jahre* nicht übersteigt und die ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist.

Dieses Dokument kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1518/1518_1_de.pdf

13.3 Entsendedauer und Verlängerung auf Grund der Sozialversicherungsabkommen

Norwegen*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 3 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 6 Jahre
Chile Serbien/Montenegro Bosnien/Herzegowina	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Liechtenstein**	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
USA Kanada	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre

Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Grossbritannien* Irland* Israel Kroatien Luxemburg* Mazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei Ungarn* Zypern*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
---	--

* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen s. Rz 2017 ff.

** Nur für Drittstaatsangehörige und die in Rz 1005.2 vorbehaltenen Fälle. Ansonsten vgl. Rz 2017 ff.

Anhang 14: Ausländer/innen, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und von der AHV/IV befreit sind

14.1 Ausweis B mit rotem Rand

- Missionschefinnen und Missionschefs
- Leitende Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.2 Ausweis C mit rotem Rand

- diplomatisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen
- Hohe Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.3 Ausweis D mit blauem Rand

- Verwaltungs- und technisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen

14.4 Ausweis D mit braunem Rand

- Beamtinnen und Beamte der Kategorie Berufspersonal von internationaler Organisationen

14.5 Ausweis O mit grauem Rand

- Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit der Ständigen Beobachtermission Palästinas

14.6 Ausweis E mit violetter Rand

- Dienstpersonal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen

- Beamtinnen und Beamte (Kategorie allgemeine Dienste) von internationalen Organisationen

14.7 Ausweis G mit türkisfarbenem Rand und weissem Querbalken

- Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen (Kurzvertrag von begrenzter Dauer)

14.8 Ausweis L mit beigem Rand

- Personal nicht schweizersicher Staatsangehörigkeit der Internationalen Gemeinschaft der Roten Kreuz und Roten Halbmond-Gesellschaften

14.9 Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Postenchefinnen und -Postenchefs und Berufskonsularbeamtinnen sowie Berufskonsularbeamte von konsularischen Vertretungen

14.10 Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Konsularangestellte von konsularischen Vertretungen

14.11 Ausweis K mit violetter Rand und schwarzem Balken

- Dienstpersonal von konsularischen Vertretungen

14.12 Ausweis F mit gelbem Rand

- Private Hausangestellte von Angehörigen einer Botschaft (Ausweis B, C oder D), einem Konsulat (Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken sowie Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken), einer ständigen Mission, einer Spezialmis-

sion oder einer internationalen Organisation, sofern sie den Bestimmungen über soziale Sicherheit im Entsendestaat oder in einem dritten Staat unterstehen ([Art. 33 Ziff. 2 Buchstabe b der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen](#))

14.13 Ausweis S mit grünem Rand

- Beamtinnen und Beamte schweizerischer Staatsangehörigkeit in internationalen Organisationen. Diese haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen AHV beizutreten.

Dagegen sind ausländische Staatsangehörige, welche über einen Ausweis K mit weissem Rand (Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln) oder einen Ausweis H ohne Rand (Personen ohne Privilegien und Immunitäten in ständigen Missionen, Spezialmissionen, Botschaften oder Konsulaten sowie Mitarbeiter/-innen ohne Beamtenstatus von internationalen Organisationen) verfügen, der AHV unterstellt. Dasselbe gilt für das Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit beim IKRK (Ausweis I mit olivfarbenem Rand) und dem Personal schweizerischer Staatsangehörigkeit von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen (Ausweis S mit grünem Rand). Versichert sind auch die obgenannten privaten Hausangestellten, sofern sie in keinem andern Land versichert sind.

Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Griechenland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Grossherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland
- Überseedepartemente von Frankreich:
 - Guadeloupe (enthält die Inseln la Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint Barthélemy und den französischen Teil von Saint-Martin)
 - Martinique,
 - Guyane und Réunion
- die portugiesische Inselgruppe Azoren und Madeira
- die spanische Inselgruppe Balearen und die kanarischen Inseln
- die spanischen Städte von Ceuta und Melilla (Enklaven in marokkanischem Gebiet)
- Gibraltar
- Alandinsel

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- englischen Kanalinseln: Alderney, Guernsey, Herm, Jersey, Sark und die Insel Man
- Färöer-Inseln
- Fürstentum von Monaco
- Fürstentum von Andorra
- San Marino
- Vatikan
- Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland in Zypern (Akrotiri und Dhekelia)
- Grönland

- Neukaledonien und seine Nebengebiete
- Französisch-Polynesien
- französische Süd- und Antarktisgebiete
- Inseln Wallis und Futuna
- Mayotte
- St. Pierre und Miquelon
- Aruba
- niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)
- Anguilla
- Kaimaninseln
- Falklandinseln
- Südgeorgien und südliche Sandwich-Inseln
- Montserrat
- Pitcairn
- St. Helena und Nebengebiete
- Britisches Antarktis-Territorium
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Turks- und Caicosinseln
- Britische Jungferninseln
- Bermudas.

Seit dem 1. Januar 2007 sind Bulgarien und Rumänien Mitgliedstaaten der EU. Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU kommt im Verhältnis zu diesen beiden Staaten jedoch nicht zur Anwendung. Es existiert auch kein Sozialversicherungsabkommen. Bulgarien und Rumänien gelten somit als Nichtvertragsstaaten.

Das EFTA-Abkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft

Das EFTA-Abkommen ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- das norwegische Territorium von Svalbard (Spitsbergen)

Anhang 16: Vereinbarung nach Artikel 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz
und der Europäischen Gemeinschaft

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Vereinbarung nach Artikel 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Der Arbeitgeber verfügt in der Schweiz über keine Niederlassung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.

1	Arbeitnehmer
Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum Staatsangehörigkeit	
Adresse	
.....	
AHV-Nummer Telefon	

2	Arbeitgeber
Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens	
.....	
Adresse	
.....	
Telefon Fax e-mail	

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

Diese Vereinbarung ist folgenden Versicherungsträgern vorzulegen:

Der zuständigen AHV-Ausgleichskasse

Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Ausgleichskasse das Formular entgegen.

Der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) für Betriebe nach Art. 66 UVG, ansonsten einem Unfallversicherer gemäss Art. 68 UVG

Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kann es vorkommen, dass für einen Arbeitnehmer sowohl bei der SUVA als auch bei einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG abgerechnet werden muss.

Einer registrierten Vorsorgeeinrichtung oder der Auffangeinrichtung BVG

Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so ist dessen Vorsorgeeinrichtung zuständig. Wenn es deren reglementarische Bestimmungen nicht gestatten, Lohn aus einem anderen Arbeitsverhältnis mitzuversichern, ist die Auffangeinrichtung BVG zuständig.

Der Familiaausgleichskasse des Wohnkantons, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz wohnt, andernfalls der kantonalen Familiaausgleichskasse am Ort der Haupttätigkeit

Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Familiaausgleichskasse das Formular entgegen.

Die Bezahlung der Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung ist Sache des Arbeitnehmers.

Stichwortregister

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern der Wegleitung

A

Abkommen s. Sozialversicherungsabkommen

Abkommen mit der EU 2009 ff., Anhang 9

Altersrentner/innen 1007

Arbeitnehmer/innen ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber 2041, 2044

Arbeitsort 1035 ff., Anhänge 1 bis 8

Asylsuchende 1024, 3084 ff.

ATSG 1018, 1019

Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes 1030

Aufenthalt 1018

– Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt 1027

– Kur, Besuch, Ferien und Studien 1026

– Sonderzweck 1025

Ausdehnung der Versicherteneigenschaft 1011 ff.

Ausländer/innen

– mit diplomatischen Vorrechten und Befreiungen 3018 ff.

– den Schweizer/innen gleichgestellte 3035.2, 4022

– Legitimationskarten Anhang 6.4

– Tätigkeit im Ausland für eine Schweizer Arbeitgeberin/einen Schweizer Arbeitgeber 4002 ff.

Ausländische staatliche AHV 5004 ff.

Auslandschweizer/innen 1006, 2041, 4001

Ausnahmen von der Versicherungspflicht 3001 ff.

– Ausländer/innen mit diplomatischen Vorrechten 3018 ff.

– aufgrund eines Sitzabkommens von der Versicherung ausgenommene Schweizerbürger/innen 3052 ff.

– Umfang 3039

– Geltungsdauer 3049

– Unzumutbare Doppelbelastung 5002 ff.

– Umfang 5019

– Geltungsdauer 5020

– rückwirkende Geltung 5021

– verhältnismässig kurze Zeit 5030 ff.

Ausschluss 3061, 4044 ff., 4058, 4069

Ausweis B oder C 3019
Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung 3035

B

Befreiung, vgl. Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung
Beiträge und Erwerbseinkommen in Sonderfällen Anhang 6.1
Beitragsobjekt Anhang 6.1
Beitragsstatut in der AHV 1039
Beitrittsfrist 3042, 3056, 4014, 4048, 4066
Beitrittsgesuch 4012 ff., 4037 ff, 4052, 4053
Berufskonsularbeamtinnen/Berufskonsularbeamte 3020, 3022,
3026, 3031, 3033, 3035.3, 3091, 3100, Anhang 12, Anhang 14

D

Dahinfallen der Befreiung 3034
Diplomatinnen/Diplomaten 3018 ff.
Direktorinnen/Direktoren 3075
Domizilgesellschaften 3076
Doppelbelastung (unzumutbare) 5002 ff.
Doppelbürger/innen 1015

E

EFTA-Abkommen 2009 ff
Ehepartner/in
– freiwilliger Beitritt 3053 ff., 4061 ff.
– Versicherteneigenschaft 1013, 1030, 3093, 4061
Eidgenossenschaft 2006, 3035.1 ff.
Einheit des Ehepaares 1012
Einreisesperre, Auswirkung auf Wohnsitz 1028
Einzelfirma 3073
Entlöhnung für die gleiche Tätigkeit sowohl von der Schweiz und
vom Ausland 4005
Entsendung
– in einen EU-Staat 2017ff., 2028 ff., Anhang 11
– in einen Vertragsstaat 2048 ff., Anhang 13

Erfüllung der Versicherungsvoraussetzungen für verhältnismässig kurze Zeit 3041 ff.

Ermittlung des Erwerbseinkommens und des Vermögens Anhang 6.1

Erwerbseinkommen im Ausland 2001

Erwerbstätigkeit in der Schweiz

- Begriff 1035 ff.
- Direktorin/Direktor 3075
- geschäftsleitende Funktion 3074 ff.
- Leitung eines Unternehmens 3072
- Teilhaber/in von Personengesellschaften 3077
- Verwaltungsrätin/Verwaltungsrat 3075

Erwerbstätigkeit im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft 2041 ff.

Erwerbstätigkeit im Ausland für eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber in der Schweiz 4003 ff.

Erziehungsanstalt, Unterbringung 1027

F

Familienangehörige

- dipl. Personal 3020 ff.
- Arbeitnehmende 3093

Ferien 2026

Festsetzung von Beiträgen in Sonderfällen 6001

Flüchtlinge, Wohnsitz 1033

Freiwillige Versicherung 4070

Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen Versicherung

- Personen, welche auf Grund des Abkommens mit der EU, des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind
 - Ausschluss 4058 ff.
 - Beiträge 4053 ff.
 - Beitrittserklärung 4050 ff.
 - Frist 4048, 4049
 - Rücktritt 4056 ff.
- Schweizerbürger/innen (und ihre Ehepartner/innen), welche aufgrund eines Sitzabkommens befreit sind 3040 ff.
 - Ausschluss 3047
 - Beiträge 3044

- Beitrittserklärung 3041
- Beitrittsbeginn 3043
- Ehepartner/innen 3053 ff.
- Frist 3042
- Kündigung 3045
- Mahnung 3047
- Versicherungsvorschriften 3040
- Wiederanschluss 3049
- Wirkung des Ausschlusses 3049
- Wirkung der Kündigung 3046
- nichterwerbstätige Personen, die ihren versicherten Ehepartner oder ihre versicherte Ehepartnerin ins Ausland begleiten
 - Ausschluss 4069
 - Beitrittsbedingungen 4061ff.
 - Heirat 4064
 - Rücktritt 4069
 - Verfahren 4065

G

Geschäftsleitende Funktion 3072
 Gesuch um Befreiung 5010 ff.
 Gleichgestellte Ausländer 4022
 Grenzbetriebe 3081
 Gebiet der EFTA Anhang 15
 Gebiet der EU Anhang 15

H

Hausangestellte (private) 3022
 Heilanstalt, Unterbringung in 1027
 Hilfsorganisation (private) 2008, 3088
 Hinweise für die Begründung eines Wohnsitzes 1034
 Hochseeschiffer/innen 3010, 3013

I

IKRK 2007, 3088

Internationale Beamte/innen 3050 ff., Formulare in den Anhängen 10 bis 13

Internationale Organisationen 3037 ff.

J

Juristische Person 3072 ff.

K

Kinder 1014, 3020, 3093

Kur 1026

Kurzaufenthaltsbewilligung

– Auswirkung auf Wohnsitz 1028

– Befreiung wegen verhältnismässig kurzer Zeit 5035

L

Legitimationskarten 3019 ff., Anhang 14

Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz 3075

M

Matrosen 3010 ff.

N

Nationalität 1015, 2049, 2058, 3007, 3009, 3017, 2054, 3082

Nebeneinkommen

– Nichtversicherte 3039, 3051, 5022

Nichterwerbstätige 3090

O

Obligatorische Versicherung vgl. Versicherungspflicht
 Öffentlicher Dienst 2022, 2054 ff.
 Organisationen, internationale 3020, 3037

P

Personengesellschaften 3077
 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz 2004 ff.
 Personen mit diplomatischen Vorrechten und Befreiungen 3018 ff.
 Personal der diplomatischen Vertretungen 6.4.2
 Personal konsularischer Posten 6.4.8
 Personen im öffentlichen Dienst 2022, 2054
 Private Hausangestellte 3022

R

Rheinschiffer/innen 3012
 Rücktritt 3046, 3060, 4028, 4042, 4056, 4069

S

Schweizerbürger/innen mit Erwerbstätigkeit im Ausland 2006–2008
 – Tätigkeit im Dienste der Eidgenossenschaft 2006, 3067 ff.
 – Tätigkeit für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond 2007, 3088
 – Tätigkeit für eine Hilfsorganisation 2008, 3088
 Seeleute 3010, 3013
 Selbständigerwerbende 2024 ff, 2055 ff.
 Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende 2033 ff.
 Sitzabkommen 3003, 3052 ff., 4049 ff., Anhang 6.2
 Sozialversicherungsabkommen 2045 ff.
 – Anschluss am Arbeitsort 2047
 – Ausnahmen 2055 ff.
 – nichterwerbstätige Ehepartner 3093 ff.
 – Entsendung 2048 ff., Anhang 13
 – Grenzbetriebe 3082, 3083

- Hochseeschiffer/innen 3017
- Personen des öffentlichen Dienstes 2054
- diplomatisches Personal 3026, 3033
- Transportunternehmen 3007, 3009
- Staatenlose 1033, 2009, 3002, 3012, 3018, 3087
- Steuerabkommen, wohlerworbene Rechte 3063, 3064
- Studierende, Weiterversicherung 4032 ff.
- Strafanstalt, Unterbringung in 1027

T

Tätigkeit im Dienste der Eidgenossenschaft im Ausland

- in einer diplomatischen Mission 3031 ff., Anhang 12
- in einem öffentlichen Dienst
- in einem Vertragsstaat 2054
- in einem Drittstaat 3035.1
- in der EU 2022

Teilhaber/innen Personengesellschaften 3077

Tramper/innen, Wohnsitz 1032

Transportunternehmen 3002 ff., 3008 ff.

U

Übergangsbestimmungen 4022

Unkosten 4027

Unzumutbare Doppelbelastung

- Begriff 5002
- formelle Voraussetzungen 5014 ff.
- materielle Voraussetzungen 5002 ff.
- Wirkung der Befreiung 5019 ff.
- verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung 5023
- Wiederanschluss 5023, 5028

V

Versicherungsvoraussetzungen

- Erwerbstätigkeit in der Schweiz 2028 ff.

- Erwerbstätigkeit im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft 2041 ff.
- zivilrechtlicher Wohnsitz 2001 ff.
- Versicherteneigenschaft 1011 ff.
- Ausdehnung 1011 ff.
- Ehepartner/in 1013, 3093 ff.
- Kinder 3093 ff
- bei krankheitsbedingter Arbeitseinstellung 1038
- Versicherungspflicht
- allgemeine Grundsätze 2001 ff.
- Ausnahmen 5001 ff.
- Spezialkategorien 3001 ff.
- Versicherungsunterstellung Anhänge 1 bis 8
- am Arbeitsort 2012, 2024, 2047
- am Sitz des Arbeitgebers 2015
- am Wohnort 2014, 2015, 2026
- Versorgungsanstalt, Unterbringung 2012
- Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung 3035
- Verwaltungsrätin/Verwaltungsrat 3075
- Verzeichnis der internationalen Organisationen, Anhang 6.2.
- Vierländerabkommen (Sozialversicherungsabkommen) 2024
- Voraussetzungen für eine Befreiung 3001 ff.

W

- Weltenbummler/innen 1032
- Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland 4032
- Voraussetzungen 4033
- Alter 4035
- fünf Jahre 4037 ff.
- Wohnsitz 4033
- Beitrittsfrist 4040
- Beitrittserklärung 4039 ff
- Ausschluss 4044
- Rücktritt 4042, 4043
- Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind 4002 ff.
- Beiträge 4024 ff.

- Beitrittserklärung 4016 ff.
- Einverständnis des Arbeitgebers 4011
- Frist 4014, 4015
- fünf Jahre 4006 ff.
- Kündigung 4028, 4029
- Schweizer Arbeitgeber/innen 4003 ff.
- Übergangsbestimmungen 4022
- Wechsel des Arbeitgebers 4030, 4031
- vorgängige Versicherungsunterstellung 4037

Wiederanschluss 5023 ff.

Wirtschaftlicher Mittelpunkt 2065

Wohnsitz

- Ausschliesslichkeit 1029
- Bedeutung 2021 ff.
- Begriff 1020 ff.
- getrennt lebende Eheleute 1030
- Flüchtlinge 1033
- gewöhnlicher Aufenthalt 1025
- Indizien für Wohnsitzbegründung 1034
- mehrere Aufenthaltsorte 1029
- Studierende 1026
- Wochenaufenthaltort 1029

Wohnsitz und Erwerbstätigkeit im Ausland 2041 ff., 4002 ff.

Wohnsitz in der Schweiz 2004 ff.

Z

Zentrale Ausgleichsstelle 5023 ff.

Zivilrechtlicher Wohnsitz 2001 ff.